

8/2015



Rathaus von Ehekirchen (Lkr. Neuburg-Schrobenhausen)

Der Bayerische Gemeindetag
im Internet:

<http://www.bay-gemeindetag.de>

Die Geschäftsstelle
ist gleichzeitig über folgende
e-mail-Adresse erreichbar:

baygt@bay-gemeindetag.de

BayGT-mobil App:



Version für Android



Version für Apple

Die Zeitschrift des

BAYERISCHEN GEMEINDETAGS

Bayerischer Gemeindetag

QuintEssenz	293
Editorial	295
Dr. Brandl: Überlegungen zur Optimierung der Integration und Akzeptanz von Zuwanderung	296
Prof. Dr. Driehaus: Erschließungsbeitrags-satzungen als Mittel zur Gewährleistung von Rechtssicherheit und Verwaltungspraktikabilität ...	298
Dr. Würfel und Linde: Möglichkeiten (kommunaler) Beihilfegewährung an Unternehmen – Die neue AGVO und andere EU-Vorgaben	308
Sommerempfang der Bayerischen Verwaltungsschule	312
KOMMUNALWIRTSCHAFT Tiefengeothermie und Fernwärme in Kirchweidach	319
Quartiersversorgung: Förderung ausgeweitet	320
Fortbildung zu Hochwasserrückhaltebecken	320
EDV 18. Gunzenhausener luK-Tage	322
SPORT Bürgermeister-Triathlon voller Erfolg	322
PLANEN + BAUEN Kommunalentwicklung durch städte-bauliche Verträge	323
UMWELTSCHUTZ Leihausstellung „Energiewende“	324
VERANSTALTUNGEN Asylbewerber im Dorf – wie das Miteinander gelingen kann	324
EUROPA Informationen zur neuen EU-Förderperiode	325
VERSCHIEDENES Lampedusa sucht Partnergemeinde	326
ÖFFENTLICHE SICHERHEIT Gemeinsamer Schlauchpool ...	326
KAUF + VERKAUF Sammelbeschaffung von Feuerwehr-fahrzeugen, Kommunalfahrzeuge gesucht	326
Lehrgänge der BVS	327
Aktuelles aus Brüssel	328
Seminarangebote für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kommunalverwaltungen	332
Dokumentation	
Resolution: Stopp der rasanten Auflagenentwicklung bei Abwasseranlagen im ländlichen Raum, Forderung nach Schaffung eines Fördertopfes	336

Übersendung von Gerichtsentscheidungen an die Geschäftsstelle

Die Auskunfts- und Beratungstätigkeit der Geschäftsstelle hängt in einem hohen Maße davon ab, wie gut der Informationsfluss zwischen Mitgliedskörperschaften und der Geschäftsstelle ist. Wir bitten deshalb unsere Mitglieder dringend, uns gerichtliche Entscheidungen umgehend zu überlassen und uns über anhängige Verfahren bei den Verwaltungsgerichten oder bei den obersten Bundesgerichten zu informieren, damit andere Mitglieder schnell und zeitnah von diesen Erfahrungen profitieren können.

////// Bayerischer Gemeindetag KOMMUNALE 2015

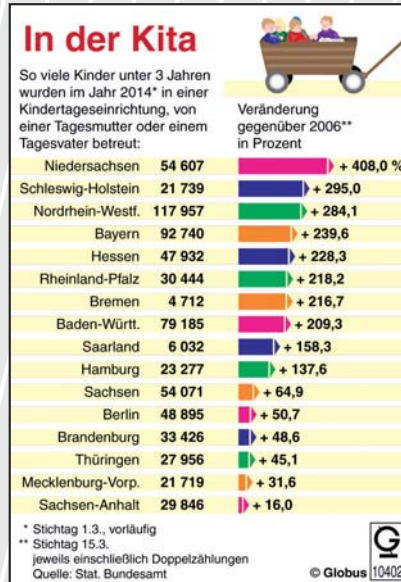
Am 14. und 15. Oktober 2015 findet in den Messehallen der Messe Nürnberg wieder die KOMMUNALE des Bayerischen Gemeindetags statt. Diese längst etablierte Großveranstaltung – Messe mit Fachkongress – zieht alle zwei Jahre Tausende von Kommunalvertretern und interessierte Gäste an. Sie ist mittlerweile die Fachmesse mit Kommunkongress in Deutschland.

Auch diesmal werden sich wieder hochkarätige Kommunalpolitiker und Fachreferenten einfinden, um aktuelle Themen aus der Kommunalpolitik und Wissenswertes rund um das Recht im Rathaus und den beteiligten Einrichtungen der Kommunen zum Besten zu geben. Ein besonderes Highlight verspricht die Abendveranstaltung mit Staatsminister Joachim Herrmann und dem Kabarettisten Wolfgang Krebs zu werden. An diesem Abend wird auch Dr. Jürgen Busse, Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Bayerischen Gemeindetags, verabschiedet.

Es ist bewährte Übung, dass die Kreisverbandsvorsitzenden Busse organisieren, damit die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister aus dem gesamten Freistaat möglichst geschlossen nach Nürnberg zur KOMMUNALE kommen. Die Geschäftsstelle freut sich, wenn es auch diesmal wieder klappt.

////// Flüchtlinge Integration und Akzeptanz von Zuwanderung optimieren

Vor dem Hintergrund der aktuellen Zahlen in Bayern ankommender Asylbewerber und Flüchtlinge aus dem Nahen Osten und Afrika macht sich Gemeindetagspräsident Dr. Uwe Brandl Gedanken über die Optimierung der Integration und der Akzeptanz von Zuwanderung. Auf den **Seiten 296 bis 298** können Sie seine Überlegungen lesen. Er weist zutreffend darauf hin, dass Deutschland und Bayern in Anbetracht der auch perspektivisch anhaltenden Flüchtlingswelle vor einer gewaltigen Herausforderung stehen. Dabei geht es nicht nur um ein menschenwürdiges und sozialverantwortliches Handeln, sondern mehr und mehr auch darum, die Menschen würdig unterzubringen und die Akzeptanz innerhalb der Bevölkerung sicherzustellen. Wichtigster Anker ist dabei eine



Mehr Kinder in der Tagesbetreuung
Rund 694 500 Kinder haben in Deutschland zum Stichtag 1. März 2015 eine Kindertagesbetreuung besucht. 85 Prozent von ihnen waren in einer Kindertageseinrichtung, 14,6 Prozent wurden von einer Tagesmutter oder einem Tagesvater betreut. Das geht aus den Zahlen des Statistischen Bundesamts hervor. Die Zahl der Kinder in der Tagesbetreuung ist in den vergangenen Jahren deutlich gestiegen. Im März 2006 war die Zahl mit 286 905 betreuten Kindern noch nicht einmal halb so hoch. Ausgebaut wurde vor allem das Betreuungsangebot in Westdeutschland. Hier hat sich die Zahl der betreuten Kinder mehr als verdreifacht. In Ostdeutschland, wo das Betreuungsangebot auch schon im Jahr 2006 im Vergleich zum Westen sehr hoch war, lag die Steigerung bei 44,7 Prozent. Im Vergleich der Bundesländer ist die Zahl der betreuten Kinder am deutlichsten in Nordrhein-Westfalen (plus 284,1 Prozent), Bayern (plus 239,6 Prozent) und Baden-Württemberg (plus 209,3 Prozent) gestiegen.

glaubwürdige und verlässliche Politik, die im Rahmen der verfassungsrechtlichen Möglichkeiten zügig handelt und die derzeitige Situation nicht zu einem Dauerproblem werden lässt. Der Präsident weist darauf hin, dass der wohlfeile Ratschlag, die Ursachen von Flucht und Vertreibung in den Herkunftsländern zu bekämpfen, ein im Grunde richtiger und hehrer Ansatz ist. Er kann jedoch nur langfristig wirken und trägt nichts zur Lösung der derzeitigen Problematik der Flüchtlingsunterbringung in Deutschland

bei. Der bayerische Ansatz, Asylbewerber, deren Anerkennungsquote gegen Null geht, konsequent für ein kurzes Prüfungsverfahren zentral unterzubringen und sie bei Ablehnung von Asyl konsequent in ihre Heimatländer zurückzuschicken, dürfte zu einer deutlichen Entspannung der derzeit extrem angespannten Situation beitragen. Die deutsche Bevölkerung steht durchaus hilfsbereit echten Flüchtlingen gegenüber. Wer aber das Asylverfahren nur ausnutzt, um Sozialleistungen zu erwirken, trifft auf wenig Verständnis bei der einheimischen Bevölkerung. Damit die Stimmung nicht kippt, muss rasch gehandelt werden.

////// Finanzen Möglichkeiten kommunaler Beihilfegewährung an Unternehmen

Zuschüsse einer Kommune für die Modernisierung des lokalen Fußballstadions, die verbilligte Überlassung gemeindeeigener Räume an ein Theater, das Betreiben eines Veranstaltungszentrums oder des öffentlichen Personennahverkehrs mit staatlicher Unterstützung – wenn es um die Gewährung finanzieller Förderung geht, kommen auch Gemeinden und Städte in ihrem Aufgabenbereich häufig mit Europarecht in Berührung, weil sie gar nicht erkennen, dass sie möglicherweise gegen europäisches Beihilferecht verstoßen. Art. 107 des Vertrags über die Arbeitsweisen der europäischen Union enthält nämlich ein Verbot staatlicher oder aus staatlichen Mitteln gewährter Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen und den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen. Eine gegen die Notifizierungspflicht des Art. 108 AEUV verstoßende Beihilfe ist im Regelfall nichtig und einschließlich Zinsen zurückzuzahlen. Sowohl Gemeinden und kommunale Unternehmen als auch Empfänger staatlicher Förderungen sollten daher mit den Grundlagen und den wesentlichen Instrumenten des Europäischen Beihilferechts vertraut sein.

Auf den **Seiten 308 bis 311** informieren die beiden Anwälte Dr. Wolfgang Würfel und Eva Linde, LL.M. über Möglichkeiten, europarechtskonform kom-

munale Beihilfen zu gewähren. Sie verweisen dabei insbesondere auf die neue Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, die einen nicht zu unterschätzenden Spielraum für Kommunen bietet, in europarechtlich zulässiger Weise Förderungen an Unternehmen zu gewähren, ohne dass diese von der EU-Kommission notifiziert werden müssen. Ein wichtiger Beitrag, meint die Redaktion.

////// Kommunalabgaben

Erschließungsbeitrags-satzungen sind hilfreich

Auf den **Seiten 298 bis 304** finden Sie einen wichtigen Fachbeitrag, der alle angeht, die in den Kommunalverwaltungen mit dem Erschließungsbeitragsrecht zu tun haben. Der frühere Vorsitzende Richter am Bundesverwaltungsgericht Prof. Dr. Hans-Joachim Driehaus wirbt dafür, Erschließungsbeitragsatzungen zu erlassen. Er hält sie für probate Mittel zur Gewährleistung von Rechtssicherheit und Verwaltungspraktikabilität. Hintergrund seiner Ausführungen sind drei Urteile des Bundesverwaltungsgerichts vom November 2014 und Januar 2015 zum Erschließungsbeitragsrecht. Diese drei Entscheidungen könnten geeignet sein, das an Rechtssicherheit und Verwaltungspraktikabilität zu gefährden, was insoweit bisher durch einleuchtende Entscheidungsbegründungen, darauf aufbauend Berechenbarkeit und Verlässlichkeit der Rechtsprechung, erreicht worden ist. In seinem Beitrag geht er der Frage nach, ob und gegebenenfalls wie einer solchen Gefährdung durch Regelungen in den Erschließungsbeitragsatzungen begegnet werden kann und sollte.

////// BVS und BAV

20 Jahre BAV

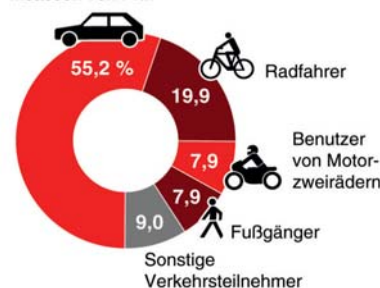
Der diesjährige Sommerempfang der Bayerischen Verwaltungsschule diente dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats der Bayerischen Verwaltungsschule, Dr. Jürgen Busse, zu einer Würdigung der Bayerischen Akademie für Verwaltungsmanagement (BAV). Auf den **Seiten 312 bis 315** können Sie nachlesen, welche Erfolgsgeschichte sich da in den vergangenen 20 Jahren abgespielt hat.

Unfälle im Straßenverkehr

Im Jahr 2014 sind rund 392 900 Personen in Deutschland bei Straßenverkehrsunfällen verunglückt*.

Davon (in Prozent):

Insassen von Pkw



10398

© Globus *verletzt oder getötet rundungsbedingte Differenz

Anzahl der im Jahr 2014 von Pkw-Fahrern verursachten Unfälle mit Personenschaden durch Fehlverhalten bei:

Vorfahrt, Vorrang	43 722
Abstand	38 906
Nicht angepasste Geschwindigkeit	30 489
Abbiegen	25 119
Verkehrsuntüchtigkeit, z.B. Alkoholeinfluss	13 244
Falsches Verhalten gegenüber Fußgängern	12 598
Ein-, Anfahren	11 598
Falsche Straßenbenutzung	9 867
Überholen	7 777

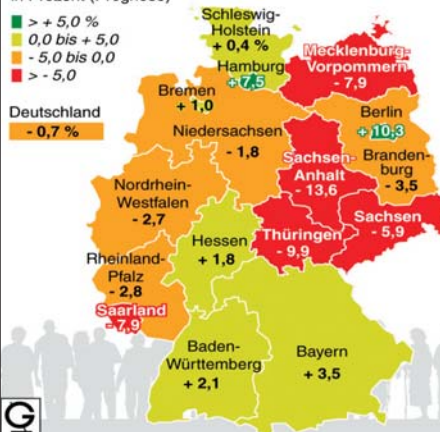
Quelle: Stat. Bundesamt

Rund 392 900 Verletzte und Getötete im Straßenverkehr 2014

Im Jahr 2014 sind rund 217 000 Männer und 176 000 Frauen bei Verkehrsunfällen auf deutschen Straßen verunglückt, insgesamt 3 377 von ihnen tödlich. Schwer verletzt wurden rund 67 700 Verkehrsteilnehmer, leicht verletzt rund 321 800. Die mit Abstand meisten Verunglückten waren mit einem Anteil von 55,2 Prozent Pkw-Insassen. Das häufigste Fehlverhalten von Pkw-Fahrern, das 2014 zu Unfällen mit Personenschaden geführt hat, war die Missachtung der Vorfahrt. Sie war die Ursache von 17,6 Prozent dieser Unfälle. Das zweit- und dritthäufigste Fehlverhalten war ein zu geringer Abstand und eine nicht angepasste Geschwindigkeit. Von den im Straßenverkehr Getöteten kamen die meisten (59,8 Prozent) auf Landstraßen außerhalb von Ortschaften ums Leben. Fast jeder dritte Verkehrstote war über 64 Jahre alt (29,2 Prozent).

Wachsende Länder, schrumpfende Länder

Veränderung der Einwohnerzahl von 2012 bis 2030 in Prozent (Prognose)



10392

© Globus Quelle: Bertelsmann Stiftung (2015)

Medianalter 2030

Berlin	42,8 Jahre
Hamburg	43,0
Bremen	46,5
Bayern	47,3
Hessen	47,3
Baden-Württemberg	47,4
Nordrhein-Westfalen	47,4
Deutschland	48,1
Niedersachsen	49,2
Rheinland-Pfalz	49,5
Schleswig-Holstein	49,7
Sachsen	50,2
Saarland	50,9
Thüringen	52,2
Mecklenburg-Vorpommern	52,6
Brandenburg	53,0
Sachsen-Anhalt	53,0

Medianalter = exakt die Hälfte der Bevölkerung ist älter, die andere Hälfte ist jünger

Dramatische Folgen für ländliche Regionen

In Deutschland wird im Jahr 2030 rund eine halbe Million weniger Menschen leben als 2012. Allerdings verläuft die Entwicklung von Region zu Region sehr unterschiedlich. Während der ländliche Raum (vor allem im Osten des Landes) viele Einwohner verliert, werden die städtischen Ballungsräume kräftig zulegen können. Dies geht aus einer Studie der Bertelsmann Stiftung hervor. Zu den großen Verlierern zählen Sachsen-Anhalt und Thüringen, wo die Bevölkerungszahl bis 2030 um 13,6 bzw. 9,9 Prozent schrumpfen wird. Demgegenüber werden die Stadtstaaten Berlin und Hamburg bis 2030 10,3 und 7,5 Prozent mehr Einwohner zählen.

Vor allem die ländlichen Räume müssen mit dramatischen Folgen fertig werden; bei schrumpfender und zugleich alternder Bevölkerung wird es eine Herausforderung sein, eine ausreichende Infrastruktur sicherzustellen. Das reicht von erreichbaren Lebensmittelgeschäften über den öffentlichen Nahverkehr bis hin zur medizinischen Versorgung.

Städte und Gemeinden sind überfordert



Der Strom asylsuchender Menschen reißt nicht ab. An manchen Tagen kommen alleine in München bis zu tausend Flüchtlinge an. Die Schätzungen, wie viele Asylsuchende bis zum Ende des Jahres in unserem Land eintreffen, werden laufend nach oben erhöht. Möglicherweise sind es 600.000, die in diesem Jahr nach Deutschland einreisen. Vielleicht auch mehr. Ein Ende dieser dramatischen Situation ist nicht in Sicht. Ganz im Gegenteil. Angesichts der Kriege und Katastrophen auf dieser Welt werden die derzeit 12 Millionen Flüchtlinge nach einer besseren Zukunft suchen.

Den Bayerischen Gemeindetag erreichen täglich Berichte aus den kreisangehörigen Gemeinden, wie vor Ort alles daran gesetzt wird, den Schutz suchenden Menschen ein Dach über dem Kopf anzubieten. Doch gerade in den Ballungsräumen, wo heute schon Wohnraumknappheit herrscht, wird die Situation immer schwieriger. Traglufthallen, Container und Zelte werden vielerorts aus dem Boden gestampft. Wehe, wenn der Winter kommt und damit eisige Temperaturen.

Unter den Flüchtlingen gibt es viele Kinder und Jugendliche. Kita-Plätze werden benötigt, auch dort, wo heute schon aufgrund fehlender Fachkräfte Mangel herrscht. Asylbewerberkinder im schulpflichtigen Alter müssen die Schule besuchen. Ebenfalls eine Herausforderung für die kommunalen Schulaufwandsträger. Lehrer- und Erzieherverbände berichten, dass das pädagogische Personal vor Ort angesichts der oft traumatisierten Kinder und Jugendlichen überfordert sei. Die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge kommen in die Obhut der örtlichen Jugendhilfe. Viele Landräte und Bürgermeister sprechen angesichts dramatisch ansteigender Fallzahlen von einer katastrophalen Situation vor Ort. Kein Platz, kein Personal. Über die finanziellen Folgen für die öffentlichen Haushalte soll an dieser Stelle gar nicht die Rede sein.

In den Rathäusern der kreisangehörigen Kommunen steigt der Verwaltungsaufwand stetig an. Beratungsgespräche, Barauszahlungen der Leistungen an die Asylbewerber, Organisation von Sprachkursen und der Aufbau von Helferkreisen ehrenamtlich tätiger Mitbürgerinnen und Mitbürger gehören flächendeckend zu neuen Aufgabengebieten.

Die Mithilfe bei der Suche nach geeigneten Unterbringungsmöglichkeiten steht auf der Agenda ganz oben. Regierungen und Land-

kreise arbeiten vielerorts im Katastrophenmodus. Es kommt zu ersten Beschlagnahmen öffentlicher Gebäuden, wie zum Beispiel von Turnhallen. Es ist damit zu rechnen, dass etwa die Hälfte der Asylsuchenden dauerhaft in unserem Land bleibt. Da müssen wir uns heute schon Gedanken machen, wo und wie wir diesen Menschen eine Unterkunft bereitstellen. Das muss Hand in Hand gehen mit einer raschen Integration auf dem Arbeitsmarkt und in unserer Gesellschaft.

So langsam kommt Bewegung bei den politisch Verantwortlichen in Berlin und München. Die Kommunalen Spitzenverbände fordern seit Monaten zu raschem und energischem Handeln auf.

Auf europäischer Ebene ist eine Lösung herbeizuführen, die eine gleichmäßige Verteilung der Asylsuchenden auf alle Mitgliedsländer zum Ziel haben muss.

Der Bundesgesetzgeber ist aufgefordert, die Zahl der sogenannten sicheren Drittstaaten auf Albanien, Kosovo und Montenegro zu erweitern. Die Asylverfahren sind durch eine massive Aufstockung der Mitarbeiter im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge deutlich zu verkürzen. Sofern die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen, sind abgelehnte Asylbewerber in ihre Heimatländer zurück zu führen.

Die Kommunen brauchen eine stärkere Unterstützung bei der Betreuung der Kita-Kinder und Schüler. Die Rathäuser sind vermögensmäßig zu entlasten, zum Beispiel durch bargeldlosen Zahlungsverkehr für Asylbewerberleistungen.

Diese humanitäre Katastrophe bedarf einer gemeinsamen Kraftanstrengung von Bund, Ländern und Kommunen. Asylbewerber leben in den Gemeinden. Deswegen brauchen die Gemeinden vom Bund und vom Land bestmögliche Rahmenbedingungen. Gut, dass es viele ehrenamtlich tätige Menschen in unseren Gemeinden gibt, die den oft traumatisierten Menschen zur Seite stehen.

Dr. Jürgen Busse
Geschäftsführendes Präsidialmitglied
des Bayerischen Gemeindetags

Überlegungen zur Optimierung der Integration und Akzeptanz von Zuwanderung

**Dr. Uwe Brandl,
Präsident des Bayerischen
Gemeindetags**

Vorbemerkung

Deutschland und Bayern stehen in Anbetracht der auch perspektivisch anhaltenden Flüchtlingswelle vor einer gewaltigen Herausforderung. Dabei geht es nicht nur um ein menschenwürdiges und sozialverantwortliches Agieren, sondern mehr und mehr auch um eine logistische Problemstellung und die Sicherung der zwingend notwendigen Akzeptanz innerhalb der deutschen Bevölkerung. Wichtigster Anker ist eine glaubwürdige und verlässliche Politik, die im Rahmen der verfassungsrechtlichen Möglichkeiten zügig handelt.

Europäische/Internationale Perspektive:

Auf europäischen Parkett sind alle diplomatischen Möglichkeiten zu nutzen um einen solidarischen Lösungs-

ansatz zu finden. Die Ursachen von Vertreibung und Flucht in den Herkunftsländern zu bekämpfen ist ein hehrer und richtiger Ansatz. Er kann jedoch allenfalls langfristig wirken und wird realistischer Weise oft an den Grenzen des völkerrechtlich Möglichen stoßen. Dieser diplomatische, völkerrechtliche Weg ist nicht in der Lage, kurzfristige Besserungen zu generieren und daher in der Priorisierung nicht erstrangig.

Dennoch scheinen auch hier Sofortmaßnahmen erfolgversprechend, die darauf abzielen, die Flüchtlinge schon an den europäischen Außengrenzen einer Erfassung und einer Berechtigungsprüfung zu unterziehen. Erforderlich sind in diesem Zusammenhang finanzielle, technische, administrative und rechtliche Hilfestellungen in den Staaten, die besonders betroffen sind, wie Italien, Malta, Griechenland, Ungarn etc.

Ein einheitliches, europäisches Asyl und Asylleistungsgesetz wäre ebenso erforderlich wie ein einheitliches Administrationsverfahren bis hin zur gerichtlichen Überprüfung, Verteilung und Rückführung.

Es kann nicht im Interesse der EU sein, dass einzelne Mitgliedstaaten volkswirtschaftlich derart geschwächt werden, dass letztlich der gesamte europäische Wirtschaftsraum kollabiert.

Deutsche Perspektive:

In Anbetracht einer permanent steigenden Zahl von Antragstellern, aktuell ca. 200.000 für 2015, einer Zahl von derzeit 120.000 offenen Verfahren, einem Anteil von offenkundig unberechtigten Anträgen in Höhe von rund 50%, einer realen Anerkennungsquote von rund 34% und einer verschwindend geringen Anzahl von Ausweisungen und Rückführungen wird bei gleichen Zuwanderungsskizzen die Grenze dessen, was unsere Volkswirtschaft in Anbetracht der gesetzlichen Rahmenbedingungen und Leistungsverpflichtungen zu erbringen in der Lage ist, bald überschritten sein.

In der Folge werden wir einen drastischen Rückgang der Akzeptanz für Zuwanderung und Integration erleben. Dies verbunden mit einer gefährlichen politischen Polarisierung der Gesellschaft. Diese Entwicklung wird sich im Übrigen nicht nur auf die deutsche Bevölkerung beschränken. Auch und besonders innerhalb der Bevölkerung mit Migrationshintergrund wird es zu negativen politischen Polarisierungen gegenüber den „Neuen“ kommen.

Im Rahmen der geltenden Rechtsordnung die ein weitreichendes Recht auf Asyl und Sozialleistung garantiert,



Dr. Uwe Brandl

sind die Handlungsoptionen der Politik und Administration sehr beschränkt.

Ob die Gesamtentwicklung letzten Endes nur durch eine Verfassungsänderung, die eine weitgehende Veränderung des Rechts auf Asyl und die damit verbundenen Leistungen ermöglichen, korrigiert werden kann, ist Tatfrage. Ob die politischen Verantwortlichen in der notwendigen zeitlichen Nähe bereit sind, jenseits des parteipolitischen Kalküls die dafür notwendigen Mehrheiten zu finden, scheint aktuell noch fraglich.

Fest steht, solange die bundesdeutschen „Leistungsstandards“ Menschen in Not nahezu unbegrenzte Sorgenfreiheit und Wohlstand suggerieren, wird der Zustrom an Hilfesuchenden nicht abreißen.

Deshalb sind auch hier im Rahmen der rechtlich gegebenen Möglichkeiten alle Handlungsoptionen auszuschöpfen.

In einem ersten Schritt sollten alle Ankommenden noch in den Erstaufnahmeeinrichtungen danach unterschieden werden, ob ihr Ansinnen auf Asyl offenkundig unbegründet ist oder nicht. Die sofortige Erweiterung der sicheren Drittländer auf Albanien, Kosovo und Montenegro ist insoweit unerlässlich. Die offenkundig Unberechtigten verbleiben solange in den Erstaufnahmeeinrichtungen, bis ihr Verfahren abgeschlossen ist. Es schließt sich die unmittelbare Rückführung an. Um einen zügigen Verfahrensablauf innerhalb von maximal drei Wochen seit Ankunft zu gewährleisten, richten das BAMF, die Verwaltungsgerichtsbarkeit und die Polizei Außenstellen unmittelbar an den Erstaufnahmeeinrichtungen ein, die ausreichend mit Personal ausgestattet werden.

Die Unterbringungsstandards und die Leistungsstandards werden deutlich gesenkt.

Das Recht auf Folgeantragstellung wird eingeschränkt.

Über neue Maßnahmen und deren Wirkung wird laufend öffentlich berichtet. Dies dient zum einen der Akzeptanzförderung in der Bevölkerung, zum anderen aber auch der Verdich-

tung einer klaren Botschaft: Die Bundesrepublik stellt sich ihrer völkerrechtlichen Verantwortung. Sie wird im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit denen helfen, die einer solidarischen Hilfe bedürfen, aber auch nur denen.

Die Verfahrensdauern bei den offenkundig Berechtigten sind ebenfalls zu beschleunigen. Die Anerkennung ist die Grundvoraussetzung für eine erfolgreiche Integration. Integration ist aus Sicht und im Interesse sowohl der Hilfe Suchenden als auch der aufnehmenden Gesellschaft zwingend notwendig. Auch hier sind die personellen und sachlichen Ressourcen des BAMF, der Ausländerbehörden und der Justiz derzeit nicht ausreichend.

Um die Leistungsfähigkeit der Bundesrepublik nicht zu überfordern, sind alle Leistungsgesetze im Asylbereich zwingend einer Reform zu unterziehen, mit dem Ziel, Standards und Leistungsrechte kongruent an die Grenzen des Leistbaren anzupassen.

Für unbegleitete Minderjährige und Asylberechtigte wäre ein einheitliches „Leistungsgesetz“ überlegenswert. Ein weiteres Belassen der unbegleiteten Minderjährigen etwa unter dem Regelungsbereich des SGB wird auf Dauer nicht finanzierbar sein.

Für die Unterbringung der offenkundig Berechtigten in Folgeeinrichtungen muss auch über Raumstandards nachgedacht werden. Um die rein zahlenmäßige Herausforderung der Unterbringung von hunderttausenden von Menschen wirksam zu begegnen, sind in Hinsicht auf qualitative Vorstellungen Kompromisse zwingend. Die Auswirkungen von Flucht und Vertreibung konnten 1945 bis 1948 nur pragmatisch und mit hohen Abstrichen an Werten wie Eigentum und persönlichem Komfort bewältigt werden.

Der zügige Bau von standardisierten Großunterkünften durch Bund und Land ist erforderlich. Gemeinden könnten insoweit Grundstücke zur Verfügung stellen. Erleichterungen im Baurecht wie Bauen im Außenbereich und die Absenkung von Baustandards sind nötig.

Um Plätze in den Folgeeinrichtungen verfügbar zu halten, ist es nötig, die Anerkannten möglichst zügig in „Regelunterkünften“ unterzubringen. Derartige Regelunterkünfte sind aber nicht ausreichend vorhanden. Ferner konkurrieren hier Deutsche und Migranten um den subventionierten Wohnraum. Der soziale Wohnungsbau alleine kann weder zeitlich noch faktisch Abhilfe schaffen. In vielen Räumen existiert kein sozialer Wohnungsbau.

Anreizförderung für die Sanierung oder Konversion von Leerständen wird für sich gestellt ebenfalls keine Abhilfe schaffen. Die hier potentiell verfügbaren Flächen sind zu gering.

Notwendig wird auch hier der Bau von Folgeunterkünften für prekäre Bevölkerungsschichten sein, die als Gemeinschaftsaufgabe von Bund, Land und Kommunen zu finanzieren sind.

Die Leistungen an Asylbewerber und Anerkannte sollten auch in Korrelation zu deren Integrationsbemühungen gesetzt werden. Die Teilnahme an Sprachkursen sollte eine Voraussetzung für ungekürzten Leistungsbezug sein.

Grundvoraussetzung jeder Integration ist die Sprache. Hier könnte ein modularer Aufbau der Sprachvermittlung schnell zum Erfolg führen. Allen werden sogenannte Alphabetisierungskurse angeboten, die über die örtlichen Einrichtungen der Erwachsenenbildung angeboten werden können. Daran schließen sich Intensivkurse an.

Zu überlegen ist, inwieweit auf Grund der Demografie leer gefallene Schulgebäude als Ressource für landkreisbezogene, zentrale Ausbildungseinheiten für „Integration und Bildung“ revitalisiert werden könnten. Diese müssten selbstverständlich didaktisch Alters übergreifend operieren. Diesen Integrations- und Bildungseinheiten gliedern sich unmittelbar Zentren zur beruflichen Anerkennung und Eingliederung an.

Da vor allem Handwerk und Industrie hohes Interesse an Arbeitskräften artikulieren, sollten Handwerk und Industrie auch in die solidarische Finanzierung dieser Integrationseinheiten einbezogen werden.

Um das notwendige, derzeit nicht vorhandene Personal zu rekrutieren, könnte darüber nachgedacht werden, dass Studierende bestimmter Fachrichtungen und Ausbildungsmeister eine bestimmte Zeit in diesen Integrations-einheiten zu absolvieren haben, die

im Rahmen des Studiums oder auch bei der eigenen Weiterqualifikation anerkannt werden. Insoweit ließe sich auch der fiskalische Finanzierungsdruck minimieren.

Alleine auf ehrenamtliche Strukturen zu bauen wird die gewünschte und

notwendige Integration nicht sicherstellen. Den Wohlfahrtsverbänden und auch deren solidarischer Beteiligung käme in dem vorgeschlagenen System eine hohe Bedeutung zu.

Erschließungsbeitrags-satzungen als Mittel zur Gewährleistung von Rechts-sicherheit und Verwaltungs-praktikabilität

Prof. Dr. Hans-Joachim Driehaus*

I. Einleitung

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 21. Januar 2015 ein Urteil und zuvor schon am 12. November 2014 zwei Urteile zum Erschließungsbeitragsrecht¹ verkündet. Diese drei Entscheidungen sind aus verschiedenen Gründen bemerkenswert. Sie betreffen eine Ablösungsvereinbarung, das Verhältnis zwischen Klarstellungssatzung und Tiefenbegrenzung sowie das Erschlossensein von Hinterliegergrundstücken. Alle drei könnten geeignet sein, das an Rechtssicherheit und Verwaltungspraktikabilität zu ge-

fährden, was insoweit bisher durch einleuchtende Entscheidungsbegründungen, darauf aufbauende Berechenbarkeit und Verlässlichkeit der Rechtsprechung erreicht worden ist. Deshalb drängt sich die Frage auf, ob und ggfs. wie einer solchen Gefährdung durch Regelungen in der Erschließungsbeitragsatzung begegnet werden kann und sollte.

Es ist allgemein anerkannt, dass sich der Inhalt von Beitragsatzungen nicht auf den vom einschlägigen Bundes- oder Landesrecht vorgegebenen Mindestinhalt beschränken muss, sondern – vornehmlich zur Information der Beitragspflichtigen und damit im Interesse der Rechtssicherheit – überdies ergänzende Bestimmungen enthalten darf.² Diese ergänzenden Bestimmungen sind jedoch nur wirksam, wenn sie nicht im Widerspruch zu (höherrangigen) Vorgaben des Bundes- oder Landesrechts stehen.³

II. Ablösungsvereinbarung – Missbilligungsgrenze

1. Der 8. Senat des Bundesverwaltungsgerichts⁴ hat entschieden, Ablö-

sungsverträge stießen an eine spezifisch erschließungsbeitragsrechtliche Grenze, wenn sich herausstelle, dass der vereinbarte Ablösebetrag den durch ihn ersetzten Erschließungsbeitrag mehr oder weniger total verfehle. Diese durch das Erschließungsbeitragsrecht gezogene Grenze

sei überschritten, wenn sich im Rahmen einer von der Gemeinde durchgeführten Beitragsabrechnung herausstelle, dass der Betrag, der dem betroffenen Grundstück als Erschließungskosten zuzuordnen sei, das Doppelte oder mehr als das Doppelte bzw. die Hälfte oder weniger als die Hälfte des vereinbarten Ablösebetrags ausmache (sog. Missbilligungsgrenze).

2a) Mit Urteil vom 21. Januar 2015⁵ hat der 9. Senat des Bundesverwaltungsgerichts an dieser Missbilligungsgrenze nicht mehr festgehalten. Ihre Anwendung könne bei einer Überschreitung dieser Grenze sowie der daraus folgenden Unwirksamkeit des Ablösungsvertrags zu einer Verpflichtung des betreffenden Grundeigentümers zur Zahlung des Unterschiedsbetrags zwischen Erschließungsbeitrag und vereinbartem Ablösebetrag führen und damit „zu unbilligen Er-

* Der Autor ist Rechtsanwalt und Wirtschaftsmediator (IHK) sowie freier Mitarbeiter des vhw-Bundesverbandes für Wohnen und Stadtentwicklung; er war zuvor von 1997 bis 2005 Vorsitzender Richter am Bundesverwaltungsgericht. Der Beitrag basiert auf dem Aufsatz des Verfassers in der KStZ 2015, 61 ff.



Prof. Dr. Hans-Joachim Driehaus

gebissen“ zu Lasten des Bürgers, wobei wohl statt „Bürger“ „Grundeigentümer“ gemeint sein dürfte. Dieser Ausgangspunkt begegnet Bedenken. Ist beispielsweise der Nachbar des Ablösungspartners Eigentümer eines gleich großen und gleich baulich nutzbaren Grundstücks, hat dieser jedoch aus wohlwogenen Gründen seinerzeit den Abschluss eines Ablösungsvertrags abgelehnt und muss er jetzt einen Erschließungsbeitrag von 10.000 € bezahlen, drängt sich nicht ohne weiteres die Ansicht auf, es sei unbillig, wenn der Ablösungspartner anstatt des seinerzeit vereinbarten Ablösebetrags von z.B. 2.500 € wie sein Nachbar den seinem Grundstück zuzuordnenden Betrag von (ebenfalls) 10.000 € zu leisten hat. Im Gegenteil dürfte der Gesichtspunkt der Beitragsgerechtigkeit für die durch die Missbilligungsgrenze bewirkte Gleichbehandlung dieser beiden Eigentümer sprechen. Dies gilt umso mehr, als der Beitragsausfall, der durch die Rechtsprechung des 9. Senats ausgelöst wird und der sich in dem Beispielsfall auf 7.500 € beläuft, nur vordergründig zu Lasten der Gemeinde, in der Sache dagegen zu Lasten der Allgemeinheit und damit „zu Lasten des Bürgers“ geht, nämlich zu Lasten aller Einwohner in der betreffenden Gemeinde, die diesen Ausfall zu tragen haben. Es ist kein Gesichtspunkt erkennbar, der die (anteilige) Belastung dieser Bürger mit dem Beitragsausfall gerechtfertigt erscheinen lässt. Im Übrigen kann sich – und das sollte nicht vernachlässigt werden – die Anwendung der Missbilligungsgrenze auch zugunsten von Ablösungspartnern auswirken, nämlich wenn ein Ablösebetrag vereinbart worden ist, der ganz erheblich über dem Beitrag liegt, der dem jeweiligen Grundstück bei einer Beitragsabrechnung zuzuordnen ist.

Doch mag das letztlich auf sich beruhen. Ungleich gewichtiger ist ein anderer Gesichtspunkt: Die Missbilligungsgrenze ist von Anfang an als Instrument erkannt worden, um im Interesse der Rechtssicherheit und Verwaltungspraktikabilität Einzelfälle von nicht tolerierbaren Missverhältnissen ange-

messen vorteilsgerecht und für alle Beteiligten ohne nennenswerten Verwaltungsaufwand abzuwickeln. Deshalb hat der 8. Senat entschieden, für die Beurteilung der Einhaltung bzw. des Überschreitens dieser Grenze sei abzustellen auf die im Rahmen einer von der Gemeinde durchgeführten Beitragsabrechnung ohnehin gewonnenen Daten. Die (Toleranz-)Grenze sei überschritten, wenn sich auf der Grundlage dieser Daten ergebe, dass der dem betreffenden Grundstück zuzuordnende Beitrag das Doppelte oder mehr als das Doppelte bzw. die Hälfte oder weniger als die Hälfte des vereinbarten Ablösebetrags ausmacht. Fehlt es an solchen Daten, etwa weil mit allen Grundeigentümern eines Abrechnungsgebiets Ablösungsverträge abgeschlossen worden sind und deshalb keine Beitragsabrechnung stattfindet, ist folglich kein Raum für die Anwendung der Missbilligungsgrenze.

b) Die mit der Einführung der Missbilligungsgrenze verbundenen Vorzüge gehen durch die Aufgabe dieser Grenze verloren. An ihre Stelle tritt nach Ansicht des 9. Senats eine mit nicht unerheblichen rechtlichen und tatsächlichen Schwierigkeiten einhergehende Prüfung des jeweiligen Einzelfalls. Dazu muss in einem ersten Schritt geklärt werden, wann angenommen werden kann, es liege ein „nicht mehr tolerierbares Missverhältnis vor“. Sodann muss entschieden werden, wie ein solches Missverhältnis ermittelt werden soll. Sind diese beiden Fragen beantwortet, beginnt die eigentliche Beurteilung nach Maßgabe der allgemeinen Grundsätze „über den Wegfall der Geschäftsgrundlage anhand einer Abwägung aller sich im Zusammenhang mit Ablösungsverträgen ergebenden Umstände und gegenläufigen Interessen“. Insbesondere angesichts dieser Schwierigkeiten drängt sich die Frage auf, ob nicht die Gemeinde die Missbilligungsgrenze durch eine entsprechende Regelung in der Erschließungsbeitragssatzung wieder „einführen“ oder genauer: ob sie das durch eine entsprechende Fassung der Bestimmungen (§ 133 Abs. 3 Satz 5

BauGB) erreichen kann, die bei einer Ablösung an die Stelle der für die Beitragserhebung erforderlichen Beitragssatzung treten. Diese Bestimmungen sind für den Abschluss von Ablösungsverträgen das Gegenstück zur allgemeinen Beitragssatzung.⁶ Sie können in Form von an die Verwaltung gerichteten allgemeinen Anordnungen (Richtlinien) erlassen werden, doch ist die von den Gemeinden regelmäßig geübte Praxis rechtlich nicht zu beanstanden, die Bestimmungen in die Erschließungsbeitragssatzung aufzunehmen.⁷ Die aufgeworfene Frage ist ohne weiteres zu bejahen. Eine solche Regelung in den (in eine Erschließungsbeitragssatzung integrierten) Ablösungsbestimmungen widerspricht keinem höherrangigen Recht und ist deshalb unbedenklich.⁸

III. Verhältnis zwischen Klarstellungssatzung und satzungsmäßiger Tiefenbegrenzung

1a) In dem der Entscheidung vom 12. November 2014 in der Sache BVerwG 9 C 7.13⁹ zugrunde liegenden Fall hatte das Bundesverwaltungsgericht (einzig) zu beurteilen, ob für die Ermittlung der erschlossenen Grundfläche eines Anliegergrundstücks die in der Erschließungsbeitragssatzung angeordnete Tiefengrenze oder die hinter dieser Tiefengrenze zurückbleibende, durch eine Klarstellungssatzung (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB) begründete Grenze maßgebend ist. Das Bundesverwaltungsgericht hat dazu erkannt, die „grundstückbezogene und genauere satzungsrechtliche Regelung“ der Klarstellungssatzung gehe „als speziellere Regelung“ der „stärker typisierenden Tiefenbegrenzung“ vor, d.h. eine nur einzelne im Zusammenhang bebaute Ortsteile betreffende Klarstellungssatzung als speziellere ortsrechtliche Regelung verdränge dort, wo die von ihr festgesetzte Grenze hinter der sich aus der satzungsmäßigen Tiefenbegrenzung ergebenden Grenze zurückbleibe, die allgemeinere, Grundstücke im gesamten Gemeindegebiet erfassende, ebenfalls ortsrechtliche Tiefenbegrenzungsregelung. Diese Ansicht überzeugt; sie „ent-

spricht der allgemeinen (Kollisions-) Regel, nach der spezielles Recht allgemeinem Recht der gleichen Rangstufe vorgeht".¹⁰

b) Ohne dass es von dem zu beurteilenden Sachverhalt veranlasst war, fährt das Bundesverwaltungsgericht – vor dem geschilderten Hintergrund – überraschend fort, „der Vorrang einer Klarstellungssatzung gilt hingegen nicht, wenn und soweit sie die satzungsrechtliche Tiefenbegrenzung überschreitet“. In den drei folgenden Sätzen des Urteils zeigt das Bundesverwaltungsgericht die Folgen dieser Rechtsansicht auf, begründet aber nicht, warum hier die zuvor dargestellte allgemeine (Kollisions-)Regel nicht eingreifen soll. Angesichts dieses Begründungsmangels entbehrt die nur als These zu verstehende Aussage des 9. Senats des Bundesverwaltungsgerichts jeder Überzeugungskraft. Zwar mag es für sie nachvollziehbare Erwägungen geben. Doch drängt sich diese These nicht schon gleichsam von selbst auf und ist folglich geeignet, Rechtsunsicherheit zu verbreiten. Diese Rechtsunsicherheit wird noch verstärkt dadurch, dass in der – soweit ersichtlich – überwiegenden obergerichtlichen Rechtsprechung¹¹ und Literatur¹² eine andere Auffassung vertreten wird.

Deshalb liegt es nicht fern, hier ebenfalls zu erwägen, ob nicht diese Rechtsunsicherheit durch eine Satzungs Vorschrift ausgeräumt werden sollte, die Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 2 und 3 BauGB einschließt. In der Praxis enthalten gelegentlich vor allem in Niedersachsen Erschließungsbeitragsatzungen bereits eine solche Vorschrift im Zusammenhang mit der Bestimmung der maßgeblichen Grundstücksfläche im Rahmen der Verteilungsregelung. Danach gilt als Grundstücksfläche bei Grundstücken im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB die Gesamtfläche des Grundstücks und bei Grundstücken, die teilweise im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB und im Übrigen im Außenbereich liegen, die Teilfläche im Bereich der Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB. Eine solche Satzungsregelung

ist im Interesse der Rechtssicherheit zu begrüßen und es ist jedenfalls nicht ohne weiteres erkennbar, dass und ggfs. welcher höherrangigen gesetzlichen Vorgabe sie widersprechen könnte.

2a) Noch überraschender ist in der hier behandelten Entscheidung des 9. Senats des Bundesverwaltungsgerichts ein Satz, in dem „von dem der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zugrunde liegenden baurechtlichen Vorteilsbegriff“ die Rede ist. Insoweit erübrigt sich jedoch eine vertiefende Betrachtung: Die Behauptung, das Bundesverwaltungsgericht sei in ständiger Rechtsprechung vom baurechtlichen Vorteilsbegriff ausgegangen, ist unzutreffend. Sie ist bereits im Urteil vom 1. September 2004¹³ aufgestellt worden, d.h. in einer Entscheidung, die wie keine andere zuvor und danach auf breiten Widerspruch gestoßen ist.¹⁴ Der Wechsel vom baurechtlichen Vorteilsbegriff des 4. Senats zum beitragsrechtlichen, vom 8. Senat des Bundesverwaltungsgerichts seit Anfang der 80er Jahre des vorigen Jahrhunderts ständig vertretenen Vorteilsbegriff ist in der obergerichtlichen Rechtsprechung¹⁵ und Literatur¹⁶ erkannt und vielfach gewürdigt worden. Er ist zuletzt in einem ausführlichen Beitrag über die gesetzlichen Anforderungen an eine (vorteils)gerechte Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwands nochmals eingehend nachgezeichnet und begründet worden.¹⁷ Selbstverständlich steht es dem 9. Senat des Bundesverwaltungsgerichts frei, die zahlreichen für den beitragsrechtlichen Vorteilsbegriff streitenden Argumente zu entkräften und wieder zum baurechtlichen Vorteilsbegriff des 4. Senats dieses Gerichtes zurückzukehren. Doch ist erst dann Raum für weitere, auf den baurechtlichen Vorteilsbegriff aufbauende Erwägungen, wenn diese Begründungsobliegenheit – zumindest – einleuchtend erfüllt ist.

b) Für die Abrechnung beitragsfähiger Erschließungsanlagen sehr viel bedeutsamer ist indes die Wiederholung der These aus dem Urteil vom 1. September 2004, eine satzungsrechtliche Tie-

fenbegrenzung sei selbst auf vollauf im unbeplanten Innenbereich gelegene Grundstücke anzuwenden. Auch diese These ist in Rechtsprechung¹⁸ und Literatur¹⁹ mit eingehenden Begründungen ganz überwiegend abgelehnt worden. Insbesondere – so ist in der obergerichtlichen Rechtsprechung²⁰ in Übereinstimmung mit der Literatur²¹ wiederholt bis in die jüngste Zeit hinein betont worden – führe die Anwendung der Tiefenbegrenzung auf „vollauf im unbeplanten Innenbereich (‘zentrale’ Innenbereichsgrundstücke) gelegene Grundstücke ... im Verhältnis zu den in vollem Umfang (in die Beitragsabrechnung) einzubeziehenden Grundstücken, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans liegen“ zu einer „nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung“. ²² Der 9. Senat des Bundesverwaltungsgerichts unterlässt es im Urteil vom 12. November 2014, auf die ausführliche Kritik gegen seine Rechtsprechung näher einzugehen, und trägt damit dazu bei, dass die insoweit schon bestehende Rechtsunsicherheit noch erheblich verstärkt wird.

c) Es ist nicht auszuschließen, dass sich hinter den Ausführungen des 9. Senats die – bisher an keiner Stelle irgendwann geäußerte – Vorstellung verbirgt, einer satzungsmäßigen Tiefenbegrenzungsregelung komme gleichsam eine Doppelfunktion zu, nämlich zum einen eine von § 133 Abs. 1 Satz 2 BauGB ausgelöste Funktion einer generalisierenden Abgrenzung des Innen vom Außenbereich (Abgrenzungsfunktion) und zum anderen eine aus § 131 Abs. 1 Satz 1 BauGB abgeleitete Funktion einer generalisierenden Beschränkung der Erschließungswirkung namentlich bei übertiefen Grundstücken, die vollauf im unbeplanten Innenbereich liegen (Beschränkungsfunktion). Sofern das zutreffen sollte, stellte sich die Frage, ob diesen beiden Funktionen durch eine einheitliche metrische Festlegung (Tiefengrenze) in der Erschließungsbeitragsatzung genügt werden kann oder ob dazu nicht – nach unterschiedlichen Kriterien zu ermittelnde – verschiedene metrische Festlegungen oder genauer: zwei verschiedene satzungs-

mäßige Tiefenbegrenzungsregelungen erforderlich sein dürften.

Hinzu kommt Folgendes: Übertiefe, vollauf im unbeplanten Innenbereich gelegene Grundstücke sind typischerweise zwischen zwei (Anbau-)Straßen verlaufende Grundstücke. Ein solches (durchlaufendes) Grundstück wird nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts „grundsätzlich durch jede dieser Straßen hinsichtlich seiner gesamten Fläche erschlossen“²³ „Der Grundsatz,“ – so betont das Bundesverwaltungsgericht im Urteil vom 27. Juni 1985²⁴ – „dass mehrfach erschlossene Grundstücke von jeder erschließenden (Anbau-)Straße jeweils in ihrer gesamten Fläche erschlossen werden, bedarf noch aus einem weiteren Grund der Unterstreichung: Die Annahme einer nur begrenzten Erschließungswirkung ist geeignet, das zu unterlaufen, was von der Maßgeblichkeit des (formalen) Buchgrundstücksbegriffs an Berechenbarkeit ausgeht. Zu einer ins Gewicht fallenden Abweichung darf es jedoch nicht kommen“. Zu dieser Rechtsprechung steht die Annahme, eine satzungsmäßige Tiefenbegrenzung könne auch eine Beschränkungsfunktion, d.h. eine generalisierend alle (übertiefen) Grundstücke im unbeplanten Innenbereich erfassende Beschränkung der Erschließungswirkung entfalten, in einem schwerlich auflösbaren Widerspruch. Da mit Blick auf die hier in Rede stehenden durchlaufenden Grundstücke bei der Abrechnung beider Straßen regelmäßig jeweils die Vergünstigung für ein mehrfach erschlossenes Grundstück (sog. Eckgrundstücksvergünstigung) eingreift, stellen sich bei Zugrundelegung der Auffassung des 9. Senats des Bundesverwaltungsgerichts zum Anwendungsbereich einer Tiefenbegrenzung überdies eine Reihe weiterer, in der Praxis nicht einfach zu beantwortender Fragen.

3) Kurzum: Die durch die Entscheidung des 9. Senats des Bundesverwaltungsgerichts vom 12. November 2014 ausgelösten bzw. richtiger: noch verstärkten Irritationen bedürfen im Interesse der Rechtssicherheit und der Verwaltungspraktikabilität dringend einer Reaktion des Ortsgesetzgebers.

Das kann er mit geringem Aufwand – wie bereits in vielen Gemeinden etwa in der Region Niedersachsen/Hessen/Thüringen tatsächlich geschehen – durch eine Bestimmung in seiner Erschließungsbeitragsatzung erreichen, nach der sich der Anwendungsbereich der Tiefenbegrenzungsregelung auf Grundstücke beschränkt, die teilweise im unbeplanten Innenbereich und im Übrigen im Außenbereich liegen. Gegen eine dadurch bewirkte Beschränkung des Anwendungsbereichs einer satzungsmäßigen Tiefenbegrenzungsregelung bestehen keine rechtlichen Bedenken.

IV. Gefangene und nicht gefangene Hinterliegergrundstücke bei Eigentümeridentität

1a) In der Sache BVerwG 9 C 4.13²⁵ hatte das Bundesverwaltungsgericht am 12. November 2014 zu entscheiden, ob ein in einem beplanten Wohngebiet gelegenes, von der abzurechnenden Anbaustraße A durch ein Vorderliegergrundstück (Anliegergrundstück) getrenntes, mit seiner rückwärtigen Teilfläche an den ebenfalls befahrbaren E-Weg angrenzendes Grundstück bei der Verteilung des für die erstmalige Herstellung der (Beleuchtung der) Straße A entstandenen umlagefähigen Aufwands zu beteiligen ist. Beide Grundstücke gehören dem gleichen Eigentümer, sind im Wesentlichen unbebaut und werden einheitlich als Pferdekoppel genutzt. Dieser Sachverhalt führt auf die Frage nach der Berücksichtigung sog. Hinterliegergrundstücke bei der Aufwandsverteilung.

b) Auszugehen ist davon, dass Hinterliegergrundstücke – und zwar sowohl gefangene als auch nicht gefangene Hinterliegergrundstücke – nur dann an der Verteilung des umlagefähigen Aufwands teilnehmen, wenn sie der abzurechnenden Straße wegen im Sinne des § 133 Abs. 1 BauGB bebaubar sind; denn einzig in diesem Sinne bebaubare (und gewerblich nutzbare) Grundstücke können nach § 133 Abs. 1 BauGB Gegenstand einer Erschließungsbeitragspflicht sein. Eine solche Bebaubarkeit ist zum einen anzunehmen bei Hinterliegergrundstü-

cken, die unabhängig davon, ob Anlieger- und Hinterliegergrundstück im Eigentum der gleichen Person stehen, über eine das bebauungsrechtliche Erreichbarkeitserfordernis erfüllende Zuwegung von der Anbaustraße über das Anliegergrundstück verfügen, und zwar eine Zuwegung, die in der jeweils von der Landesbauordnung geforderten Weise gesichert ist. Und sie ist zum anderen in der Regel²⁶ anzunehmen bei Hinterliegergrundstücken, die im Eigentum des Eigentümers des Anliegergrundstücks stehen (Eigentümeridentität).²⁷ Der 9. Senat stellt im Urteil vom 12. November 2014 die bisher in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts²⁸ als gesichert geltende Ansicht in Frage, bei gefangenen Hinterliegergrundstücken reiche eine solche Eigentümeridentität für deren Beteiligung an der Verteilung des umlagefähigen Aufwands für die abzurechnende Anbaustraße in der Regel aus. Denn er lässt in seinen einführenden Erwägungen nunmehr ausdrücklich offen, ob im Falle der Eigentümeridentität ein gefangenes Hinterliegergrundstück in den Kreis der erschlossenen Grundstücke einzubeziehen ist, ob – wie er es ausdrückt – „allein schon die Eigentümeridentität als solche eine schutzwürdige Erwartung der übrigen Grundstückseigentümer auf Einbeziehung in den Kreis der erschlossenen Grundstücke begründen kann“.

2a) Sodann wendet sich der 9. Senat des Bundesverwaltungsgerichts einem nicht gefangenen Hinterliegergrundstück zu und geht davon aus, ein solches Grundstück sei nur ausnahmsweise in den Kreis der beitragspflichtigen Grundstücke einzubeziehen, nämlich nur dann, wenn „die übrigen Beitragspflichtigen nach den im Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Beitragspflicht bestehenden tatsächlichen Verhältnisse schutzwürdig erwarten können, zu ihrer Entlastung werde auch das Hinterliegergrundstück an der Verteilung des umlagefähigen Aufwands teilnehmen. Dies ist bei einer einheitlichen Nutzung von Anlieger- und Hinterliegergrundstück der Fall, wenn und soweit sie aus Sicht der übrigen Beitragspflichti-

gen die gemeinsame Grenze gleichsam verwischt und die Grundstücke als ein (größeres) Grundstück erscheinen lässt, welches den Eindruck vermittelt, es könne mit einer Erschließungsbeitragsrechtlich relevanten Wahrscheinlichkeit typischerweise mit einer Inanspruchnahme der Anbaustraße auch durch das Hinterliegergrundstück gerechnet werden.“ Dieser Ansatz entspricht bei nicht gefangenen Hinterliegergrundstücken im Falle einer Eigentümeridentität der bisherigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts²⁹ und anderer Obergerichte.³⁰

Bei diesem Ausgangspunkt stellt sich gleichsam zwangsläufig die Frage, welche Umstände geeignet sind, den Eindruck zu erwecken, es könne bei Eigentümeridentität mit einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit damit gerechnet werden, von einem nicht gefangenen Hinterliegergrundstück aus werde über das Anliegergrundstück die abzurechnende Anbaustraße tatsächlich in nennenswertem Umfang in Anspruch genommen werden. Das Bundesverwaltungsgericht meint, dazu könne an eine einheitliche, insbesondere grenzüberschreitende bauliche oder gewerbliche Nutzung angeknüpft werden, so dass eine Einbeziehung des Hinterliegergrundstücks bei einer fehlenden sowie einer sozusagen unterwertigen Nutzung etwa als Pferdekoppel nicht gerechtfertigt sei. Das leuchtet zwar mit Blick auf eine fehlende Nutzung, nicht aber ohne weiteres auch mit Blick auf eine Nutzung etwa als Pferdekoppel ein. Sollten Anlieger- und nicht gefangenes Hinterliegergrundstück einheitlich als Pferdekoppel genutzt werden, als solche eingezäunt sein und nur über einen Ein- und Ausgang für Transport- sowie Versorgungsfahrzeuge zur abzurechnenden Anbaustraße verfügen und sollten auf dem Hinterliegergrundstück der Pferdehaltung dienende bauliche Anlagen wie u.a. ein Unterstand mit Wassertrog angesiedelt sein, könnten diese tatsächlichen Umstände die Erwartung tragen, von diesem nicht gefangenen Hinterliegergrundstück aus werde über das Anliegergrundstück die Anbaustraße in ei-

nem derartigen Umfang in Anspruch genommen, dass es gerechtfertigt ist, das nicht gefangene Hinterliegergrundstück bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwands zu berücksichtigen. Andererseits ist eine einheitliche Nutzung durch eine Überbauung der gemeinsamen Grenze z.B. mit einem Fabrikgebäude bei einer einzigen tatsächlich angelegten Zufahrt zu der Straße, an die das nicht gefangene Hinterliegergrundstück angrenzt, nicht geeignet, etwas für die Erwartung herzugeben, es könne im Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Beitragspflichten mit einer noch relevanten Wahrscheinlichkeit damit gerechnet werden, von diesem Hinterliegergrundstück aus werde über das Anliegergrundstück die abzurechnende Straße in nennenswertem Umfang in Anspruch genommen. Es gibt – mit anderen Worten – keinen Erfahrungssatz des Inhalts, bei einer einheitlichen baulichen oder gewerblichen Nutzung von Anlieger- und nicht gefangenen Hinterliegergrundstück sei stets die Erwartung einer Inanspruchnahme der abzurechnenden Anbaustraße auch von diesem Hinterliegergrundstück aus gerechtfertigt. Maßgebend sind vielmehr die tatsächlichen Verhältnisse im Einzelfall.

b) Für die Annahme, ein nicht gefangenes Hinterliegergrundstück sei bei Eigentümeridentität an der Aufwandsverteilung zu beteiligen, muss mithin ein Anhaltspunkt vorliegen, der im maßgeblichen Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Beitragspflichten die Erwartung zu stützen vermag, von diesem Grundstück aus werde die abzurechnende Straße ungeachtet seiner Anbindung an eine „eigene“ Verkehrsanlage über das Anliegergrundstück in nennenswertem Umfang in Anspruch genommen werden. Ein solcher Anhaltspunkt wird in eher wenigen (Ausnahme-)Fällen zu erkennen sein. Jedenfalls begründet eine einheitliche Nutzung von Anlieger- und nicht gefangenen Hinterliegergrundstück als solche sogar bei Eigentümeridentität einen solchen Anhaltspunkt nicht. Denn ebenso wie die Eigentümeridentität ist eine einheitliche Nutzung sozusagen neutral und lässt

für sich betrachtet nicht den Schluss zu, die abzurechnende Straße werde vom Hinterliegergrundstück aus über das Anliegergrundstück in erschließungsbeitragsrechtlich relevanter Weise in Anspruch genommen werden. Hinzukommen muss vielmehr noch ein weiteres tatsächliches Element wie z.B. eine angelegte Zuwegung vom Hinterliegergrundstück über das Anliegergrundstück zu der abzurechnenden Straße.³¹

Zusammenfassend lässt sich als gleichsam Leitsatz sagen und ggfs. in eine Erschließungsbeitragssatzung aufnehmen: In Fällen der Eigentümeridentität nehmen gefangene Hinterliegergrundstücke in der Regel an der Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwands für eine Anbaustraße teil, nicht gefangene Hinterliegergrundstücke dagegen in der Regel nicht.

3) Zu prüfen bleibt, ob eine solche Regelung in der Erschließungsbeitragssatzung höherrangigen Vorgaben widerspricht. Das könnte allenfalls zu bejahen sein, wenn das Bundes- bzw. Landesrecht abschließend den Kreis der erschlossenen Grundstücke bestimmt und keinen Raum für ergänzende satzungsrechtliche Regelungen belässt. Sollte das zutreffen, wäre eine „Hinterlieger-Bestimmung“ in der Erschließungsbeitragssatzung jedenfalls insoweit unbedenklich, als sie sich inhaltlich mit dem höherrangigen Recht deckt, ihr also nur deklaratorische Bedeutung im Interesse der Information der Beitragspflichtigen zukommt. Das allein ist es schon Wert, eine solche Bestimmung in die Erschließungsbeitragssatzung aufzunehmen. Sollte sich dagegen in einem gerichtlichen Verfahren abschließend herausstellen, dass eine gewählte Formulierung (ganz oder teilweise) im Widerspruch zum Bundes- bzw. Landesrecht steht, ist die entsprechende Klarstellung ebenfalls ein Gewinn.³²

V. Vorschläge für Formulierungen in der Erschließungsbeitragssatzung

Für den Fall, dass sich eine Gemeinde im Interesse der Rechtssicherheit und

Verwaltungspraktikabilität entschließt, den vorstehenden Überlegungen entsprechende Satzungsänderungen in ihrer Erschließungsbeitragsatzung vorzunehmen, könnten mit Blick auf die hier behandelten Sachverhalte folgende, jeweils in die entsprechenden Satzungsbestimmungen eingearbeitete Formulierungen in Betracht kommen:

1. Gefangene und nicht gefangene Hinterliegergrundstücke bei Eigentümeridentität

§ ...

Abrechnungsgebiet

Die von der abgerechneten Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt oder werden die eine Erschließungseinheit bildenden Erschließungsanlagen gemeinsam abgerechnet, bilden die vom Abschnitt bzw. diesen Erschließungsanlagen erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

In Fällen der Eigentümeridentität zählen gefangene Hinterliegergrundstücke in der Regel zu den erschlossenen Grundstücken, nicht gefangene Hinterliegergrundstücke dagegen in der Regel nicht.

2. Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 (Nrn. 1 bis 3) BauGB und Tiefenbegrenzung

§...

Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwands

(1) Der nach § ... ermittelte Erschließungsaufwand wird nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ ...) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebiets (§ ...) unter Berücksichtigung der nachfolgenden Absätze nach dem Verhältnis verteilt, in dem die Grundstücksflächen zueinander stehen. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Maß und Art berücksichtigt.

(2) Als Grundstücksfläche gilt

1. bei Grundstücken, die insgesamt im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB bzw. innerhalb des

unbeplanten Innenbereichs (§ 34 BauGB) oder die teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplans und überdies teilweise im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,

2. bei Grundstücken, die teilweise im Bereich eines Bebauungsplans oder einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB und im Übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Teilfläche im Bereich des Bebauungsplans oder der Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB,

3. bei Grundstücken, die nicht unter Nr. 5 fallen, für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die teilweise innerhalb des unbeplanten Innenbereichs (§ 34 BauGB) und im Übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand von ... m dazu verläuft,

4. bei Grundstücken, die über die sich nach Nrn. 2 und 3 ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der Erschließungsanlage und einer Linie, die im gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,

5. bei Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar sind oder innerhalb des unbeplanten Innenbereichs (§ 34 BauGB) so genutzt werden, die Gesamtfläche des Grundstücks.

(3)...

3. Ablösungsvereinbarung und Missbilligungsgrenze

§ ...

Ablösung des Erschließungsbeitrags
In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung des Erschließungsbeitrags durch Vertrag vereinbart werden.

Der Ablösebetrag bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entste-

henden Beitrags. Dabei ist der entstehende Erschließungsaufwand anhand von Kostenvoranschlägen oder, falls noch nicht vorhanden, anhand der Kosten vergleichbarer Anlagen zu veranschlagen und nach den Vorschriften dieser Satzung auf die durch die Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke zu verteilen.

Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Durch die Zahlung des Ablösebetrags wird die Beitragspflicht abgelöst.

Ein Ablösungsvertrag wird unwirksam, wenn sich im Rahmen einer Beitragsabrechnung ergibt, dass der auf das betroffene Grundstück entfallende Erschließungsbeitrag das Doppelte oder mehr als das Doppelte bzw. die Hälfte oder weniger als die Hälfte des vereinbarten Ablösebetrags ausmacht. In einem solchen Fall sind durch schriftlichen Bescheid der Erschließungsbeitrag unter Anrechnung des gezahlten Ablösebetrags anzufordern oder die Differenz zwischen gezahltem Ablösebetrag und Erschließungsbeitrag zu erstatten.

Zwar bedürfen sicherlich auch eine Reihe von anderen in Gemeinden existierenden Satzungsbestimmungen etwa im Rahmen der Verteilungsregelung (z.B. die Definition des (Voll-)Geschosses) im Interesse insbesondere der Rechtssicherheit einer Überarbeitung, doch sind sie nicht Gegenstand des von den eingangs bezeichneten Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts ausgelösten Bedarfs und müssen deshalb hier unerwähnt bleiben.

Fußnoten

1. Zwar gehört nach Ansicht des VGH München (Beschluss v. 26.4.2002 – 6 B 99.44 – BayVBl 2003,21 = KStZ 2002,139) das Erschließungsbeitragsrecht in Bayern gemäß Art. 5a KAG i.V.m. §§ 127 ff. BauGB dem Landesrecht an, so dass es nach dieser Rechtsauffassung in Bayern letztlich grundsätzlich auf die Rechtsprechung des VGH München ankommt. Allerdings wirkt die Rechtsprechung des BVerwG – da es in der Sache jeweils um die Auslegung der gleichen §§ 127 ff. BauGB geht –, auf die des VGH München ein. Demgemäß ist bisher kein Fall bekannt geworden, in dem der VGH München von einer Entscheidung des BVerwG abgewichen ist. Angesichts dessen kommt den hier zu behandelnden Entscheidungen des BVerwG in Bayern eine vergleichbare Bedeutung zu wie in den anderen Bundesländern.
2. Vgl. etwa Driehaus in Schlichter u.a., Berliner Kommentar zum BauGB, § 132 Nr. 10.

3. Siehe u.a. Driehaus, Abgabensatzungen, § 9 Rdn. 1.
4. BVerwG, Urteil v. 9.11.1990 – 8 C 36.89 – BVerwGE 87,77 = DVBl 1991,447 = KStZ 1991,92.
5. BVerwG, Urteil v. 21.1.2015 – 9 C 1.14 – GemHH 2015,70, ebenso BVerwG 9 C 2.14 bis 9 C 5.14 –.
6. BVerwG, Urteil v. 9.11.1990 – 8 C 36.89 – BVerwGE 87,77 = DVBl 1991,447 = KStZ 1991,92.
7. BVerwG, Urteil v. 29.1.1982 – 8 C 24.81 – BVerwGE 64,361 = DVBl 1982,550 = KStZ 1982,129.
8. Vgl. dazu im Einzelnen Driehaus in KStZ 2015, 61 (62 f.).
9. BVerwG, Urteil v. 12.11.2014 – 9 C 7.13 – BVerwGE 150,316 = NVwZ 2015,298 = HSGZ 2015,162.
10. BVerwG, Urteil v. 12.4.1991 – 8 C 92.89 – Buchholz 406.11 § 135 BauGB Nr. 32 = ZKF 1992,85 = NVwZ 1991,999.
11. Vgl. dazu u.a. OVG Lüneburg, Urteil v. 21.9.1995 – 9 L 6639/93 – NdsVBl 1996,113, OVG Koblenz Urteil v. 20.9.2005 – 6 A 10898/05 – DVBl 2005,1598, und VGH Mannheim, Urteil v. 28.2.2008 – 2 S 1794/06 – BWGZ 2008,484.
12. Siehe u.a. Möller in Driehaus, Kommunalabgabenrecht, § 8 Rdn. 1886, und Lichtenfeld in FS Driehaus, 2005, S. 125 Fn. 13, m.w.N.
13. BVerwG, Urteil v. 1.9.2004 – 9 C 15.03 – BVerwGE 121,365 = DVBl 2004,55 = NVwZ 2004,1502
14. Vgl. u.a. Sauthoff in NVwZ 2005,743, Waibl in BayVBl 2005,55, Klausning in NST-N 2005,33, Kärger in ZMR 2005,930, Uechtritz in VBlBW 2006,178, sowie Witt in Die Gemeinde Schleswig-Holstein 2006,135, siehe in diesem Zusammenhang auch Wagner in HSGZ 2006, 298.
15. Vgl. statt vieler OVG Bautzen, Urteil v. 22.8.2001 – 5 B 521/00 –, VGH Mannheim, Urteil v. 26.9.2003 – 2 S 793/03 – KStZ 2004,18 = DÖV 2004,258 = BWGZ 2003,856, und VGH München, Urteil v. 16.6.2004 – 6 B 00.1563.
16. U.a. Klausning in FS Driehaus, 2005, S. 88, Waibl in BayVBl 2005,250, Eiding in Spannowsky/Uechtritz, BauGB, § 131 Rdn. 26, und Löhr in Battis/Krautzberger/Löhr, BauGB, § 131 Rdn. 21.
17. Vgl. im Einzelnen Driehaus in DVBl 2013,1422.
18. Statt vieler OVG Weimar, Urteil v. 25.6.2009 – 4 KO 615/08 – KStZ 2009,188 = DVBl 2009,1325
19. Siehe dazu u.a. die in Fußnote 12 angeführte Literatur.
20. U. a. schon OVG Frankfurt/Oder, Urteil v. 23.3.2000 – 2 A 226/98 – MittStGBbg 2000.213, und VGH Mannheim, Urteil v. 23.9.2003 – 2 S 793/03 – a.a.O.
21. U.a. Uechtritz, a.a.O., und Driehaus in ZMR 2005,81.
22. VGH Kassel, Urteil v. 10.6.2014 – 5 A 337/13 – HSGZ 2015,60.
23. BVerwG, u.a. Urteil v. 10.2.1978 – 4 C 4.75 – Buchholz 406.11 § 127 BBauG Nr. 29 .
24. BVerwG, Urteil v. 27.6.1985 – 8 C 30.84 – BVerwGE 71,363 = KStZ 1986,51 = DVBl 1985,1180.
25. BVerwG, Urteil v. 12.11.2014 – BVerwGE 150,308 = DVBl 2015,497 = NVwZ 2015,193
26. Ausnahmsweise reicht das gemeinsame Eigentum an Anlieger- und gefangenem Hinterliegergrundstück nicht für die Annahme einer Bebaubarkeit im Sinne des § 133 Abs. 1 BauGB aus, wenn das Anliegergrundstück mit einem Erbbaurecht zugunsten eines Dritten belastet ist (vgl. u.a. Driehaus in Schlichter u.a., Berliner Kommentar zum BauGB, § 131 Rn. 36a, und VGH München, Urteil v. 22.7.2010 – 6 B 09/584).
27. Vgl. statt vieler VGH Mannheim, Urteil v. 11.10.2012 – 2 S 1419/12 – KStZ 2013,55.
28. BVerwG, u.a. Urteil v. 25.2.1993 – 8 C 35.82 – BVerwGE 92,157 = DVBl 1993,667 = NVwZ 1993,1206
29. BVerwG, Urteile v. 15.1.1988 – 8 C 111.86 – BVerwGE 79,1 = KStZ 1988,110 = DVBl 1988,896, und v. 30.5.1997 – 8 C 27.96 – ZMR 1998,57 = NVwZ-RR 1998,67 = HSGZ 1997,462.
30. U.a. OVG Koblenz, Urteil v. 1.8.2007 – 6 A 10527 – und OVG Münster, Beschluss v. 4.10.2005 – 15 A 240/04 – GemHH 2006,22.
31. Vgl. u.a. Driehaus in Schlichter u.a., Berliner Kommentar zum BauGB, § 131 Rdn. 39b, sowie in diesem Zusammenhang auch VGH München, Urteil v. 25.10.2012 – 6 B 10.132 – BayVBl 2013,211 = ZMR 2013,398 = NVwZ-RR 2013,159, und OVG Lüneburg, Beschluss v. 13.6.2000 – 9 M 1349/00 – NdsVBl 2001,18 = NST-N 2000,242.
32. Die unter den Ziffern II bis IV dargelegten Erwägungen gelten entsprechend für das Straßenbaubeitragsrecht (vgl. Driehaus in KStZ 2015,61 (67 f.).

Informationen des Bayerischen Gemeindetags im Juli 2015 ... **... können Sie unter www.bay-gemeindetag.de im „Mitgliederservice“ nachlesen.**

• Rundschreiben

- 37/2015 **Kommunaler Finanzausgleich**
- 38/2015 **Kompensation für Ersatzbeschaffung/Frequenzänderung von drahtlosen Mikrofonanlagen auch für Digitale Dividende 2; Antragsfrist für Frequenzzuteilung: 01.08.2015**
- 39/2015 **Forum „Kommunale Wärmeversorgung“ 3. Praxisforum Geothermie.Bayern am 26. Oktober 2015 in München – freie Eintritte für 10 Bürgermeister – Rabatt für Kommunalvertreter**
- 40/2015 **Änderung der Auffassung des BAFA zur Durchführung von Energieaudits im kommunalen Bereich – keine Auditpflicht für die Trinkwasserversorgung**

• Schnellinfo

- 16/2015 **Gutachten zur Fortentwicklung des Kommunalen Finanzausgleichs 2016**

• Pressemitteilungen

- 10/2015 **Kommunaler Finanzausgleich: Gemeindetag sieht im Finanzausgleich ein akzeptables Ergebnis**
- 11/2015 **Gemeindetag hält Straßenausbaubeiträge weiterhin für notwendig**
- 12/2015 **Gemeindetag an Bezirke und Landkreis: Umlagen senken!**

„Die Zusammenarbeit
mit Interamt ist
jederzeit konstruktiv,
immer flexibel und
lösungsorientiert.
Das ist großartig!“

BETTINA MEHNER

Ausbildungsleiterin Landkreis Darmstadt-Dieburg

BESUCHEN SIE UNS!
ZUKUNFT PERSONAL
KÖLN, 15. – 17. SEPTEMBER 2015
HALLE 3.1 | STAND I 15



MODERNE PERSONALBESCHAFFUNG – EINFACH, FLEXIBEL, EFFIZIENT

Das bedarfsgerecht angelegte E-Recruiting von Interamt automatisiert Standardprozesse, beschleunigt das Bewerbermanagement und macht Ihre Stellenbesetzung nachhaltig und komfortabel.

EFFIZIENZ GEWINNEN UND RESSOURCEN SPAREN: WWW.INTERAMT.DE



INTERAMT.DE

DAS STELLENPORTAL DES
ÖFFENTLICHEN DIENSTES

KOMMUNALE

KOMMUNALE am 14./15. Oktober 2015 in Nürnberg

Mittwoch, 14.10.2015

10:30 Uhr
Saal Brüssel

Eröffnung der KOMMUNALE 2015

Dr. Jürgen Busse,

Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Bayerischen Gemeindetags

Grußworte

Dr. Clemens Gsell, Bürgermeister der Stadt Nürnberg

Roland Schäfer,

Vizepräsident des Deutschen Städte- und Gemeindebunds

Gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen in ganz Bayern – die neue Heimatstrategie des Freistaats

Dr. Markus Söder, MdL

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Dr. Uwe Brandl, Präsident des Bayerischen Gemeindetags

Offizieller Messerundgang

14.00 Uhr

14.45 Uhr – 16.30 Uhr
Forum I

Dekarbonisierte (CO₂-freie) Energieversorgung:

Herausforderung für Gemeinden und Städte

Dialog mit der Staatsregierung

Ilse Aigner, MdL

Staatsministerin für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

Dr. Uwe Brandl, Präsident des Bayerischen Gemeindetags

Übergabe der Zertifikate an die Kommunalen Energiewirte

Impulsvortrag

Prof. Dr. Thomas Hamacher, Technische Universität München

Podiumsdiskussion

Prof. Dr.-Ing. Markus Brautsch (OTH Weiden-Amberg),

Rudolf Escheu (Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie),

Prof. Dr. Thomas Hamacher (Technische Universität München),

Dr. Johann Schwenk (Bayern Innovativ),

Andreas Steppberger (Oberbürgermeister Stadt Eichstätt)

Moderation: Stefan Graf, Bayerischer Gemeindetag

16.00 Uhr – 17.30 Uhr
Forum II

Digitalisierung - Chancen und Risiken für die Gemeinden

Die Gemeinde im digitalen Jahrhundert

Prof. Dr. Manfred Broy, Technische Universität München

Live-Hacking

ML Consulting Schulung, Service & Support GmbH

Isis12 – Ein Informationssicherheits-Managementsystem für Kommunen

Sandra Wiesbeck, Bayerischer IT-Sicherheitscluster e.V.

Moderation: Georg Große Verspohl, Bayerischer Gemeindetag

16.00 Uhr – 17.30 Uhr
Forum III

Kommunale Selbstverwaltung in Gefahr? TTIP, Beihilfe, Vergaberecht & Co.

Kurzstatements mit Podiumsdiskussion:

Prof. Martin Burgi, Ludwig-Maximilians-Universität, **Natalie Häusler,** Leiterin des

Europabüros der Bayerischen Kommunen in Brüssel, **Niels Lau,** Bundesverband der

Deutschen Industrie e.V.), **Joachim Menze,** Leiter der Regionalvertretung der Europäischen

Kommission in München, **Norbert Portz,** Deutscher Städte- und Gemeindebund

Moderation: Kerstin Stuber und **Dr. Andreas Gaß,** Bayerischer Gemeindetag

19:00 Uhr
Saal Brüssel

Abendveranstaltung mit Staatsminister Joachim Herrmann, MdL

Wolfgang Krebs, Kabarettist

musikalische Umrahmung: **Jazzpolizei**

Öffnungszeiten der Ausstellung am 14. Oktober 2015: 9.00 – 18.00 Uhr

KOMMUNALE

Donnerstag, 15.10.2015

**9.30 Uhr – 11.00 Uhr
Forum IV**

**Breitbandausbau in Bayern: Stimmt die Richtung?
Input**

Dr. Jürgen Busse,

Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Bayerischen Gemeindetags

Zwischenbilanz des bayerischen Breitbandförderprogramms

Dr. Rainer Bauer, Staatsministerium für Finanzen, Landesentwicklung und Heimat

Breitbandausbau in Bayern: Förderstrategien und Ausbauerfolg

Hanno Kempermann, IW Consult GmbH

Podiumsdiskussion

Dr. Rainer Bauer, Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, **Karin Bucher,** Erste Bürgermeisterin Stadt Cham, **Thorsten Klein,** inexo KGaA, **Jürgen Lück,** Deutsche Telekom AG, **Dr. Benedikt Rüchardt,** Vereinigung der bayerischen Wirtschaft, **N.N.,** Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

Moderation: Stefan Graf, Bayerischer Gemeindetag

**9.30 Uhr – 12.30 Uhr
Forum V**

Live-Hacking

ML Consulting Schulung, Service & Support GmbH

**11.00 Uhr – 12.30 Uhr
Forum VI**

Wind aus Brüssel – zur Zukunft des Einheimischenmodells

Matthias Simon, Bayerischer Gemeindetag

Ulrich Daubenmerkl, Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern

Josef Steigenberger, Erster Bürgermeister der Gemeinde Bernried am Starnberger See

**11.00 Uhr – 12.30 Uhr
Forum VII**

Kommunaler Finanzausgleich in Bayern

Fortentwicklung – FAG 2016 – Überblick und Diskussion

Dr. Josef Bayer, Leitender Ministerialrat

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat

Moderation: Hans-Peter Mayer, Bayerischer Gemeindetag

**12.00 Uhr – 13.30 Uhr
Forum VIII**

Frauen führen Kommunen

Informations- und Vernetzungsplattform Bayerischer Bürgermeisterinnen

Moderation: Christine Rose, Bayerischer Rundfunk

Vorstellung spezieller Fortbildungsmodule

Roswitha Pfeiffer, Bayerische Akademie für Verwaltungsmanagement

**14.00 Uhr – 16.00 Uhr
Forum IX**

Asyl in Bayern – eine große Herausforderung für die Gemeinden

Statement:

Emilia Müller, MdL, Staatsministerin für Arbeit und Soziales, Familie und Integration anschließend Diskussionsrunde:

Emilia Müller, MdL, Staatsministerin, **Bettina Nickel,** stellvertretende Leiterin

Katholisches Büro Bayern, **Stefan Paulus,** Erster Bürgermeister der Gemeinde Knetzgau,

Thomas Zwingel, Erster Bürgermeister der Stadt Zirndorf, Vizepräsident des Bayerischen Gemeindetags

Moderation: Gerhard Dix, Bayerischer Gemeindetag

Öffnungszeiten der Ausstellung am 15. Oktober 2015: 9.00 – 17.00 Uhr

Möglichkeiten (kommunaler) Beihilfe- gewährung an Unter- nehmen – Die neue AGVO und andere EU-Vorgaben

**Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Würfel
und Rechtsanwältin Eva Linde, LL.M.***

Zuschüsse einer Kommune für die Modernisierung des lokalen Fußballstadions; die verbilligte Überlassung gemeindeeigener Räume an ein Theater; das Betreiben eines Veranstaltungszentrums oder des öffentlichen Personennahverkehrs mit staatlicher Unterstützung. Wenn es um die Gewährung finanzieller Förderung geht, kommen auch Kommunen in ihrem Aufgabenbereich häufig mit Europarecht in Berührung und oft unbewusst in Konflikt.

Ausgangspunkt ist das in Art. 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweisen der Europäischen Union (AEUV) enthaltene Verbot staatlicher oder aus staatlichen Mitteln gewährter Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen und den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen. Eine gegen die Notifizierungspflicht des Art. 108 Abs. 3 AEUV verstoßende Beihilfe ist im Regelfall nichtig und einschließlich Zinsen zurückzuzahlen. So-

wohl Gemeinden und kommunale Unternehmen als auch Empfänger staatlicher Förderungen sollten daher mit den Grundlagen und den wesentlichen Instrumenten des europäischen Beihilferechts vertraut sein.

2014 war das Jahr der Neuerungen im europäischen Beihilferecht. Neben der Leitlinie für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten und einer Reform unter anderem der de-minimis-Verordnung hat die europäische Kommission am 21.05.2014 die neue Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung [EU] Nr. 651/2014 der Kommission – AGVO) verabschiedet, die am 17.06.2014 in Kraft getreten ist. Diese ist in der Praxis für die Beihilfegewährung (auch) durch Kommunen von besonderer Bedeutung, da sie einen weiten Anwendungsbereich aufweist und die Voraussetzungen und Anforderungen an die Beihilfegewährung relativ gering sind. So ist speziell für die Anwendbarkeit der AGVO weder ein Betrauungsakt noch eine Trennungsrechnung erforderlich. Die Verpflichtungen aus dem Transparenzrichtliniengesetz und dem DAWI-Beschluss der Kommission (2012/21/EU) für Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind, bleiben davon allerdings unberührt.

Auf der anderen Seite sind jedoch die Anmeldeschwellen der AGVO sowie weitere Beschränkungen, etwa zur Transparenz der Beihilfen sowie zum Ausschluss von Unternehmen in Schwierigkeiten aus dem Anwendungsbereich, zu beachten.

Im Folgenden wird zunächst die neue AGVO im Hinblick auf ihren Anwendungsbereich und die

wichtigsten Regelungen und Einschränkungen vorgestellt (I). Des Weiteren werden alternative Möglichkeiten zur Förderung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) sowie Infrastrukturvorhaben dargestellt (II.). Schließlich wird auf Fördermöglichkeiten nach der de-minimis-Verordnung eingegangen (III.).

* Die Autoren sind Rechtsanwälte der Sozietät GSK Stockmann + Kollegen in München und auf die beihilferechtliche Beratung von kommunal finanzierten Projekten spezialisiert.



Dr. Wolfgang Würfel



Eva Linde, LL.M.

I. Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung

Die bis Mitte 2014 geltende Fassung der AGVO (Verordnung [EG] Nr. 800/2008 der Kommission) enthielt verschiedene Bereiche, in denen sowohl abstrakte Beihilferegulungen und auf deren Grundlage bewilligte Einzelbeihilfen als auch ad hoc-Beihilfen bis zu den jeweils genannten Schwellenwerten als mit dem gemeinsamen Markt vereinbar galten und daher von der Notifizierungspflicht an die Kommission befreit waren. Von besonderer praktischer Bedeutung waren hier unter anderem:

- Regionalbeihilfen,
- Investitions- und Beschäftigungsbeihilfen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU),
- Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsbeihilfen.

Mit der neuen AGVO hat die Kommission dies um mehrere Bereiche ergänzt, die besonders für kommunale Förderaktivitäten relevant sein können, unter anderem:

- Beihilfen für lokale Infrastrukturen,
- Beihilfen für Sportinfrastrukturen und multifunktionale Freizeitinfrastrukturen,
- Beihilfen für Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes,
- Beihilfen für Breitbandinfrastruktur,
- Sozialbeihilfen für die Beförderung von Einwohnern entlegener Gebiete.

Nachfolgend wird auf die relevantesten der genannten Bereiche sowie auf allgemeine formelle Voraussetzungen und Einschränkungen der AGVO eingegangen.

1. Beihilfegruppen

a) Beihilfen für lokale Infrastrukturen

Gemäß Art. 56 AGVO sind Finanzierungen für den Bau oder die Modernisierung lokaler Infrastrukturen, die auf lokaler Ebene eine Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmen und Verbraucher und zur Modernisierung und Weiterentwicklung der

industriellen Basis leisten, mit dem Binnenmarkt vereinbar. Dies können z.B. Verkehrsinfrastrukturen, Gewerbeparks, Abfallbeseitigung (mit Ausnahme des Recyclings und der Wiederverwertung), Wasser-/Abwasseranlagen oder touristische Infrastrukturen sein. Ausgenommen sind dabei solche Infrastrukturen, die bereits unter andere Abschnitte der AGVO (außer Regionalbeihilfen) fallen, damit die dortigen besonderen Vorgaben nicht umgangen werden können. Dies betrifft etwa lokale Energie-, Breitband-, Kultur-, Sport- oder multifunktionale Freizeitinfrastrukturen (vgl. Erwägungsgrund 76). Ausgenommen sind außerdem Flughafen- und Hafenstrukturen. Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die lokale Infrastruktur interessierten Nutzern zu offenen, transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen zur Verfügung gestellt wird. Der für die Nutzung oder den Verkauf der Infrastruktur in Rechnung gestellte Preis muss dem Marktpreis entsprechen.

Der nach dieser Regelung zulässige Förderbetrag beträgt gem. Art. 4 Abs. 1 lit. cc) maximal 10 Mio. EUR oder Gesamtkosten über 20 Mio. EUR für dieselbe Infrastruktur. Dabei darf, um eine Überkompensation auszuschließen, die Förderung nicht höher sein als die Differenz zwischen den beihilfefähigen Kosten und dem Betriebsgewinn der Investition.

Nicht unter die AGVO fällt der Betrieb von lokaler Infrastruktur. Dieser kann jedoch ggf. eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse darstellen und somit auf den Beschluss 2012/21/EU oder, bei öffentlichen Personenverkehrsdiensten, auf die VO 1370/2007 gestützt werden (siehe dazu unten).

b) Beihilfen für Sportinfrastrukturen und multifunktionale Freizeitinfrastrukturen

Beihilfen für Sportinfrastruktur sind gemäß Art. 55 AGVO dann mit dem Binnenmarkt vereinbar, wenn sie nicht ausschließlich von einem einzigen Profisportnutzer genutzt werden, sondern auf andere Profi- oder Amateur-

nutzer jährlich mindestens 20% der verfügbaren Nutzungszeit entfällt. Vereinbar sind außerdem Beihilfen für multifunktionale Freizeitinfrastruktur – das heißt Infrastrukturen, die mehr als einem Freizeit Zweck dienen (vgl. Erwägungsgrund 74) und die insbesondere Kultur- und Freizeitdienstleistungen anbieten, ausgenommen Freizeitparks und Hotels. Für alle Einrichtungen gilt, dass sie mehreren Nutzern zu transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen offenstehen müssen.

Beihilfen können für Investitionen in den Bau oder die Modernisierung oder für den Betrieb der Einrichtungen gewährt werden. Die Verordnung gilt gemäß Art. 4 Abs. 1 lit. bb) für Investitionsbeihilfen mit einem Maximalbetrag von 15 Mio. EUR oder Gesamtkosten von 50 Mio. EUR pro Vorhaben und für Betriebsbeihilfen bis zu 2 Mio. EUR pro Infrastruktur und Jahr. Auch hier darf die Förderung nicht höher sein als die Differenz zwischen den beihilfefähigen Kosten und dem Betriebsgewinn der Investition bzw. bei Betriebsbeihilfen nicht höher als die Betriebsverluste in dem betreffenden Zeitraum.

c) Beihilfen für Kultur und die Erhaltung des kulturellen Erbes

Art. 53 AGVO benennt die Zwecke und Aktivitäten, für welche kulturelle Beihilfen gewährt werden können. Darunter fallen unter anderem Museen, Archive, Bibliotheken, Kunst- und Kulturzentren, Theater, Opern- und Konzerthäuser, Organisationen und Einrichtungen im Bereich Kunst und Kultur, aber auch materielles Kulturerbe wie archäologische Stätten, Denkmäler, Naturerbe, wenn dieses mit Kulturerbe zusammenhängt, sowie immaterielles Kulturerbe einschließlich Brauchtum und Handwerk. Darüber hinaus sind Finanzierungen für Veranstaltungen im Bereich Kunst und Kultur, für Tätigkeiten im Bereich kultureller und künstlerischer Bildung und für die Verfassung, Produktion und den Vertrieb von Musik- und Literaturwerken zulässig.

Beihilfen können die Form von Investitionsbeihilfen in materielle und immaterielle Vermögenswerte oder von Betriebsbeihilfen haben. Der maximal zulässige Förderbetrag beträgt gemäß Art. 4 Abs. 1 lit. z) bei Investitionsbeihilfen 100 Mio. EUR pro Projekt, bei Betriebsbeihilfen 50 Mio. EUR je Unternehmen und Jahr. Bei Investitionsbeihilfen darf die Förderung nicht höher sein als die Differenz zwischen den beihilfefähigen Kosten und dem Betriebsgewinn der Investition und bei Betriebsbeihilfen nicht höher als die Betriebsverluste in dem betreffenden Zeitraum zuzüglich eines angemessenen Gewinns. Bei Investitionsbeihilfen in Infrastruktur ist zu beachten, dass jährlich mindestens 80% der verfügbaren Nutzungszeiten oder Räumlichkeiten für kulturelle Zwecke genutzt werden müssen.

In der Praxis ist die dadurch erforderliche Abgrenzung nicht immer ganz einfach. Bei Unsicherheiten bietet die Förderung als Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (siehe unten) den sichereren Weg.

Art. 54 AGVO enthält besondere Regelungen für die Förderung audiovisueller Werke, welche ein kulturelles Projekt darstellen.

d) Beihilfen für Breitbandinfrastruktur

Finanzierungen für Breitbandinfrastrukturen sind gemäß Art. 52 AGVO mit dem Binnenmarkt vereinbar¹, wenn sie in einem Gebiet getätigt werden, in welchem keine Infrastruktur derselben Kategorie (Breitbandversorgung oder NGA) vorhanden ist und in den drei Jahren nach der Veröffentlichung der geplanten Beihilfemaßnahmen unter Marktbedingungen vorrausichtlich auch nicht aufgebaut wird; dies muss im Rahmen einer öffentlichen Konsultation geprüft werden. Beihilfen müssen auf Grundlage eines offenen, transparenten und diskriminierungsfreien wettbewerblichen Auswahlverfahrens

gewährt werden. Der maximale Förderbetrag beträgt gemäß Art. 4 Abs. 1 lit. y) 70 Mio. EUR Gesamtkosten pro Vorhaben, wobei die Mitgliedstaaten für Beihilfen über 10 Mio. EUR einen Überwachungs- und Rückforderungsmechanismus einrichten müssen.

2. Formelle Voraussetzungen und Einschränkungen

Gemäß Art. 5 fallen unter den Regelungsbereich der AGVO nur transparente Beihilfen, d.h. solche, deren Bruttosubventionsäquivalent sich im Voraus genau berechnen lässt, ohne dass eine Risikobewertung erforderlich ist. Dies sind unproblematisch etwa Zuschüsse und Steuervergünstigungen, wenn bei letzteren eine Obergrenze vorgesehen ist, damit die geltenden Schwellenwerte nicht überschritten werden. Bei Krediten ist Voraussetzung, dass das Bruttosubventionsäquivalent auf der Grundlage des zum Gewährungszeitpunkt geltenden Referenzzinssatzes berechnet wird. Schwieriger wird es bei Garantien, hierbei muss das Bruttosubventionsäquivalent entweder auf der Grundlage von SAFE-Harbour-Prämien, die in einer Mitteilung der Kommission festgelegt sind, oder auf Grundlage einer Berechnungsmethode, die von der Kommission zuvor genehmigt wurde, berechnet werden.

Die AGVO gilt gemäß Art. 1 Ziff. 4 c nicht für Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten, ausgenommen Beihilferegeln zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen. Der Begriff des Unternehmens in Schwierigkeiten wird in Art. 2 Ziff. 18 definiert. Bei kleinen und mittleren Unternehmen ist dies im Wesentlichen der Verlust von mehr als der Hälfte des gezeichneten Stammkapitals bzw. der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel infolge angelaufener Verluste oder die Erfüllung der Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens.

Zu beachten sind schließlich die formellen Anforderungen an den schriftlichen Beihilfeantrag gem. Art. 6 Abs. 2 und die Erfüllung der weiteren in Art. 6 beschriebenen Anzeizeffekte. Art. 9

enthält vom Mitgliedstaat zu erfüllende Veröffentlichungs- und Informationspflichten auf nationalen oder regionalen Beihilfe-Websites, welche bis zwei Jahre nach Inkrafttreten der AGVO (= 01.07.2016) umzusetzen sind (vgl. hierzu Hochreiter in KommP BY 2014, 329 ff., 331). Art. 11 regelt weitere vom jeweiligen Mitgliedstaat zu erfüllende Berichtspflichten an die EU-Kommission.

II. Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse

Sollte eine Förderung nach der AGVO ausscheiden, z.B. weil nicht auszuschließen ist, dass eine Einrichtung weniger als 80% kulturelle Veranstaltungen anbietet, oder für den Betrieb lokaler Infrastrukturen, besteht ggf. die Möglichkeit der Betrauung eines Unternehmens mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI).

Diese Rechtsfigur geht auf die Rechtsprechung des EuGH in der Sache „Altmark-Trans“ (Urt. v. 24. Juli 2003, C-280/00, Slg. 2003, I-7747) zurück. Danach stellen Ausgleichsleistungen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen keine staatlichen Beihilfen dar, wenn das begünstigte Unternehmen tatsächlich mit der Erfüllung einer gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung betraut und diese Verpflichtung klar definiert ist, die Parameter, anhand derer der Ausgleich berechnet wird, zuvor objektiv und transparent aufgestellt sind, und keine Überkompensation stattfindet, wobei ein angemessener Gewinn zulässig ist. Zusätzlich muss entweder der kostengünstigste Bieter im Rahmen eines öffentlichen Vergabeverfahrens ausgewählt werden oder der Ausgleich darf nicht über das hinausgehen, was ein durchschnittliches, gut geführtes, angemessen ausgestattetes Unternehmen an Kosten hätte. Letztes Kriterium ist insbesondere durch öffentlich beherrschte Unternehmen, die strengerem sozialen Anforderungen unterliegen als private Unternehmen am Markt, oft schwer zu erfüllen.

Der DAWI-Beschluss der Kommission (2012/21/EU) verzichtet daher auf die letzte Voraussetzung, enthält aber dafür

¹ Vereinbar mit dem Binnenmarkt sind selbstverständlich auch Beihilfen nach dem bayerischen Breitbandförderprogramm, das nach den Breitbandleitlinien notifiziert wurde.

die weitere Einschränkung, dass der Zeitraum der Betrauung auf maximal zehn Jahre begrenzt ist (Art. 2 Abs. 2) und die Höhe der Ausgleichsleistungen – mit wenigen Ausnahmen – 15 Mio. EUR pro Jahr nicht überschreiten darf (Art. 2 Abs. 1 lit. a). Erfüllt ein Unternehmen gleichzeitig Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse und andere Dienstleistungen, ist durch eine Trennungsbuchrechnung auszuschließen, dass die Beihilfe den anderen Dienstleistungen zugutekommt (vgl. Art. 5 Abs. 3 lit. b)).

Praktische Relevanz hat die Betrauung z.B. bei Stadthallen oder Sportstätten, aber auch für die Finanzierung von Krankenhäusern, wobei bei letzteren die Höchstgrenze von 15 Mio. EUR/Jahr nicht gilt (Art. 2 Abs. 1 lit. b)). Die Frage, ob öffentlich betraute Krankenhäuser im Gegensatz zu privaten Krankenhäusern eine besondere DAWI erbringen, welche eine öffentliche Förderung rechtfertigt, stand in dem kürzlich vom OLG Stuttgart zu entscheidenden Fall des Landkreises Calw zur Überprüfung (Urt. v. 20.11.2014, 2 U 11/14). Der EuGH hatte zuvor in einem Fall betreffend belgische Kliniken das Vorliegen einer DAWI abgelehnt (Urt. v. 07.11.2012, T-137/10). Nach Auffassung des OLG Stuttgart besteht in Baden-Württemberg die Besonderheit darin, dass die Land- und Stadtkreise die nach dem Krankenhausplan notwendigen Krankenhäuser und Krankenhauseinrichtungen gesetzlich verpflichtend zu betreiben haben. Eine entsprechende Entscheidung für Bayern liegt bisher nicht vor.

Eine spezielle Rechtsgrundlage besteht für die Förderung öffentlicher Perso-

nenverkehrsdienste auf Schiene und Straße mit der Verordnung (EG) 1370/2007 vom 23. Oktober 2007. Auch diese verlangt, wie der DAWI-Beschluss, einen Betrauungsakt, der im Regelfall bei Busverkehrsdiensten auf zehn Jahre, bei Schienenverkehrsdiensten auf 15 Jahre begrenzt ist (Art. 4 Abs. 3). Eine Höchstbetragsgrenze für die finanzielle Förderung besteht nicht. Allerdings enthält die Verordnung gleichzeitig Anforderungen an die Vergabe von Dienstleistungsaufträgen (Art. 5 ff.).

Im Gegensatz zur AGVO enthalten weder der DAWI-Beschluss noch die VO 1370/2007 einen Ausschluss der Förderung von Unternehmen in Schwierigkeiten, so dass auf dieser Grundlage beispielsweise Beihilfen gerade auch an finanziell angeschlagene Sportstadionbetreiber oder Personenverkehrsunternehmen möglich sind.

III. De-minimis-Verordnungen

Bei geringen Förderbeträgen geht die Kommission davon aus, dass solche Beihilfen keine relevanten Auswirkungen auf den Handel zwischen Mitgliedstaaten haben oder den Wettbewerb nicht verfälschen oder zu verfälschen drohen, und nimmt diese daher von der Notifizierungspflicht aus. Die allgemeine de-minimis-Verordnung (Verordnung [EU] Nr. 1407/2013) setzt als Schwellenwert 200.000 EUR – bzw. 100.000 EUR bei Unternehmen im Bereich des gewerblichen Straßengüterverkehrs – in einem Zeitraum von drei Steuerjahren an (Art. 3 Abs. 2).

Zu beachten ist hierbei wiederum, dass die de-minimis-Verordnung nur

für transparente Beihilfen gilt, deren Bruttosubventionsäquivalent im Voraus genau berechnet werden kann, ohne dass eine Risikobewertung erforderlich ist (Art. 4 Abs. 1). Beihilfen in Form von Darlehen oder Garantien sind zudem nicht zulässig bei Begünstigten, die sich im Insolvenzverfahren befinden oder bei denen die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag eines Gläubigers erfüllt sind (Art. 4 Abs. 3 lit. a) und Abs. 6 lit. a)).

Für Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen, gilt nach der speziellen DAWI-de-minimis-Verordnung (Verordnung (EU) 360/2012) ein erhöhter Schwellenwert von 500.000 EUR in drei Steuerjahren. Anders als die allgemeine de-minimis-Verordnung gilt die DAWI-de-minimis-Verordnung grundsätzlich nicht für Unternehmen in Schwierigkeiten (Art. 1 Abs. 2 lit. h)).

IV. Fazit

Die AGVO, der DAWI-Beschluss bzw. die VO 1370/2007 sowie die de-minimis-Verordnungen bieten einen nicht zu unterschätzenden Spielraum für Kommunen, in europarechtlich zulässiger Weise Förderungen an Unternehmen zu gewähren, ohne dass diese an die EU-Kommission notifiziert werden müssen. Allerdings sind Anwendungsbereich und Voraussetzungen der jeweiligen Regelung im Vorhinein genau zu prüfen und die Art und Weise der Unterstützung daran auszurichten. Bei Verstoß gegen das Notifizierungsgebot droht die Nichtigkeit der Beihilfe und entsprechende Rückforderungsverlangen.

**Mit dem
Rad zur Arbeit
2015**



Bayerische Verwaltungsschule und Bayerische Akademie für Verwaltungsmanagement auf Erfolgskurs

– Sommerempfang 2015 der Bayerischen Verwaltungsschule –

**Rede von Dr. Jürgen Busse,
Vorsitzender des Verwaltungsrats der Bayerischen Verwaltungsschule,
am 24. Juli 2015 im Bildungszentrum Holzhausen**

Mit einer gewissen Zufriedenheit, ja sicher auch mit Stolz, können wir, die Träger der Verwaltungsschule auf das schauen, was dieses Unternehmen in den letzten Jahren auf die Beine gestellt hat.

Wir haben von einem neuen Bildungszentrum in Nürnberg gehört, von Qualitätssicherung, von super Teilnehmerzahlen.

Der Bayerische Bezirkstag hat der Verwaltungsschule eine Etage abgekauft und ist in die Ridlerstraße gezogen. Viele große und kleine Erfolgsgeschichten wurden geschrieben. Michael Werner hat die Meilensteine beschrieben und so wie es den Anschein hat geht es auch weiter voran. Das lässt mich etwas gelassener hier vor Ihnen stehen und ich möchte auch den Führungskräften, den

Mitarbeiter/-innen und Dozenten/-innen der Verwaltungsschule ganz würdigend danken – ohne Sie würde es nicht laufen. Und ich schätze sehr, was Sie alle dafür geben und leisten.

Doch liegt es mir am Herzen, auch den Gedanken von Herrn Beckstein noch ein wenig Raum geben. Wir haben nämlich allen Anlass, uns der Frage nach einer gemeinsamen Zukunft sofort und verstärkt auch in einem strategischen Sinne zuzuwenden.

Denn eins ist klar, meine Damen und Herren, unser bisheriges, fast möchte ich sagen, bequemes Leben, wird sich radikal verändern. Das betrifft die Menschen im Lande – alle – die Verwaltungen und damit auch die Verwaltungsschule. Die Reichweite ihres Auftrages wird ja in hohem Maße dadurch bestimmt, was draußen los ist. Wird bestimmt, von politischen, rechtlichen und gesellschaftlichen Anforderungen.

Ich möchte jetzt nicht die Demografische Entwicklung strapazieren. Aber wissen wir wirklich was da auf uns zukommt?

Wissen wir, was mit der Digitalisierung wirklich auf uns zukommt? Bereits jetzt haben in den Verwaltungen einen durchschnittlichen Anteil von ca. 30% Quereinsteigern, die wir mit ins Boot nehmen müssen. Wir haben es mit Schülern zu tun, die nach der Schule erst mal für die Ausbildung qualifiziert werden müssen. Und das sind vielleicht noch die kleineren Themen.

Wie Herr Beckstein gesagt hat und wir jeden Morgen von neuem erkennen. Wir haben es, und damit möchte ich eine ganz große Herausforderung in den Blick nehmen, mit einer globalen Völkerwanderung zu tun. Und zwar aus einer riesigen



Not heraus. Und, wie sind gefordert ein „Mit-einander“ hinzubekommen. Aus Mitmenschlichkeit und ethischer Verantwortung heraus eine Selbstverständlichkeit.

Aber die Frage bleibt: Wie kann es uns gelingen, anders sozialisierte Menschen bei uns zu integrieren. Das ist natürlich eine Frage der Qualifizierung. Aber nicht nur der Asylsuchenden auch eine Frage der Qualifizierung unserer Verwaltungsleute. Das Wissen um Interkulturelle Kompetenz wird immens wichtig werden. Unsere Leute müssen mit Nigerianern, Syrern, ... umgehen lernen.

Unser Ziel steht fest: das Erfahrungs-, Gestaltungs- und Entwicklungspotential der BVS konsequent, intelligent und phantasievoll einsetzen um aus einer Vielzahl möglicher gedanklicher Ansätze schlagkräftige Antworten auf die Problemstellungen zu finden (Ideenschmiede) und konsequent umzusetzen.

Ich danke Ihnen, Herr Dr. Beckstein, für Ihren Vortrag. Sie haben dargelegt, dass unsere Bürgerschaft bei den wichtigen politischen Entscheidungen durchaus mitgenommen werden kann, wenn wir ihre Anliegen ernstnehmen und unsere Ziele transparent machen.

Ich möchte anmerken, dass eine Tendenz bemerkbar ist, dass sich die Bürger als Anspruchsteller gegenüber dem Staat sehen und sehr häufig den Verweigerern mehr Gehör geschenkt wird als denen, die (durch ihr Wahlverhalten) die Zufriedenheit mit politischen Entscheidungen zum Ausdruck bringen. Daher ist es m.E. Aufgabe der Politik, auch deutlich zu machen, dass Bürger sich dem Gemeinwohl unterzuordnen haben und nicht bei jedem Bürgerprotest einzuknicken.

Doch nun zu meinem heutigen Thema. Ich gratuliere der Akademie für Verwaltungsmanagement zum 20jährigen Bestehen. Ich bin stolz auf diese Akademie und möchte dies kurz begründen.

Die Akademie steht für klare Ziele aber auch für ganz viele außergewöhnliche, liebevoll gestaltete Ideen, wie man Kunden wirbt und wie man die Mitarbeiter begeistert. Und natürlich auch, wie man einen kritischen Aufsichts- und Verwaltungsrat überzeugt und für sich gewinnt.

Anfang der BAV

Diese Erfolgsgeschichte hat ganz anders angefangen. Im Dezember 1994 hatte Herr Dr. Stoiber in seiner Regierungserklärung darauf hingewiesen, dass Wirtschaftsunternehmen ganz gezielt in die Fortbildung ihrer Mitarbeiter investieren, um deren Qualifikation zu stärken. Und – ich sage das jetzt etwas verkürzt – die Verwaltung Fortbildung nur als Kostenfaktor missversteht und nicht erkennt, dass durch Personal, das auf der Höhe der Zeit qualifiziert ist, Kosten reduziert werden können.

Die Qualifizierungsoffensive I war damit ausgerufen und die Akademie, nach fünfzehn vollen Leitzeiträumen Korrespondenz, als Gründungsidee und umsetzendes Organ entstanden.

Qualifizierungsoffensive I heißt, die mittlere Führungsebene im Freistaat wird systematisch über einen längeren Zeitraum hinweg in Punkto Führung geschult. Bemerkenswert ist übrigens, dass die Akademie seit ihrem Bestehen – und zur größten Zufriedenheit ihres Auftraggebers, dem Innenministerium, dieses Führungskolleg seit 20 Jahren durchführt, es haben mittlerweile mehr als 2.500 Führungskräfte teilgenommen.

Schwierige Zeiten

Aber zurück zur Historie, Gründungsidee war, Menschen aus der Verwaltung und der privaten Wirtschaft gemeinsam fortzubilden. Wer sich aber mit Veränderungsprozessen ein wenig auskennt, kann sich die Dynamik vorstellen (oder hat sie auch selber erlebt), die in Bayern zur Zeit der hei-



ßen Phase der Verwaltungsreform zu spüren war. Selbstverständlich hochprofessionell mit allen Raffinessen Change-Management-wissens ausgestattet wurde so mancher Teppich in unseren Organisationen hochgehoben und viele Ecken ausgekehrt (manche einfach auch gleich wieder zugedeckt). Betriebswirtschaftliches Denken war das Schlagwort, der Bedarf war hoch und eine Ahnung, wie das zu machen ist, hatten nicht viele. So lag es für die BVS auf der Hand neben der BAV gleich noch einen rein betriebswirtschaftlichen Consulter aus der Wiege zu heben. Eigentlich eine bestechende Idee, aber nicht tragfähig in einer Zeit, in der die Verwaltung zwischen gefrorener Schockstarre und energiegeladener Pioniergeist hin und hergerissen war. Dann – so hart die Entscheidung für uns auch war – Herr Dr. Ziegler, Sie werden das bestätigen – haben wir uns dazu entschlossen, diese Tochter der Verwaltungsschule aufzulösen. Nicht weil die Idee schlecht war – sondern weil es einfach die falsche Zeit und der falsche Ansatz dafür war.

Das Leben ist keine Generalprobe

Man könnte auch von Evolution sprechen – Die Akademie hat das alles gut durchgestanden und sich entwickelt aber schon deutlich gemerkt, dass das Leben keine Generalprobe ist. Auch die Kollegen der BVS haben die Entwicklung der Töchter – vorsichtig ausgedrückt – kritisch beäugt.

Alles wird gut

2005 hat der Verwaltungsrat der BVS entschieden, Frau Roswitha Pfeiffer an Bord zu nehmen, die Führung der Akademie und der BVS Fortbildung in eine Hand zu legen und das zusammenzuschweißen, was sich früher Konkurrenz gemacht hat.

Ich kann mich noch gut an die ersten Gesellschafterversammlungen mit Frau Pfeiffer erinnern. Es war ein echtes Zusammenraufen, in dem immer wieder die Frage aufgeworfen wurde: Wirtschaftlichkeit mit Großgruppen oder individuelle Entwicklungspfade auch für ganz kleine Teams – Ergebnis: Es wurde individuell – und zugleich wirtschaftlich.

Die Akademie hat Spuren hinterlassen

Ja die Akademie hat Spuren hinterlassen in den 20 Jahren Ihres Bestehens.

- Meiner Wahrnehmung hat sich die BAV eine Monopolstellung mit intelligenten Fachtagungen in Bayern erarbeitet, das ist Ihr Verdienst Frau Kast und Sie haben das super gemacht. Es ist ein gutes Gefühl, immer ein Forum zu haben, auf dem fachlich professionell informiert wird.
- Die BAV ist im Bereich Organisationsberatung souverän aufgestellt.
- In den Köpfen unserer Verantwortlichen ist der Stellenwert von Führung deutlich gestiegen.



Staatsminister a.D. Dr. Günther Beckstein im Gespräch mit Dr. Jürgen Busse

- Auch die Herangehensweise der BAV ist außergewöhnlich. Sie arbeitet – und das passt ganz gut zum Motto des Sommerempfangs „mit-einander“ mit ihren Kunden, es gibt nichts von der Stange. Ich habe das mit meinem Team selbst erlebt – und es hat funktioniert. Warum? Weil das Rezept dieser BAV gewirkt hat. Nämlich Themen mit einer ungeheuren Sensibilität für die Belange der Teilnehmer anzugehen, sie einzubinden und zur Mitgestaltung zu bewegen. Auch die, die eigentlich nicht einsteigen wollen.
- Dieses Konzept haben Tausende von Führungskräften, die eine Qualifizierungsoffensive bei der Akademie durchlaufen haben, erfahren und davon profitiert.

Ausblick

Die Gesellschaft wird sich verändern, vor allem durch die neuen Technologien und unsere Verwaltungen müssen mitgenommen werden in diese neue Welt. Als Reisebegleiter wünsche ich mir

unsere Akademie. Und ich wünsche der Akademie, dass sie unter dieser Geschäftsführung, unter diesem Gesellschafter – Michael, das machst du einfach gut – weiterhin Erfolge hat.

Ich wünsche der BAV, dass sie nichts anbietet, was in Pädagogik, Teambildung oder Führung von der Stange ist, sondern dass sie weiterhin sehr, sehr genau schaut, was passt für die jeweilige Organisation. Welche Stärken und Schwächen sind zu sehen und zu welchen Lösungen können die Menschen vor Ort angeleitet werden.

Euer selbständiges, fleißiges Team, eure Trainer und die partnerschaftlichen Kollegen/innen der BVS, sind eine hervorragende Grundlage für dieses Bildungskonzept.

Ich wünsche euch für die kommenden Jahre viel Motivation und weiterführende Ideen und ich bin mir ganz sicher, dass ihr auf Erfolgskurs bleibt. Alles Gute für die Zukunft.

KOMMUNE-AKTIV.de

Sitzungsmanagementsoftware • Ratsinformationssystem

KOMMUNE-AKTIV ist eine komplette Sitzungsmanagement-Lösung zur vollständigen Abwicklung des gesamten Sitzungsdienstes.

Vorlagen, Einladung, Protokolle Rats- u. Bürgerinformationssystem umfangreiche Recherche bis hin zur Sitzungsgeldabrechnung, Beschlußkontrolle, Handy- & Tablet-Darstellung (Stichwort: App, teilweise Dokumentenmanagement uvm. Sie erhalten keine Module, es ist alles im Programm enthalten.

Es ist nicht zu glauben?

Bitte beachten Sie die Referenzen auf unserer Website. Sie wären nicht der Erste der zu KOMMUNE-AKTIV wechselt.

Das Besondere:

Die Software wurde von bayerischen Städten und Gemeinden entwickelt!

multi-INTER-media GmbH
www.KOMMUNE-AKTIV.de

Jahnstr. 9
97816 Lohr a. Main

Innovative Sitzungsdienstsoftware inkl. Ratsinformationssystem

von bayerischen Städten und Gemeinden entwickelt

top!

Leistung & Preis

komplett

Funktionen

„Weit mehr
Möglichkeiten
als wir
erwartet
haben“

Betreuung ist
auch im Preis
enthalten!!!

Support



Kompetenz

Auch im
Preis
inbegriffen!!!

im Preis
inbegriffen!

Update-Service

Hosting

Bürger- &
Ratsinformati-
ons-
system

Preis zzgl. MwSt. Angebot gültig bis zur Messen im Nbg 10/2015

Sitzungsdienst mit Wartung 300,- €
Ratsinfo-system 150,- €
Bürgerinfo-system 0,- €
Hosting 198,- €
Update-Service 150,- €
Betreuung 100,- €
898,- € / Jahr
Einmalig Komplett 1.280,- € !!!
inkl. Installation
Einrichtung
Schulung

www.KOMMUNE-AKTIV.de

E-Mail: info@kommune-aktiv.de

Telefon: 09352 500 995-0



Bezirksverband

Niederbayern

Unter dem Vorsitz von 1. Bürgermeister Anton Drexler, Wiesenfelden, fand im „Haus der Generationen“ in Pfaffenberg am 23. Juni 2015 der Niederbayerische Bürgermeistertag statt. Als Gäste konnte der Vorsitzende Herr Regierungspräsidenten Heinz Grunwald, Gemeindetagspräsident Dr. Uwe Brandl, Geschäftsführer Dr. Jürgen Busse, Referatsdirektor Gerhard Dix sowie zwei Abgeordnete des Bayerischen Landtags begrüßen.

Der Regierungspräsident machte deutlich, dass sich derzeit 8.000 Asylbewerber in Niederbayern befinden und die Unterbringung erhebliche Probleme bereitet. Dieses Thema griff Präsident Dr. Uwe Brandl auf und wies darauf hin, dass jedes Jahr 72.000 Flüchtlinge in Bayern zu erwarten sind. Er forderte eine Veränderung der Sozialstandards sowie eine Aufstockung der administrativen Verwaltung. Beim Bundesamt liegen derzeit 250.000 unbearbeitete Asylanträge; dies zeigt deutlich den Handlungsbedarf auf. Dr. Brandl kritisierte, dass die Kasernen zur Unterkunft von Asylbewerbern vom Bund nicht zur Verfügung gestellt werden und er appellierte an die Regierung, bei der Standortsuche mit den Gemeinden zusammenzuarbeiten.

In seinen Ausführungen zum bevorstehenden Finanzausgleich stellte er fest, dass das Gutachten die Erwartungen, dass die Verteilung gerechter wird, nicht erfüllt. Der jetzt zur Diskussion stehende Kompromiss betrifft lediglich die Summe von 63 Mio. Euro und stellt für die strukturschwachen Gemeinden bei der Gesamtschlüssel-

masse von 3,1 Mio. Euro nur einen Tropfen auf den heißen Stein dar. Der Präsident monierte, dass der Landkreistag nicht mit dem Gemeindetag an einem Strang zieht und dass sog. Modell K vorschlägt, welches jedoch zu erheblichen Verwerfungen bezogen auf alle Städte und Gemeinden Bayerns führt. Zudem profitierten hier die Landkreise von den höheren Kreisumlagen.

Dr. Brandl sprach auch die Härtefallförderung für die Sanierung von Kanälen an und wandte sich entschieden dagegen, dass hierfür nur 30 Mio. Euro zur Verfügung gestellt werden sollen. Dies führt zu einer Verdoppelung bis Verdreifachung der Gebühren für die Bürger.

Bezogen auf die Landesentwicklung sprach Dr. Brandl die neue Einführung der Kategorie „Metropolen“ bei den zentralen Orten an und warnte davor, dass mit der Festlegung des Aufgabenzuschnittes auch eine Umverteilung von Finanzmitteln verbunden wird.

Bürgermeister Jürgen Roith referierte zum Hochwasserschutz. Nach seinen Worten trägt der Bund bei Gewässern I. Ordnung, wie der Donau, die Kosten für Hochwasserschutzmaßnahmen, bei anderen Flüssen werden jedoch die Gemeinden empfindlich zur Kasse gebeten. So übernimmt bei der Hochwasserschutzmaßnahme in Winzer der Bund 1/3, das Land 40% und von der Gemeinde wird ein Kostenbeitrag in Höhe von 3,8 Mio. Euro erwartet. Dies kann aus dem kommunalen Haushalt nicht finanziert werden.

Im Anschluss daran referierte Gerhard Dix über die neue Ganztagesgarantie in Grundschulen. Bisher gibt es in Bayern 6.380 Gruppen mit Mittagsbetreuung, 2.980 Gruppen mit einer Betreuung bis 14.00 Uhr sowie 3.400 Gruppen mit einer verlängerten Betreuung bis 15.30 Uhr bzw. 16.00 Uhr. Beim Bildungsgipfel hat Ministerpräsident Horst Seehofer eine Ganztagesgarantie abgegeben, die es den Gemeinden ermöglicht, die offene Ganztagesgrundschule im Kombimodell anzubieten. Dieses Modell soll 2015/16 erprobt und anschließend bayernweit eingeführt werden.

Kreisverband

Ansbach

Am 9. Juni 2015 fand im evangelischen Gemeindehaus in Dentelein a. Forst eine Kreisverbandsversammlung unter Leitung von Herrn 1. Bürgermeister Franz Winter, Dürrwangen, statt. Im Mittelpunkt der Veranstaltung stand ein Bericht von Gerhard Dix aus der Geschäftsstelle über die Einführung der offenen Ganztagsgrundschule in Bayern. Der Referent machte darauf aufmerksam, dass mit dieser neuen Schulform eine Lücke im bisherigen System geschlossen wird. Immer mehr Eltern fragen nämlich nach Bildungs- und -betreuungsangeboten an den Nachmittagen sowie in den Ferienzeiten nach. Die leitende Schuldirektorin von der Regierung Mittelfranken, Frau Hildegund Rüger, konnte dies nur bestätigen. Mittlerweile wird fast jedes zweite Grundschulkind über die reine Schulzeit hinaus in verschiedenen Angebotsformen betreut. An der Regierung ist auch eine eigene Beratungsstelle eingerichtet worden, um die Schulaufwandsträger zu unterstützen, das vor Ort passgenaue Schulangebot herauszufinden. Dix machte in diesem Zusammenhang auf eine künftig größere Verantwortung seitens der Schulaufwandsträger aufmerksam. Gemeinsam mit den Schulleitungen sollten nun diese eine Bedarfsermittlung vor Ort vornehmen, um herauszufinden, in welchen Zeitfenstern Eltern für ihre Schulkinder ein Bildungs- und -betreuungsangebot wünschen. Dabei sollte auf die bisherige Angebotskulisse Rücksicht genommen und auf die Strukturen von Jugendhilfeeinrichtungen zurückgegriffen werden. Im Anschluss an dieses Thema berichtete Erster Bürgermeister Helmut Schnotz aus Bechhofen über den aktuellen Stand der Diskussion bei der Strom-

trassenführung. Daran anschließend gab Erster Bürgermeister Uwe Reismann aus Lichtenau noch einige Informationen über die Energiegenossenschaft „Regionalstrom Franken e.G.“.

Der Sommerversammlung des Kreisverbandes Ansbach wohnten auch zahlreiche Vertreterinnen und Vertreter aus den Schulen und Schulbehörden bei. Erster Bürgermeister Friedrich Wörrlein ließ es sich nicht nehmen, seine zahlreich erschienenen Gäste hervorragend zu bewirten.

Schweinfurt / Bad Kissingen / Haßberge

Am 10. Juni 2015 fand im Schüttbau in Stadtlauringen eine erweiterte Kreisverbandsversammlung unter Leitung von Herrn 1. Bürgermeister Friedrich Heckenlauer statt. Bürgermeisterinnen und Bürgermeister aus den Kreisverbänden Schweinfurt, Bad Kissingen und Haßberge sowie Vertreter von Schulen und Schulämtern trafen sich, um über die Einführung der Ganztagsgrundschule in Bayern Informationen zu erhalten. Gerhard Dix von der Geschäftsstelle gab eine Übersicht über die bisher bestehenden Angebotsformen im Ganztagsschulbereich. Mit der Einführung der offenen Ganztagsgrundschule ab dem Schuljahr 2015/2016 wird eine Angebotslücke geschlossen. Eltern haben künftig die Möglichkeit, ihre Kinder in den Jahrgangsstufen 1 – 4 auch ganztägig in einer Grundschule beschulen zu lassen. So sind Angebote in der offenen Ganztagsgrundschule bis 16:00 Uhr reine schulische Veranstaltungen, die mit finanzieller Unterstützung der Kommune eingerichtet werden können. Sollten Eltern allerdings einen Bildungs- und Betreuungsbedarf für ihre Kinder über 16:00 Uhr hinaus haben, am Freitagnachmittag oder aber auch in den Ferienzeiten, so wird ein sogenanntes Kombimodell favorisiert, das eine Zusammenarbeit zwischen Schule und Jugendhilfe vorsieht. Um in Erfahrung zu bringen, welche Bedarfe Eltern dies-

bezüglich haben, sollten künftig Schulaufwandsträger gemeinsam mit den Schulleitungen eine entsprechende Elternbefragung durchführen. Letztendlich hat der Schulaufwandsträger die Entscheidung zu treffen, für welche Angebotsform er sich entscheidet. In der anschließenden Diskussion wurden auch Fragen zur Finanzierung und zur Organisation gestellt. Dix verwies in diesem Zusammenhang darauf, dass diese neue offene Ganztagsgrundschule in dem kommenden Schuljahr zunächst einmal modellhaft in 300 Klassen landesweit erprobt wird. Viele der jetzt noch offenen Fragen können sicherlich erst im Rahmen des Modellvorhabens letztendlich geklärt werden. Daher bat auch der Referent des Bayerischen Gemeindetags die kommunalen Schulaufwandsträger, die jetzt schon im kommenden Schuljahr als Modellstandort ausgewählt worden sind, um entsprechende Erfahrungsberichte.

Berchtesgadener Land

Am 24. Juni 2015 trafen sich die Bürgermeister des Kreisverbands zu einer Sitzung im CVJM Aktivzentrum Hintersee in Ramsau bei Berchtesgaden. Nach der Begrüßung durch den Vorsitzenden, 1. Bürgermeister Hans Eschberger, Ainring, referierte Pater Alois Schwarzfischer, Salzburg, über Werte und Alltagserfahrungen in der kommunalpolitischen Arbeit. Alle Teilnehmer äußerten sich sehr angetan über seine Ausführungen. Anschließend bestimmte das Thema „Brand in der Gemeinde Schneizelreuth am Pfingstweekenende“ die Sitzung. Wilfried Schober von der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags stellte den rechtlichen Rahmen der Feuerbeschaffungsverordnung für die Gemeinden dar. Eine intensive Diskussion schloss sich seinen Ausführungen an. Neben zahlreichen Wortmeldungen der anwesenden Bürgermeister nahmen auch Kreisbrandrat Sepp Kaltner und der Jurist des Landratsamts, Florian Kosatschek, zu der Thematik Stellung.

Abschließend wurde der Satzungsentwurf eines Landschaftspflegeverbandes durch die Bürgermeister gebilligt und Landrat Georg Grabner erläuterte den Bürgermeisterinnen, wie die Flüchtlinge im Landkreis Berchtesgadener Land verteilt werden sollen.

Erding

Am 26. Juni 2015 fand im Rathaus der Stadt Erding die 4. Vollversammlung des Kreisverbands statt. Nach Begrüßung durch den Vorsitzenden, 1. Bürgermeister Hans Wiesmaier, Gemeinde Fraunberg, gab dieser einen kurzen Überblick über aktuelle Themen aus dem Kreisverband. Im Anschluss daran informierte der anwesende Referent der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags, Hans-Peter Mayer, über aktuelle Themen aus dem Bayerischen Gemeindetag mit dem Schwerpunkt der Kommunal Finanzen und hielt einen Vortrag mit dem Thema „Besoldung – Versorgungsfragen der ehrenamtlichen und berufsmäßigen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister“. Im Rahmen des Vortrags konnte eine Reihe von Fragen beantwortet werden.

Bamberg

Unter Vorsitz des 1. Bürgermeisters Helmut Krämer, Heiligenstadt, fand am 1. Juli 2015 eine Versammlung des Kreisverbands im Landratsamt Bamberg statt. Zu Beginn wurde der langjährige ehemalige Kreisverbandsvorsitzende Josef Martin und sein Stellvertreter Georg Zipfel verabschiedet und ihre Verdienste durch den aktuellen Kreisverbandsvorsitzenden sowie den ebenfalls anwesenden Landrat Johann Kalb gewürdigt.

Landrat Johann Kalb informierte zur aktuellen Situation der Flüchtlingsunterbringung im Landkreis. Anschließend stellte der Kreisverbandsvorsitzende kurz zusammengefasst eine Reihe aktueller Themen vom kommunalen Finanzausgleich über das LEP bis hin zur Straßenausbaubeitragsatzung dar.

Kerstin Stuber von der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags referierte über die Bereiche Freihandelsabkommen und Vergaberecht. Sie stellte hierbei das aktuelle gemeinsame Positionspapier des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie und den kommunalen Spitzenverbänden auf Bundesebene sowie des Verbandes der kommunalen Unternehmen zur Transatlantischen Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP) vor. Insbesondere verwies sie auf die dort erklärte Bevorzugung der Verwendung einer Positivliste. Diese wird auch vom Bayerischen Gemeindetag eindeutig bevorzugt, da davon auszugehen ist, dass diese sicherer als eine Negativliste die Daseinsvorsorge vor neuen Marktöffnungsverpflichtungen schützen könnte. Wichtig ist in diesem Zusammenhang auch, dass für öffentliche Auftraggeber in Deutschland durch TTIP keine Verpflichtungen übernommen werden dürfen, die über die Bestimmungen des reformierten europäischen Vergaberechts hinausgehen. Hinsichtlich der auch in der Öffentlichkeit stark kritisierten bisherigen speziellen Investitionsschutzregelungen mit ad hoc-besetzten Schiedsgerichten sind sich die kommunalen Spitzenverbände und das BMWi einig, diese nicht zu befürworten. Sofern solche Regelungen auf Wunsch der Mehrheit der EU-Mitgliedstaaten in TTIP Eingang finden sollten, stellt das Positionspapier wichtige Bedingungen auf. Hinsichtlich der zu erwartenden Neuerungen auf Grund der nationalen Umsetzung der neuen europäischen Vergaberichtlinien wies Kerstin Stuber schwerpunktmäßig auf die Regelungen zu Inhouse-Vergaben sowie zur Interkommunalen Zusammenarbeit hin. Des Weiteren zur verpflichtenden Einführung der elektronischen Kommunikation im Vergabeverfahren und kritisierte die im aktuellen Referentenentwurf zum Vergaberechtsmodernisierungsgesetz enthaltenen Statistikpflichten im Ober- und Unterschwellenbereich.

Im weiteren Verlauf stellte Markus Ruckdeschel von der Energieagentur Nordbayern das Konzept der Energie-

nutzungspläne für die Kommunen vor. Es folgte eine Diskussion zu den Unterschieden des Energiecoachings sowie zu konkreten Energienutzungsplänen.

Oberallgäu

Am 3. Juli 2015 fand im Landratsamt Oberallgäu eine Sitzung des Kreisverbands statt. Nach Begrüßung durch den Kreisverbandsvorsitzenden, 1. Bürgermeister Oliver Kunz, Gemeinde Rettenberg, wurde die Thematik der Liftanlagen am Riedberger Horn dargestellt. Der Kreisverbandsvorsitzende gab einen Überblick über den aktuellen Sachstand und legte den Entwurf einer Resolution vor. Nach Diskussion im Kreisverband wurde die Resolution einstimmig angenommen.

Als weiterer Punkt der Tagesordnung wurden die Auswirkungen des Vollzugs des Grundstücksverkehrsgesetzes auf die Kommunen im ländlichen Raum behandelt. Der Kreisverbandsvorsitzende führte in das Thema ein, in dem er die aktuelle Situation im Landkreis schilderte und formulierte Forderungen des Kreisverbands Oberallgäu. Die Vorsitzende des Landwirtschaftsausschusses, Angelika Schorer, stellte den aktuellen Stand der Diskussion im Bayerischen Landtag vor. Die Kommunen sollten bei der Veräußerung von landwirtschaftlichen Grundstücken von der im Bayerischen Landtag bereits beschlossenen Absenkung der Hektar-Grenze auf 1 Hektar ausgenommen werden. Für sie solle es bei der 2 Hektar-Grenze verbleiben. Hier verwies sie insbesondere darauf, dass die Belange des Bayerischen Gemeindetags berücksichtigt werden sollen. Ziel sei, mehr Transparenz, aber auch eine Vereinfachung im Vollzug zu erreichen. Nach derzeitigem Diskussionsstand sei kein neues einheitliches Landesgesetz geplant. Der Vertreter des Bauernverbands, Alfred Enderle, stellte die Position des Bauernverbands im Blick auf Art. 163 der Bayerischen Verfassung „Bauernland in Bauernhand“ dar und wies in seinem Statement darauf hin, dass grundsätzlich die angedachten Regelungen

für die Gemeinden mitgetragen werden.

Die anwesende Referentin der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags, Barbara Gradl, erläuterte die Position des Bayerischen Gemeindetags im Blick auf die Ungleichbehandlung der Kommunen gegenüber Bund und Land trotz der gleichermaßen gegebenen Gemeinwohlverpflichtung und veranschaulichte anhand einer Reihe von Praxisfällen die Problemlage für Kommunen im ländlichen Raum. In der anschließenden intensiven Diskussion wurden die unterschiedlichen Positionen nochmals verdeutlicht und ausgetauscht. Der Fraktionsvorsitzende der CSU-Fraktion im Landtag, Thomas Kreuzer, sagte den anwesenden Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern zu, dass, wenn durch den Bayerischen Gemeindetag konkrete Problemlagen vorgebracht und dargestellt würden, die Landtagsfraktion bereit sei, auch noch in dieser Legislaturperiode ein entsprechendes Gesetz zu erlassen.

Als weiterer Tagesordnungspunkt wurde die Thematik der Fortentwicklung des Kommunalen Finanzausgleichs einschließlich der Ergebnisse des Finanzausgleichs 2016 behandelt. Der Kreisverbandsvorsitzende, Oliver Kunz, führte in das Thema ein und ging dabei insbesondere auf die Thematik des Abschmelzens der Nebenwohnsitze, die erstmalig im Finanzausgleich 2015 vorgenommen wurde, ein. In diesem Zusammenhang wurden auch die Aktivitäten des Kreisverbands einschließlich des abschließenden Gesprächs bei Staatsminister Dr. Markus Söder dargestellt. Der dabei gefundene Weg, für eine Verlängerung des Zeitraums auf 10 Jahre und für besonders belastete Gemeinden ein stufenweises Vorgehen zu vereinbaren, war auch Bestandteil der Verhandlungen zum Finanzausgleich 2016. Darüber hinausgehend wird vom Bayerischen Staatsministerium der Finanzen geprüft, inwieweit das Instrumentarium der Bedarfswzuweisungen dazu geeignet ist, besondere Härten in Einzelfällen abzufedern. Der anwesende Referent der Geschäftsstelle, Hans-Peter Mayer, in-

formierte die anwesenden Bürgermeisterinnen und Bürgermeister über das Verfahren und Ergebnis zur Fortentwicklung des Kommunalen Finanzausgleichs in Bayern. Im Rahmen dieses Tagesordnungspunkts wurde auch kurz das Ergebnis der Finanzausgleichsverhandlungen 2016 erläutert und auf das zwischenzeitlich ausgefallene Rundschreiben verwiesen.

Der anwesende Landrat Theo Klotz gab einen Überblick über die derzeitige Situation der Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen im Landkreis. Er verband damit den dringenden Appell der gegenseitigen Unterstützung zur Bewältigung der großen Herausforderungen heute und in der nächsten Zeit.

Zum Ende der Sitzung wurden durch den Kreisverbandsvorsitzenden, 1. Bürgermeister Oliver Kunz, aktuelle Themen aus dem Kreisverband angesprochen.



Tiefengeothermie und Fernwärme in Kirchweidach

Die Gemeinde Kirchweidach in Oberbayern leistet einen nachhaltigen Beitrag zur Daseinsvorsorge. Sie versorgt seit diesem Jahr ihre Bürgerinnen und Bürger mit CO₂-freier Energie aus dem Erdinneren. Dazu nutzt sie zwei auf dem Gemeindegebiet existierende Tiefbohrungen und ein eigens aufgebautes Fernwärmenetz. Im Mai diesen Jahres wurde das Projekt durch die bayerische Staatsministerin Ilse Aigner eingeweiht. Bei der Tiefengeothermienutzung in Kirchweidach wird das 125 °C heiße Thermalwasser aus ca. 3.800 m Tiefe an die Erdoberfläche

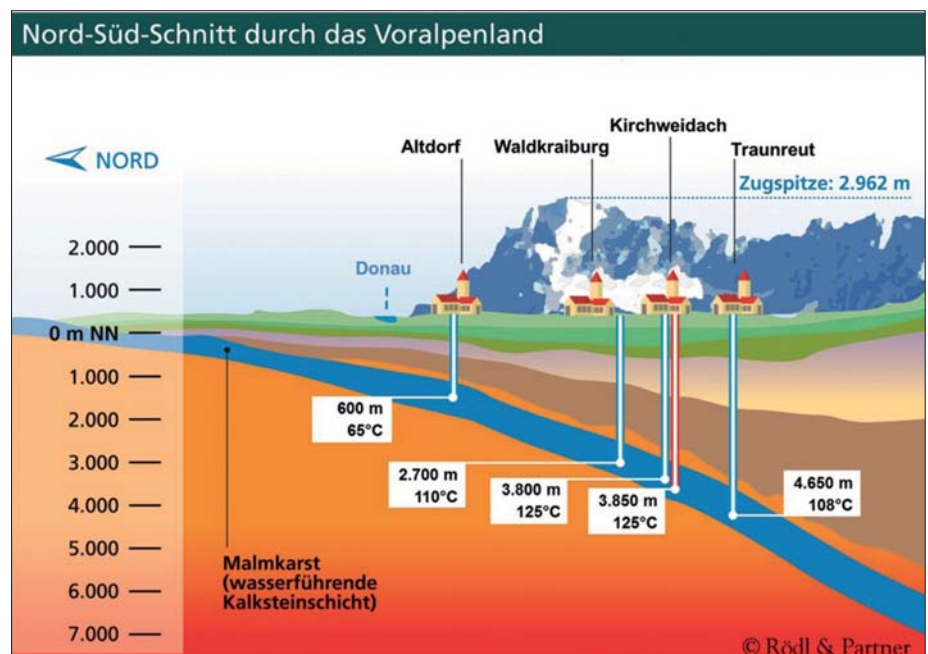
gepumpt und die enthaltene Energie zur Wärmegegewinnung genutzt. Eine Verstromung ist auch möglich und ebenfalls mittelfristig geplant, um neben der Wärmenutzung auch grundlastfähigen und sauberen Strom in das öffentliche Netz einspeisen zu können.

Die Kirchweidacher Energie GmbH (KiWE), eine 100%ige Eigengesellschaft der Gemeinde verlegte innerhalb von sechs Monaten ca. 13 km Fernwärmeleitungen im Gemeindegebiet. Nach dem Baubeginn im August 2014, wurde mit der Versorgung eines Großteils der 2.300 Einwohner bereits im Frühjahr 2015 begonnen. Derzeit werden ca. 150 Gebäude mit Wärme versorgt und 150 weitere werden noch hinzukommen. Neben den Einwohnern profitiert auch die regionale Wirtschaft von der Wärmelieferung durch die KiWE: Bereits seit Dezember 2013 bezieht ein 12 ha großes Gewächshaus die dort benötigte Energie.

Das Gewächshaus kann auf Basis der Geothermie den gesamten Wärmebedarf decken und Tomaten und Paprika für aktuell ca. 600.000 Bürgerinnen und Bürger in Bayern regional und CO₂-frei anbauen. Das Unternehmen „Gemüsebau Steiner GmbH & Co KG“ erhöhte somit die Selbstversorgungs-

rate von Tomaten aus Bayern von 7 auf 11%, bei Paprika von 2 auf 7%. Allein durch den Ersatz fossiler Energieträger für die Beheizung der Gewächshäuser werden jährlich 21.500 Tonnen Kohlenstoffdioxid-Emissionen gespart – hinzu kommen CO₂-Einsparungen wegen des wegfallenden LKW-Transports aus den Hauptimportländern Holland und Spanien, was eine Ersparnis von 1.400.000 LKW-Kilometern ergibt. Das Gewächshaus wird dieses Jahr, nur ein Jahr nach Fertigstellung des ersten Bauabschnittes, bereits um acht Hektar erweitert. Zusätzlich sollen nun auch noch Gurken für die Vermarktung im bayerischen Einzelhandel produziert werden.

Die Nutzung der Tiefengeothermie hat somit einige positive Auswirkungen auf die Gemeinde und lokale Wertschöpfung: insgesamt werden jährlich durch die Substitution konventioneller Brennstoffe 30.000 Tonnen CO₂ vermieden, es entstehen über 150 neue Arbeitsplätze, die Energieversorgung wird nachhaltig und preisstabil gestaltet und die Region wird gestärkt. Da der Bodenschatz Erdwärme nach menschlichem Ermessen unerschöpflich und rund um die Uhr zur Verfügung steht, handelt es sich hierbei um eine grundlastfähige, regenerative Energiequelle. Dies, und die Un-



abhängigkeit von fossilen Brennstoffen begründen die enorme Preisstabilität der Tiefengeothermie.

Auch Staatsministerin Aigner bestätigt auf der Einweihung des Fernwärmenetzes im Mai 2015, anderthalb Jahre nach Baubeginn des Gewächshauses: „Kirchweidach ist ein ökologisches und wirtschaftliches Vorzeigeprojekt für eine erfolgreiche dezentrale Energieversorgung.“ Mit der Verleihung des „Special Awards“ des „Global District Energy Climate Award“ durch die UNEP (Umweltprogramm der Vereinten Nationen, Washington) und die IEA (Internationale Energieagentur, Paris) wurde die KiwE in Tallinn, Estland, durch den europäischen Fernwärmeverbund „Euroheat and Power“ ausgezeichnet. Dabei werden herausragende Leistungen im Bereich der Erneuerbaren Energien als Beitrag zum globalen Klimaschutz gewürdigt. Gefördert wurde das Projekt sowohl durch die durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW-Förderbank) als auch durch die LfA Förderbank Bayern. Das Projekt in Kirchweidach stellt somit ein Symbol für den Erfolg der Energiewende im Wärmebereich dar und ist ein Beispiel für die Nutzung des hohen geothermischen Potentials der Region.

In Kirchweidach wurde der Grundstein für diese Entwicklung durch den einstimmigen Beschluss des Gemeinderates für die Beauftragung einer Wärmestudie gelegt. Auf der Basis dieser Erhebung konnten die weiteren Entscheidungen erfolgreich bis heute getroffen werden. Für bayerische Städte, Gemeinden und Landkreise wurden in den letzten Jahren über 300 solche Wärmekonzepte erstellt. Das Beispiel Kirchweidach soll Kommunen, in denen der Aufbau einer eigenen Wärmeversorgung ebenfalls wirtschaftlich erscheint, für die Umsetzung der Konzepte motivieren. Mit der entsprechenden Infrastruktur sind die Steigerung der Ressourceneffizienz und der Ausbau erneuerbarer Energien direkt durch die Gemeinden möglich. In Orten, in denen aktuell keine Tiefengeothermienutzung möglich erscheint, gibt es ebenfalls effi-

ziente Alternativen: Die Gewinnung von Strom bei gleichzeitiger Nutzung der Wärme aus Kraft-Wärme-Kopplung erfüllt die Forderung nach mehr Effizienz in hervorragender Weise.

Das Projekt Kirchweidach wird am 28.10.2015 in München in den Räumen von Rödl & Partner mit Unterstützung des Bayerischen Gemeindetages und des Institutes für Energietechnik, Amberg, auf einer auf dieses Thema zugeschnittenen Veranstaltung vorgestellt. Das Institut für Energietechnik GmbH, Amberg, ergänzt die rechtlichen und wirtschaftlichen Themen der Veranstaltung durch technische Aspekte und einen Blick auf die innovativen Entwicklungen auf dem Wärmemarkt. Erfahren Sie mehr unter www.roedl.de/veranstaltungen.

Quartiersversorgung: Förderung ausgeweitet

– Information der KfW –

Im bundesverbilligten Förderprogramm „IKK – Energetische Stadtsanierung – Quartiersversorgung“ (201) fördert die KfW Investitionen in die quartiersbezogene Wärmeversorgung sowie in die energieeffiziente Wasserver- und Abwasserentsorgung.

Ab dem 1. Oktober 2015 sind zusätzlich die folgenden Verwendungszwecke insbesondere in der Kälteversorgung förderfähig:

- Sanierung von Wärmenetzen zur Versorgung im Quartier
- Neubau und Erweiterung von strom- oder thermisch geführten Kraft-Wärme-Kälte-Kopplungssystemen zur Kälte- und Wärmeversorgung im Quartier
- Neubau und Erweiterung von dezentralen Kältespeichern

- Neu- und Ausbau sowie Sanierung von Kältenetzen zur Versorgung im Quartier, sofern die Kälteversorgung überwiegend aus Anlagen zur Kraft-Wärme-Kälte-Kopplung erfolgt

Kommunen, deren unselbständige Eigenbetriebe sowie kommunale Zweckverbände stellen ihren Antrag direkt bei der KfW. Der Zinssatz für eine Laufzeit von bis zu 30 Jahren mit zehnjähriger Zinsbindung liegt per 8. Juli 2015 bei 0,05% p.a. effektiv. Kürzere Laufzeiten sind möglich.

Unter www.kfw.de/201 erhalten Sie alle Informationen zum Programm.

Kommunalen Unternehmen steht das analog gestaltete Programm „IKU – Energetische Stadtsanierung – Quartiersversorgung“ (202) zur Verfügung. Weitere Informationen finden Sie unter www.kfw.de/202.

Informationen zu allen Förderprodukten für die kommunale und soziale Infrastrukturfinanzierung erhalten Sie unter www.kfw.de/infra. Gerne berät die KfW auch telefonisch unter 0800 – 539 9008 (kostenfrei) oder Sie senden Ihren persönlichen Beratungswunsch per E-Mail an kommune@kfw.de.

Fortbildung zu Hochwasser- rückhaltebecken

– DWA-Grundkurs –

Der DWA-Landesverband Bayern hat einen neuen Kurs in sein Programm aufgenommen. Der „Grundkurs für das technische Betriebspersonal von Hochwasserrückhaltebecken“ wird in Kooperation mit der bayerischen Wasserwirtschaftsverwaltung angeboten und findet vom 04. – 06. November 2015 in Enkering statt.

Vor dem Hintergrund der schadensreichen Hochwasserereignisse von 1999,

2002 und 2005 haben Städte und Gemeinden in Bayern vermehrt Hochwasserrückhaltebecken geplant, umgesetzt und in Betrieb genommen.

Um sicherzustellen, dass Hochwasserrückhaltebecken jederzeit betriebsbereit sind und im Ernstfall ihren Schutzzweck erfüllen, ist es notwendig diese technischen Anlagen mit qualifiziertem Personal entsprechend regelmäßig zu unterhalten und zu warten sowie nach den technischen Regeln und rechtlichen Vorgaben zu betreiben.

Der angebotene Grundkurs soll dem technischen Betriebspersonal von Hochwasserrückhaltebecken die notwendigen Grundkenntnisse zur Erfüllung ihrer Aufgaben vermitteln. Der dreitägige Kurs vermittelt dabei neben allgemeinen Grundlageninformationen, z.B. zu den hydrologischen Zusammenhängen und zur Funktionsweise eines Hochwasserrückhaltebeckens, auch wesentliche Kenntnisse zu Betriebs-, Mess- und Kontroll-einrichtungen solcher Anlagen. Ebenso werden die Themen Arbeitsschutz, rechtliche Fragen zum Betrieb sowie ökologische Aspekte des Betriebs behandelt. Der Praxisbezug zu den vermittelten Informationen wird über Exkursionen zu Beispielanlagen hergestellt.

Weitere Informationen und Anmelde-möglichkeiten finden Sie unter **www.dwa-bayern.de/veranstaltungen**. Wir informieren Sie aber auch gerne persönlich.

Kontakt:

DWA-Landesverband Bayern
Friedenstraße 40, 81671 München
Tel. +49 89 233-6259-0
info@dwa-bayern.de



Speyerer Vergaberechtstage 2015

Wie in jedem Jahr werden auch die Speyerer Vergaberechtstage 2015 am 24. und 25. September 2015 in zahlreichen Beiträgen aktuelle Fragen des Vergaberechts analysieren und diskutieren. Ein thematischer Schwerpunkt wird auf der Umsetzung der EU-Vergaberichtlinien 2014 in deutsches Recht liegen sowie die sich daraus für die Praxis der öffentlichen Beschaffung ergebenden Folgen liegen. Weitere Beiträge sind für die Vergabepraxis wichtigen Einzelfragen gewidmet. Die Veranstaltung richtet sich in erster Linie an alle mit der praktischen Anwendung des Vergaberechts Befassten. Als Referierende stehen erfahrene Praktikerinnen und Praktiker sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zur Verfügung.

Detailliertes Programm, Auskünfte und Anmeldung:

Univ.-Prof. Dr. Jan Ziekow
Deutsche Universität für
Verwaltungswissenschaften Speyer
Postfach 1409, 67324 Speyer
Tel. 06232 / 654-360, Fax -421
E-Mail: **ziekow@uni-speyer.de**
Internet: **<http://www.uni-speyer.de/de/weiterbildung/weiterbildungsprogramm.php?seminarId=19>**

NÜRNBERG 2015
KOMMUNALE
9. FACHMESSE UND KONGRESS FÜR KOMMUNALBEDARF



MESSEZENTRUM NÜRNBERG
14. – 15.10.2015

EIN MUSS FÜR KOMMUNALE ENTSCHEIDER

Deutschlands größte Kommunalmesse bietet Ihnen wertvolle Geschäftskontakte zu **rund 300 Ausstellern**, **praxisorientierte Vorträge** und alle wesentlichen **Innovationen für Städte und Gemeinden** unter einem Dach. Das Spektrum reicht von Software über Energie bis zur Gestaltung öffentlicher Räume u. v. m.

BESUCHERSERVICE

Tel. +49 (0) 9 11.86 06-49 36
Fax +49 (0) 9 11.86 06-49 37
besucherservice@nuernbergmesse.de

KOMMUNALE.DE

MEDIENFACHLICHE PARTNER

Behörden Spiegel

Bayerische
Gemeindezeitung



IN ZUSAMMENARBEIT MIT



VERANSTALTER KONGRESS



VERANSTALTER FACHMESSE

NÜRNBERG MESSE

EDV



18. Gunzenhausener luK-Tage

Die jüngste Cyber-Attacke auf das Datennetz des Deutschen Bundestags hat einmal mehr gezeigt, dass IT-Security für die Öffentliche Verwaltung unverzichtbar ist. Das gilt nicht nur für die Abwehr von Spionage-Attacken, sondern auch für die Gestaltung von E-Government. Datenschutz und Datensicherheit stehen an erster Stelle, wenn es um die Akzeptanz von Verwaltungsprozessen geht. Die Politik hat dies erkannt und mit einem neuen Gesetz zum E-Government reagiert.

Auch auf unserer Tagung nehmen die Themen Datenschutz und Datensicherheit einen breiten Rahmen ein. Am ersten Tag bieten wir Ihnen einen Sachstandsbericht zur Umsetzung des E-Government-Gesetzes in Bayern und werden gemeinsam mit Ihnen die Auswirkungen auf die Kommunen diskutieren. Des Weiteren werden wir über die anstehende EU-Datenschutzverordnung berichten und auch hier können unsere Referenten die wesentlichen Inhalte für Sie darstellen.

Was sollten kommunale IT-Sicherheitsstrategien beinhalten? Welche Mindestanforderungen sind zu erfüllen? Welcher Grundschutz ist notwendig? Hierzu wird Sandra Wiesbeck vom Bayerischen IT-Sicherheitscluster berichten.

Abschließend haben wir den Rechtsexperten Dr. Ulbricht eingeladen, der Sie über die aktuellen rechtlichen Entwicklungen im Datenschutz und Internet informieren wird.

Öffentliches W-LAN – in unserer modernen Gesellschaft wird dies immer

häufiger gefordert und für immer mehr Städte gehören öffentliche Cyberräume zum Pflichtprogramm im internationalen Wettbewerb. Mit diesem Thema starten wir in den zweiten Tag. Weiter geht es mit der E-Vergabe, die im nächsten Jahr für die Kommunen verpflichtend ist.

Und als Abschlussreferenten konnten wir in diesem Jahr Matthias Kammer, Direktor des Deutschen Instituts für Vertrauen und Sicherheit im Internet, gewinnen.

Wir freuen uns auf Ihr Kommen und eine spannende Veranstaltung.

Zielgruppe:

Führungskräfte und IT-Verantwortliche der kommunalen und staatlichen Verwaltung

Termin und Ort:

22.-23. September 2015

Stadthalle Gunzenhausen

Tagungsgebühr:

Beide Tage: 420,- Euro

Sonderpreis für Mitglieder der bayerischen kommunalen Spitzenverbände 390,- Euro

Dokumentation und Verpflegung sind inklusive.

Kosten für die Unterbringung sind nicht enthalten.

Anmeldungen:

Bayerische Akademie für
Verwaltungs-Management GmbH
Ridlerstraße 75, 80339 München
Fax: 089 / 21 26 74 – 77 oder
info@verwaltungs-management.de

Das ausführliche Programm zum
Download auf unserer Homepage
unter Tagungen 2015.

www.verwaltungs-management.de

Sport



Bürgermeister- Triathlon voller Erfolg

„Dinkelsbühl ist ab sofort das Mekka der sportlichsten bayerischen Bürgermeister“, freut sich Dinkelsbühls Oberbürgermeister Dr. Christoph Hammer. Er ist stolz, dass rund drei Dutzend Bürgermeister aus allen Bezirken Bayerns angereist sind und sich von ihrer sportlichen Seite gezeigt haben: „Danke für diesen kommunalen Verbund.“

Die Idee, sportbegeisterte Bürgermeister egal welchen Alters (von 31 bis 74 Jahren), egal welcher Parteifarbe und welcher Kondition bei einem Triathlon in Dinkelsbühl zusammenzubringen, ist gelungen. „Es hat Spaß gemacht.“ (Michael Freudenberger, 2. Bgm. Güntersleben), „Heiß aber super.“ (Bernd Fricke, 2. Bgm. Stegaurach) „Ein tolles Erlebnis.“ (Michael Baumann, 1. Bgm. Hösbach) – so einige Zitate nach dem Zieleinlauf. Zwar hatten im Vorfeld die meisten Rathauschefs vor allem vor dem Schwimmen und vor der Herausforderung der untermittelbar hintereinander zu erfolgenden drei Disziplinen Respekt, aber jeder hat durchgehalten und das bei tropischen Temperaturen von 34 °C. Dr. Harald Fichtner, Oberbürgermeister der Stadt Hof hat angekündigt „Nächstes Jahr wieder!“ Auch für die einzige teilnehmende Bürgermeisterin Karin Schmalholz (Gemeinde Apfeltrach im Unterallgäu) stand gleich fest: „Super, mache ich wieder.“ Im Zielbereich diskutierten die verschwitzten, aber nach eigenen Worten „nach Triathlon süchtig gewordenen“ (Werner Leibrich, 1. Bgm. Wittelshofen) Politiker schmunzelnd gar die Einrichtung eines Trainingslagers auf Verbandsebene.

Verwandtschafts-, Bekanntschafts- und Verbands-Unterstützung

Zahlreiche Verwandte und Bekannte der Rathauschefs ließen sich die „Schönste Altstadt Deutschlands (FOCUS)“ und das Event nicht entgehen. Teils sogar mit eigens gedruckten Bürgermeister-Fan-T-Shirts und Banner bejubelten sie die Schwimmer (500 m), Radfahrer (20 km) und Läufer (5 km).

Lob und Glückwünsche für die Veranstaltung, für das Zeigen der „sportlich-privaten Seite der Politiker“, für ein „dynamisches Bayern mit dynamischen Bürgermeistern“ und für das „Durchhalten“ gab es auch von den Schirmherren „Bay. Gemeindetag“ (Direktor Dr. Franz Dirnberger und Bezirksvorsitzender Franz Winter) und „Bay. Städtetag“ (Vorstandsmitglied Dr. Harald Fichtner und Bezirksvorsitzender Alfons Brandl).

Die Ergebnisse sind abrufbar unter:

www.citytriathlon-dinkelsbuehl.de

bzw.

http://my3.raceresult.com/33756/results?lang=de#3_1FEFBD

Planen + Bauen



Kommunal- entwicklung durch städtebauliche Verträge

– am 15.9.2015
in Kaiserslautern –

Programm

9.30 Uhr

Begrüßung und Einführung

Prof. Dr. Willy Spannowsky,
Technische Universität Kaiserslautern

9.45 Uhr

Funktion, Bedeutung und Anwendungsbereich städtebaulicher Verträge in der Praxis

Prof. Dr. Bernhard Stürer,
Rechtsanwalt und Notar, Münster

10.15 Uhr
Diskussion

10.30 Uhr
Pause

11.00 Uhr
Gestaltungsmöglichkeiten und Grenzen städtebaulicher Verträge
Prof. Dr. Willy Spannowsky,
Technische Universität Kaiserslautern

11.30 Uhr
Diskussion

11.45 Uhr
Städtebauliche Rahmenverträge – Kooperationsverträge zur Baulandentwicklung
Klaus Hoffmann,
Rechtsanwalt, München

12.15 Uhr
Diskussion

12.30 Uhr
Mittagspause
(Es wird ein kleiner Imbiss gereicht.)

13.30 Uhr
Städtebauliche Verträge mit sozialer Zwecksetzung – Einheimischenmodellverträge und soziale Wohnungsbauförderung
Prof. Dr. Dr. Herbert Grziwotz,
Rechtsanwalt und Notar, Regen

14.00 Uhr
Diskussion

14.15 Uhr
Städtebauliche Refinanzierungsverträge – Kostenerstattungs-, Aufwandersatz-, Durchführungs- und Folgelastenverträge
Prof. Dr. Michael Krautzberger,
Ministerialdirektor a.D.

14.45 Uhr
Diskussion

15.00 Uhr
Pause

15.15 Uhr
Erschließungsverträge
Prof. em. Dr. Gerd Schmidt-Eichstaedt,
Planung und Recht, Berlin

15.45 Uhr
Diskussion

16.00 Uhr
Wechselwirkungen von Vertrag und Planung beim vorhabenbezogenen Bebauungsplan
Günter Ingenthron,
Stadtplanungsamt, Stadt Mainz



Als erste Disziplin des Bürgermeister-Triathlons mussten 500 m in der Dinkelsbühler Wörnitz geschwommen werden.

16.30 Uhr
Diskussion und Schlussworte

17.00 Uhr
Ende der Veranstaltung

Wissenschaftliche Leitung:
Prof. Dr. iur. Willy Spannowsky

Organisation:
Akad. Dir. Dr. iur. Andreas Hofmeister

Veranstaltungsort:
TU Kaiserslautern
Erwin-Schrödinger-Straße
Gebäude 57, Rotunde

Teilnahmebetrag:
190,00 Euro

TU Kaiserslautern, Fachbereich
Raum- und Umweltplanung
Lehrstuhl für Öffentliches Recht
Postfach 3049, 67653 Kaiserslautern
Tel. (0631) 205-2586/-2290
Fax (0631) 205-3977
E-Mail: oerecht@ru.uni-kl.de
Internet: www.oerecht-online.de



Leihausstellung „Energiewende“

Die Leihausstellung „Energiewende“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt ist um pädagogisches Material reicher. Die Begleitmaterialien richten sich an betreute Schüler- oder Jugendgruppen ab der 5. Jahrgangsstufe, die die Ausstellung besuchen.

Die Ausstellung informiert über wichtige Grundlagen zur Energiewende. Besonders der Energie-3-Sprung (Energiebedarf senken, Energieeffizienz steigern, erneuerbare Energien ausbauen) ist in Form von Mitmachstationen und Modellen anschaulich dargestellt

und regt zu eigener Beteiligung an. Die Ausstellung kann kostenlos in allen sieben Regierungsbezirken sowie beim Bund Naturschutz (BN) und beim Landesbund für Vogelschutz (LBV) ausgeliehen werden.

Informationen zur Leihausstellung und die pädagogischen Begleitmaterialien erhalten Sie im Energie-Atlas Bayern:

<http://www.energieatlas.bayern.de/kommunen/werkzeugkasten/ausstellungen.html#ausstellung>

Umweltcluster Leuchtturm 2016

Der Umweltcluster Bayern sucht wieder bayerische Vorzeige-Unternehmen und Einrichtungen, die sich durch clevere Ideen und Innovationen ausgezeichnet haben. Bewerben Sie sich ab sofort für den Umweltcluster Leuchtturm 2016, wenn Sie ein innovatives Projekt, Produkt, Verfahren oder eine Dienstleistung aus den Umweltcluster-Bereichen erfolgreich am Markt etabliert haben. Wir freuen uns auf Bewerbungen aus den Bereichen:

- Wasser & Abwasser
- Abfall & Recycling
- Alternative Energiegewinnung aus Reststoffen oder Abwasser
- Luftreinhaltung
- Ressourceneffizienz & Stoffstrommanagement

Die Bewerbungsfrist endet am 30.09.2015. Weitere Informationen zur Bewerbung, das Bewerbungsformular und die Teilnahmebedingungen erhalten Sie auf unserer Webseite.

In diesem Jahr haben wir FIBALON mit dem Umweltcluster Leuchtturm 2015 ausgezeichnet. Informieren Sie sich auf unserer Webseite auch über die Preisträger der letzten Jahre.

Ihr Team des Umweltclusters Bayern

Umweltcluster Bayern
Trägerverein Umwelttechnologie-Cluster Bayern e.V.
Am Mittleren Moos 48
86167 Augsburg
Tel. + 49 821 455 798-0
Fax +49 821 455 798-10
E-Mail: info@umweltcluster.net
www.umweltcluster.net



Asylbewerber im Dorf – wie das Miteinander gelingen kann

– Seminar am
29. September 2015 –

Dienstag, 29.09.2015
09.00 Uhr – 16.30 Uhr

Kosten: 60,- € inkl. Verpflegung und Erfrischungsgetränke

Veranstaltungsort:

Schule der Dorf- und Landentwicklung
Thierhaupten, Landkreis Augsburg

Seminarinhalte:

Die Zahl von Asylbewerbern nimmt stark zu. Wenn die erste Hürde der Asylantragstellung überwunden wurde stellt sich für die Flüchtlinge oft die Frage nach ihrer Zukunftsperspektive. Der Wunsch nach Integration und Beschäftigung sind i.d.R. vorhanden, doch die gesetzlichen Rahmenbedingungen zu einem Arbeitsverhältnis zwischen Asylbewerber und Arbeitgeber sind oft für beide Parteien nicht ganz klar.

Die Tagung möchte Sie ermutigen, sich als Kommune oder Unternehmen auf die neuen Herausforderungen einzustellen und Ihnen wichtige Tipps und Hilfestellung geben, wie Sie eine Willkommenskultur in Ihrer Gemeinde oder Ihrem Betrieb etablieren können. Die Integration von Asylbewerbern bietet auch Chancen für den Facharbeitermangel im ländlichen Raum.

Entsprechend wird die Thematik im Rahmen des Seminars von unterschiedlicher Seite beleuchtet: Sie erhalten grundlegende Informationen, z.B. zu rechtlichen Vorschriften. Zudem werden Best-Practice-Beispiele zum Umgang mit Asylbewerbern in Gemeinden und Betrieben vorgestellt.

Ziele des Seminars:

- Infos zum Asylrecht und Asylverfahren
- Hilfestellung für Kommunen und Betriebe
- Integration in den Arbeitsmarkt
- Einbindung in den betrieblichen Alltag
- Welche Schritte sind notwendig?
- Informations- und Erfahrungsaustausch

Eingeladen sind:

Bürgermeister, Gemeinderäte, Arbeitgeber, Handwerker, Unternehmer, engagierte Bürger, Helfer, interessierte Bürgerinnen und Bürger

Anmeldung, schriftlich:

Schule der Dorf- und Landentwicklung e.V.
Klosterberg 8, 86672 Thierhaupten
Tel. 08271/41441
Fax 08271/41442
E-Mail: info@sdl-thierhaupten.de

Flyer unter:

www.sdl-inform.de



Informationen zur neuen EU-Förderperiode

Zum Auftakt der neuen Förderperiode informierten die kommunalen Spitzenverbände und die bayerische Staatsregierung gemeinsam in zwei gut besuchten Großveranstaltungen zur EU-Förderung in den bayerischen Kommunen. Am 29. April in München im Wirtschaftsministerium sowie am 7. Mai in Nürnberger Rathaussaal drehte sich alles um EFRE, ELER und ESF. Auch die Gelegenheit zum informellen Erfahrungsaustausch im Anschluss an die Vorträge wurde lebhaft genutzt.

Die einzelnen Präsentationen können auf der Internetseite des bayerischen Wirtschaftsministeriums unter:

**[http://www.efre-bayern.de/
investitionen-in-wachstum-und-
beschaeftigung/](http://www.efre-bayern.de/investitionen-in-wachstum-und-beschaeftigung/)**

abgerufen werden.



Grußwort für die kommunalen Spitzenverbände am 29. April in München von Dr. Olaf Heinrich, 1. Bürgermeister der Stadt Freyung, Bezirkstagspräsident von Niederbayern, Mitglied im EFRE-Begleitausschuss für den Bayerischen Gemeindetag

Quelle: Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie



Lampedusa (Italien) sucht Partnergemeinde

Lampedusa e Linosa ist eine italienische Gemeinde mit aktuell 6.300 Einwohnern, die sich auf die Inseln Lampedusa und Linosa verteilen. Die schöne Urlaubsinsel wird inzwischen fast ausschließlich mit dem Drama der Flüchtlingspolitik in Verbindung gebracht. Vordiesem Hintergrund steht der Ort auch für die europäische Freundschaft, gemeinsames Engagement und Solidarität in Europa. Die Herausforderungen für diese Gemeinde sind gewaltig und das Engagement der Bürgermeisterin und der vielen anderen Akteure vor Ort mehr als beeindruckend.

Näheres unter:

www.isoladilampedusa.it



Gemeinsamer Schlauchpool

Die Gemeinden Langenneufnach, Mickhausen, Scherstetten und Mittelneufnach haben einen gemeinsamen Schlauchpool für die Feuerwehrschläuche gegründet.



Die Bürgermeister Hans Biechele, Robert Wippel, Cornelia Thümmel und Josef Böck (v.l.) haben den Vertrag für den Beitritt zum Schlauchpool unterschrieben. Mit im Bild sind (hinten v.l.) Bernhard Landherr (Mickhausen), Joachim Jakob (Grimoldsried), Andreas Reithmeier (Münster), Jürgen Weimann (Konradshofen), Josef Heinle (Kreisbrandmeister), Martin Kleber und Martin Brecheisen (Schlauchpflege) sowie Klaus Brecheisen (Langenneufnach).

Bild: Karin Marz

Beim Bau des neuen Feuerwehrhauses in Langenneufnach wurde auch eine moderne Schlauchpflegeeinrichtung eingebaut. Die Gemeinde Langenneufnach hat den Mitgliedsgemeinden der VG-Stauden die Übernahme der Schlauchpflege durch einen gemeinsamen Schlauchpool angeboten. Die Gemeinde Mickhausen, für die Feuerwehren Mickhausen, Münster und Grimoldsried, die Gemeinde Scherstetten für die Feuerwehr Konradshofen und die Gemeinde Mittelneufnach für die Feuerwehr Reichertshofen haben sich entschlossen, einen gemeinsamen Schlauchpool zu bilden. Die Schlauchpflege und die Verwaltung des Schlauchpools liegt in den Händen der Freiwilligen Feuerwehr Langenneufnach. Insgesamt umfasst der gemeinsame Schlauchpool 226 B-Schläuche und 216 C-Schläuche. Die Ersatzbeschaffungen werden prozentual auf die jeweiligen Gemeinden umgelegt. Die Vertragsunterzeichnung aller beteiligten Bürgermeister fand im Beisein aller Kommandanten statt. Die Schlauchpflege kostet 7,50 €/Schlauch. Diese Art eines gemeinsamen Schlauchpool ist erste im Landkreis Augsburg, bei dem mehrere Gemeinden die Aufgabe gemeinsam schultern.

Kauf + Verkauf



Sammelbeschaffung von Feuerwehrfahrzeugen

Tragkraftspritzenfahrzeug

Die Gemeinde Dietersburg möchte im Jahr 2016 für die FFW Furth ein neues Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-K erwerben:

TSF-K nach DIN 14530-16:2008-04
Entsprechend bayerischer Richtlinie ohne Atemschutz!

Folgende Eigenschaften zusätzlich bzw. optional soweit im Rahmen des zulässigen Fahrzeuggewichtes realisierbar:

- Halterung für Motorsäge inkl. Zubehör
- Halterung für Stromerzeuger BSKA13 (langer DIN-Rahmen) inkl. Ladeerhaltung
- Lichtmast
- Einspeisung für Ladeerhaltung 230 V inkl. Isolationsüberwachung

- Heckwarnsystem
- Halterung für Mulde
- Halterung für 6 St. Leitkegel
- Halterung für zwei Faltdreiecke 900 mm
- Stauraum für Bindemittel
- Halterung für Hydrex-Löscher
- bevorzugte Antriebsart Benzin, soweit verfügbar
- Höherlegung der Fahrzeuges zur Erzielung einer höheren Bodenfreiheit
- Schneeketten müssen montiert werden können

Bei Fragen oder Interesse wenden Sie sich bitte an:

Gemeinde Dietersburg
Verw.-Angestellter Franz Graber
Tel. 08564/9607-18
Fax 08564/9607-11

Hilfeleistungslöschfahrzeug

Der Markt Ortenburg beabsichtigt im Jahr 2015/2016 ein Hilfeleistungslöschfahrzeug (HLF 10) für die Freiwillige Feuerwehr Ortenburg zu beschaffen. Die Beschaffungsmaßnahme soll fachlich extern begleitet werden. Hinsichtlich einer Sammelbeschaffung suchen wir eine weitere Kommune, die ein baugleiches Fahrzeug beschaffen möchte.

Bei Fragen oder Interesse wenden Sie sich bitte an:

Markt Ortenburg
Katja Maier
Tel. 08542/164-20
E-Mail: katja.maier@ortenburg.de

Gebrauchte Kommunalfahrzeuge zu kaufen gesucht

Die Fa. Dipl.-Ing. Hans Auer aus 84478 Waldkraiburg kauft gebrauchte Kommunalfahrzeuge wie z.B. LKW (Mercedes und MAN), Unimog, Transporter, Kleingeräte und Winterdienst-Ausrüstung sowie Feuerwehr-Fahrzeuge.

Kontakt:

Tel. 0 86 38 / 85 636
Fax 0 86 38 / 88 66 39
E-Mail: h_auer@web.de



Am 19. Juni 2015 fand beim Bayerischen Gemeindetag auf Einladung der Träger des Europa-büros der bayerischen Kommunen ein Abgeordnetengespräch statt. Beim Abgeordnetengespräch waren folgende bayerische Europaabgeordnete anwesend: Prof. Dr. Klaus Buchner, Markus Ferber, Thomas Händel, Dr. Angelika Niebler, Maria Noichl, (in alphabetischer Reihenfolge)

Themen: Überarbeitung des Transparenzregisters, Einheimischenmodelle, Novellierung der EU-Arbeitszeitrichtlinie, TTIP und ganz aktuell auf die TO genommen: Flüchtlingsströme/Asyl

Lehrgänge der BVS

Lehrgänge der BVS für Betriebswirtschaft ab Herbst 2015 in Nürnberg!

Der Erwerb betriebswirtschaftlicher Kompetenzen wird angesichts der steigenden Erwartungen und Anforderungen an öffentliche Verwaltungen und Unternehmen immer bedeutsamer. Dabei geht es um die Frage, inwieweit verschiedene Instrumente der Privatwirtschaft Lösungsansätze für die öffentliche Verwaltung bieten. Aus diesem Grund hat die Bayerische Verwaltungsschule folgende Weiterbildungsangebote für Sie, die Sie ebenfalls unter <http://www.bvs.de/fortbildung/weiterbildung> finden. Wir haben ab Herbst 2015 in Nürnberg noch Plätze frei, nutzen Sie daher die Chance für eine Qualifizierung Ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter!

Bilanzbuchhalter/-in (BVS)

Mit der Änderung der GO, der KommHV-Doppik und den weiteren Regelungen u.a. zur Vermögensbewertung wurden bereits gute Voraussetzungen für die Umstellung auf die Doppik geschaffen. Der Lehrgang Bilanzbuchhalter/-in (BVS) dient besonders der Vorbereitung und Umsetzung des Umstellungsprozesses auf ein neues Haushalts- und Rechnungswesen.

Bilanzbuchhalter/-in kommunal (BVS)

05.10.2015 bis 03.02.2017
in Nürnberg
Lehrgangsnummer: 41215

Ansprechpartner/innen

Inhalt:
Andreas Hofmann
Telefon 089/54057660
hofmann@bvs.de

Organisation:
Ursula Spicker
Telefon 089/54057681
spicker@bvs.de

Verwaltungsbetriebswirt/-in (BVS)

Auch in Zeiten steigender Steuereinnahmen ist die Vermittlung fundierter betriebswirtschaftlicher Kenntnisse für die tägliche Arbeit erforderlich, da damit die richtigen Instrumente für eine zukunftsweisende Steuerung in die Hand gegeben werden. Für diesen Zweck wurde der Lehrgang Verwaltungsbetriebswirt/-in (BVS) konzipiert.

Verwaltungsbetriebswirt/-in (BVS)

19.11.2015 bis 03.02.2017
in Nürnberg
Lehrgangsnummer: 38215

Ansprechpartner/innen

Inhalt:
Andreas Hofmann
Telefon 089/54057660
hofmann@bvs.de

Organisation:
Claudia Kässner
Telefon 089/54057695
kaessner@bvs.de

Aktuelles aus Brüssel

Die EU-Seiten

Die einzelnen Ausgaben von „Brüssel Aktuell“ können von den Mitgliedern des Bayerischen Gemeindetags im Intranet unter <http://intranet.bay-gemeindetag.de/Informationen/BruesselAktuell/BruesselAktuell2015.aspx> abgerufen werden.

„Brüssel Aktuell“ Themenübersicht vom 12. Juni bis 17. Juli 2015

Brüssel Aktuell 24/2015

15. bis 19. Juni 2015

Wettbewerb, Wirtschaft und Finanzen

- TTIP: Neuer Zeitplan im Europäischen Parlament
- IT-Beschaffung: Workshop zur Nutzung von Open Source Software

Umwelt, Energie und Verkehr

- Energieunion: Rat für zügige, verbraucherorientierte Umsetzung und Investitionsanreize
- ÖPNV-Verordnung und Weißbuch Verkehr: Ratsausblick auf Herbst 2015

Regionalpolitik, Städte und ländliche Entwicklung

- Urbane Dimension: Ministerrat bereitet einer EU-Städteagenda den Weg
- Zugang zu Kohäsionspolitik-Mitteln: Kommission fordert Expertengruppe ein

Soziales, Bildung und Kultur

- EU-Sozialpolitik: Kommission stellt existierende und künftige Maßnahmen vor
- Antidiskriminierung: Rat legt Sachstandsbericht vor
- Integration: Tests für Drittstaatsangehörige sind laut EuGH zulässig
- Mutterschaftsleistungen: EuGH stärkt Rechte der Arbeitnehmerinnen
- Frist für freiwillige Ausreise: EuGH legt Risiko für die öffentliche Ordnung aus

- Juncker-Fonds: Parlaments-Plenum beschließt EFSI
- Breitbandausbau: Kommission genehmigt deutsche NGA-Beihilfe

Umwelt, Energie und Verkehr

- Abfall: Ergänzende Konsultation zur Funktionsweise der Abfallmärkte
- Nachhaltige Energie: Sustainable Energy Week 2015
- European Green Capital Award: Essen ist Grüne Hauptstadt Europas 2017
- European Green Leaf: Erste Preisverleihung und Bewerbungsmöglichkeit für 2016

Regionalpolitik, Städte und ländliche Entwicklung

- EU-Städteagenda: Initiativbericht im Ausschuss angenommen
- ELER: Umschichtung der EU-Mittel ist möglich
- Interreg: Neue Programme mit Sachsen genehmigt

Soziales, Bildung und Kultur

- Gesundheitsdienste: Abschließende Stellungnahme zum Bereich Wettbewerb
- Barrierefreiheit: Wettbewerb für Städte gestartet

Institutionen, Grundsätzliches und weitere EU-Themen

- Datenschutz-Grundverordnung: Trilog kann beginnen
- Urkundenanerkennung: Rat positioniert sich für Verhandlungen mit Parlament
- Fraktionsbildung: Rechtspopulisten schließen sich im Parlament zusammen

Förderprogramme

- 3. EU-Gesundheitsprogramm: Aufruf 2015

Brüssel Aktuell 25/2015

19. bis 26. Juni 2015

Wettbewerb, Wirtschaft und Finanzen

- Dienstleistungsfreiheit, Energieeffizienz, Pkw-Maut: Vertragsverletzungsverfahren
- TTIP: Stimmungsbild in Brüssel und Status quo der Bürgerinitiative

Brüssel Aktuell 26/2015

26. Juni bis 3. Juli 2015

Wettbewerb, Wirtschaft und Finanzen

- Digitale Agenda: Neue Ausgabe des Fortschrittsanzeigers

Umwelt, Energie und Verkehr

- Abfall: Parlamentsausschuss zur Kreislaufwirtschaft
- Europäische Bürgerinitiative Right2Water: Ausschuss verabschiedet Initiativbericht

Regionalpolitik, Städte und ländliche Entwicklung

- „Europa in meiner Region“: Fotowettbewerb gestartet

Soziales, Bildung und Kultur

- Migration: Keine Einigung auf verbindliche Verteilungsquoten im Europäischen Rat
- Integration der Roma: gemischtes Resümee auf EU-Ebene
- Geschlechtsbedingtes Rentengefälle: Rat verabschiedet Schlussfolgerungen
- Wettbewerb „Europa hier bei mir“: Kommission zeichnet bayrische Schülerzeitung aus

Institutionen, Grundsätzliches und weitere EU-Themen

- REFIT: Parlamentsausschuss nimmt Bericht an
- Kommunikation im öffentlichen Dienst: Konferenz „EuroPCom“ im Oktober 2015
- Ausschuss der Regionen: Landrat Lange aus Sachsen ist neues stellvertretendes Mitglied
- Gericht der Europäischen Union: Erhöhung der Richterposten

Förderprogramme

- LIFE: Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen 2015
- INTERREG B – Nordwesteuropa: Kooperationsprogramm genehmigt
- INTERREG EUROPE: Kooperationsprogramm genehmigt und Aufruf gestartet
- Europa für Bürgerinnen und Bürger: Infoveranstaltung in Dresden

Brüssel Aktuell 27/2015**3. bis 10. Juli 2015****Wettbewerb, Wirtschaft und Finanzen**

- TTIP: Plenum verabschiedet Kompromissbeschluss
- ISA²: Erste Positionierung in Parlament und Rat

Umwelt, Energie und Verkehr

- Energieeffizienz von Gebäuden: EU-Kommission startet Konsultation
- Wasserrahmenrichtlinie: EuGH zur Verschlechterung eines Qualitätszustands
- Luftqualität: Trilog zu mittleren Feuerungsanlagen erfolgreich

Regionalpolitik, Städte und ländliche Entwicklung

- Geschützte geographische Angabe: Obatzter muss aus Bayern stammen

Soziales, Bildung und Kultur

- UN-Behindertenrechtskonvention: Kommission präzisiert Umsetzungsbericht

- Europäischer Behindertenausweis: Erste Schritte auf EU-Ebene
- Soziale Dienstleistungen von allgemeinem Interesse: Debatte im EWSA
- Mutterschutzrichtlinie: EU-Kommission zieht vorgeschlagenen Gesetzestext zurück
- Altersfreundliche Umgebungen: Ankündigung des Konvents zum demografischen Wandel
- Bedarf an Lehrpersonal und Fortbildungen: Kommission veröffentlicht Studien

Institutionen, Grundsätzliches und weitere EU-Themen

- Ratspräsidentschaft: Prioritäten des luxemburgischen Vorsitzes

Brüssel Aktuell 28/2015**10. bis 17. Juli 2015****Wettbewerb, Wirtschaft und Finanzen**

- TTIP und TiSA: Aktuelle Verhandlungsrunden in Brüssel und Genf
- Vertragsverletzungsverfahren: Formelle Verfahren sind rückläufig
- CETA: Kommission kündigt Verordnung zur Implementierung an

Umwelt, Energie und Verkehr

- Trinkwasser-Richtlinie: Kommission veröffentlicht Evaluierungs-Fahrplan
- Zukunft der europäischen Wasserpolitik: Debatte über Risiken und Ziele
- Abfall: Plenum beschließt Bericht zur Kreislaufwirtschaft
- Multimodaler Verkehr: EU-Parlament fordert grenzenloses Ticket
- Artenschutz: EU tritt Übereinkommen gegen illegalen Artenhandel bei

Regionalpolitik, Städte und ländliche Entwicklung

- Open Days 2015: Anmeldung ab jetzt möglich

Soziales, Bildung und Kultur

- Arbeitszeitrichtlinie: EuGH zur Arbeitszeit von nicht vollausgebildeten Ärzten
- Migrationspolitik: Parlament stimmt für zusätzliche Mittel
- Integrationsmaßnahmen: EuGH urteilt zu niederländische Regelungen
- European Capital of Innovation Award: Bewerber gesucht

Institutionen, Grundsätzliches und weitere EU-Themen

- Bessere Rechtsetzung: Einführung neuer Konsultationsverfahren
- Parlament: Sitzungskalender 2016 veröffentlicht

Aktuelles aus Brüssel

Die EU-Seiten

(Fortsetzung)

Wettbewerb, Wirtschaft und Finanzen

TTIP: Plenum verabschiedet Kompromissbeschluss

Am 8. Juli stimmte das Plenum des Europäischen Parlaments über den Initiativbericht zur transatlantischen Handels- und Investitionspartnerschaft zwischen der EU und den USA ab (TTIP; zuletzt Brüssel Aktuell 25/2015). Der Bericht enthält Empfehlungen an die EU-Kommission, an denen das Parlament ein ausverhandeltes Abkommen messen wird. Die Abstimmung hatte auf Grund zahlreicher umstrittener Punkte – v. a. in Bezug auf die Investor-Staat-Streitschlichtungen zum Investorenschutz (ISDS) – verschoben werden müssen. Aus kommunaler Sicht wichtige Forderungen wurden im Bericht berücksichtigt.

Überraschend deutliches Ergebnis

Die Parlamentarier votierten mit 436 Pro- und 241 Contra-Stimmen bei 30 Enthaltungen für den Bericht des deutschen Sozialdemokraten und zugleich Ausschussvorsitzenden Bernd Lange. So konnte die angestrebte klare Mehrheit erreicht werden, um der EU-Kommission als europäischer Verhandlungsführerin bei TTIP eine möglichst eindeutige Marschroute vorgeben zu können und gegenüber den USA eine von weiten Teilen des Parlaments geteilte Positionierung zu signalisieren. Bis zuletzt waren die Positionen noch weit auseinandergegangen, so dass im Vorfeld mit einem knappen Ergebnis gerechnet worden war.

Parlament befürwortet TTIP: klares „ja-aber“ auch beim Verhandlungsansatz

Das Parlament stellt sich hinter einen erfolgreichen Abschluss der TTIP-Verhandlungen, aber in einer differenzierten Weise. So fordern die Abgeordneten den Zugang zu den Dienstleistungsmärkten im Sinne eines „Hybridlisten-Ansatzes“ zu verbessern und für den Marktzugang „Positivlisten“ zu verwenden. So sollen die Dienstleistungen, die ausländischen Unternehmen offen stehen, ausdrücklich aufgeführt werden. Neue Dienstleistungen sind damit ausgeschlossen. Dabei soll sichergestellt werden, dass etwaige Stillstands- und Ratchet-Klauseln nur für Nichtdiskriminierungsbestimmungen gelten und genügend Spielraum besteht, um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse (DAWI) wieder unter öffentliche Aufsicht zu stellen, um der Entstehung neuer und innovativer Dienstleistungen Rechnung tragen zu können. Bei der Inländerbehandlung fordert das Parlament einen Negativlisten-Ansatz.

Schutz der Daseinsvorsorge ausdrücklich betont

Beim wichtigen Thema der Daseinsvorsorge beziehen sich die Parlamentarier auf die gemeinsame Erklärung der EU-Handelskommissarin Cecilia Malmström (SE) und des amerikanischen Chefunterhändlers Michael Froman zu öffentlichen Dienstleistungen (vgl. Brüssel Aktuell 12/2015). Diese sieht vor, dass derzeitige und künftige Dienstleistungen von allgemeinem Interesse (DAI) sowie DAWI (z.B. Wasserversorgung, Gesundheits- und Sozialdienstleistungen, Sozialversicherung und Bildung) vom Anwendungsbereich der TTIP ausgeklammert werden. Ausgehend davon soll die EU-Kommission dafür sorgen, dass nationale und lokale Behörden weiterhin das uneingeschränkte Recht haben, Maßnahmen im Zusammenhang mit der Inauftraggabe, Organisation, Finanzierung und Erbringung öffentlicher Dienstleistungen einzuführen, zu erlassen, beizubehalten oder aufzuheben. Diese Ausnahme sollte unabhängig davon gelten, wie die Dienstleistungen erbracht und finanziert werden. Damit ist eine wichtige Forderung der kommunalen Seite im Bericht berücksichtigt.

sel Aktuell 12/2015). Diese sieht vor, dass derzeitige und künftige Dienstleistungen von allgemeinem Interesse (DAI) sowie DAWI (z.B. Wasserversorgung, Gesundheits- und Sozialdienstleistungen, Sozialversicherung und Bildung) vom Anwendungsbereich der TTIP ausgeklammert werden. Ausgehend davon soll die EU-Kommission dafür sorgen, dass nationale und lokale Behörden weiterhin das uneingeschränkte Recht haben, Maßnahmen im Zusammenhang mit der Inauftraggabe, Organisation, Finanzierung und Erbringung öffentlicher Dienstleistungen einzuführen, zu erlassen, beizubehalten oder aufzuheben. Diese Ausnahme sollte unabhängig davon gelten, wie die Dienstleistungen erbracht und finanziert werden. Damit ist eine wichtige Forderung der kommunalen Seite im Bericht berücksichtigt.

Kompromiss zur Überarbeitung der Investorenschutzbestimmungen

In Bezug auf einen Investor-Staat-Streitschlichtungsmechanismus zum Investorenschutz einigten sich die Parlamentarier schließlich auf eine grundlegende Überarbeitung der ISDS-Bestimmungen. Der Berichterstatter Bernd Lange war solchen Vorschlägen in seinem Entschließungsentwurf gefolgt. Sie sehen eine institutionalisierte internationale Schiedsgerichtsbarkeit allerdings erst mittelfristig vor. Für TTIP schlägt Langes Bericht als Zwischenschritt die Einsetzung von Berufsrichtern, Berufungsmöglichkeiten und die Respektierung der nationalen Gerichte vor. Eine Schiedsgerichtsbarkeit müsse demokratischen Grundsätzen entsprechen sowie als öffentliche und transparente Verfahren ablaufen.

Die Schutzstandards und die Definitionen der Begriffe „Investor“ und „Investition“ sollten hierzu juristisch präzise verfasst und so formuliert sein, dass das Recht, im öffentlichen Interesse Vorschriften zu erlassen, gewahrt ist („right to regulate“). In diesem Zusammenhang sollte auch die Bedeutung des Begriffs „indirekte Enteignung“ klar gestellt werden, um unbegründete oder unseriöse Klagen zu vermeiden.

Auftragswesen

Im Vergabebereich fordert das Parlament die EU-Kommission auf sicherzustellen, dass das Kapitel den neuen EU-Richtlinien über die Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen entspricht. Das große Ungleichgewicht, das derzeit in Bezug auf den Umfang des Zugangs zu den Märkten für öffentliche Aufträge besteht, soll so nach dem Grundsatz der Gegenseitigkeit beseitigt werden. Zudem sei die Zusammenarbeit zwischen der EU und den USA auf internationaler Ebene dahingehend voranzutreiben, dass gemeinsame Nachhaltigkeitsstandards für das öffentliche Beschaffungswesen bei Behörden auf allen Bundes- und bundesstaatlichen Ebenen gefördert werden – u. a., indem das kürzlich überarbeitete Übereinkom-

men über das öffentliche Beschaffungswesen umgesetzt wird und indem Unternehmen die Standards der sozialen Verantwortung, die auf den Leitsätzen der OECD für multinationale Unternehmen beruhen, annehmen und befolgen.

Ausnahmen für Bildung und Kultur

Mit einer allgemeinen Klausel soll sichergestellt werden, dass das Recht der EU-Mitgliedstaaten gewahrt wird, Maßnahmen in Bezug auf die Bereitstellung von Unterricht, Erziehung und Kultur zu treffen, mit denen kein Erwerbszweck verfolgt bzw. die nicht in irgendeiner Form staatlich finanziert oder unterstützt werden. Außerdem verlangt das Haus, dass privat finanzierte ausländische Anbieter die gleichen Qualitäts- und Akkreditierungsanforderungen erfüllen müssen wie inländische Anbieter.

Weitere Schritte auf EU-Ebene

Die EU-Kommission ist gehalten, den Tenor des Berichts insofern zu beachten, als das Europäische Parlament über einen Abschluss von TTIP abstimmen wird. In der Vergangenheit hat es bereits internationalen Abkommen wie ACTA die für das Inkrafttreten notwendige Zustimmung verweigert.

Vom 13. bis 17. Juli 2015 werden in Brüssel die Gespräche der amerikanischen und der EU-Delegationen in die zehnte Runde gehen.

Umwelt, Energie und Verkehr

Energieeffizienz von Gebäuden: EU-Kommission startet Konsultation

Am 30. Juni startete die EU-Kommission eine Konsultation bezüglich der Umsetzung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (zuletzt Brüssel Aktuell 14/2010). Diese Konsultation ist Teil des Bewertungsprozesses, der laut Richtlinie bis zum Jahr 2017 vorgenommen werden muss. Zudem handelt es sich um eine mit der Agenda für bessere Rechtssetzung neu geschaffene Beteiligungsmöglichkeit (vgl. Brüssel Aktuell 20/2015). Sie zielt darauf ab, von verschiedenen Interessensvertretern Erfahrungen und Fortschritte zu sammeln, die in eine Verbesserung der Richtlinie einfließen könnten. Eine Beteiligung ist bis 31. Oktober 2015 möglich.

Ziele der Konsultation

Energieeffizienz ist ein besonderes Schwerpunktthema der Energieunion (zuletzt Brüssel Aktuell 12/2015), einem der zehn Bereiche, in dem die Kommission besonderen politischen Handlungsbedarf sieht. Dabei soll die Energieeffizienz von Gebäuden einen entscheidenden Beitrag zur Erreichung der Ziele leisten. Ziel der Richtlinie ist es, die Energieeffizienz von Gebäuden in der EU zu erhöhen. Dazu müssen die Mitgliedstaaten Energieeffizienznormen für Gebäude festlegen, Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden ausstellen und gewährleisten, dass alle neuen Gebäude, die von Behörden als Eigentümer genutzt werden, bis Ende 2018 Niedrigstenergiegebäude sind. In der Konsultation soll grundsätzlich die Zielsetzung und der Erfolg der Richtlinie bewertet werden. Dazu sind die Fragen in zwölf Abschnitte aufgeteilt, diese betreffen u.a. eine allgemeine

Bewertung, die Energieeffizienzsertifikate und energieeffiziente Renovierung, die Finanzierung von Energieeffizienz sowie der Bezug der Richtlinie zur lokalen Ebene.

Fragestellungen von kommunaler Relevanz

Zuerst interessiert sich die Kommission für die Effizienz der in der Richtlinie gesetzten Standards für neue Gebäude und den Erfolg von Energiezertifikaten. Auch die Zweckmäßigkeit der Richtlinie, um die Klimaziele (siehe Brüssel Aktuell 10/2015) – insbesondere, die Energieeffizienz bis zum Jahr 2020 um 20% zu erhöhen – der EU zu erreichen soll überprüft werden. Interessant ist hier v.a., dass die Kommission explizit danach fragt, ob das Subsidiaritätsprinzip in der Richtlinie gewährleistet ist und was aus der Sicht der Betroffenen besser auf EU-Ebene, und was besser auf nationaler Ebene geregelt werden sollte. Zudem stellt die Kommission die Frage, ob unnötige Verwaltungshürden geschaffen wurden.

Ferner sollen die Definitionen, die die Richtlinie z.B. für Niedrigstenergiegebäude aufstellt, überprüft werden. Auch wird auf Fragen der Gebäudebewertung eingegangen. Die Konsultation zielt auch auf die Entwicklung neuer konkreter Politikmaßnahmen ab, die auf lokaler Ebene die Energieeffizienz und die Nutzung von erneuerbaren Energien fördern könnten. Schließlich sollen die Adressaten der Konsultation auch dazu beitragen neue Wege zu finden, wie die unterschiedlichen Akteure auf allen Ebenen dazu beitragen könnten, die Ideen der Energieeffizienz und erneuerbaren Energien bei den Kunden populärer zu machen.

Regionalpolitik, ländliche Entwicklung und Städte

Geschützte geographische Angabe: Obatzter muss aus Bayern stammen

Die EU-Kommission nimmt mit der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1002 vom 16. Juni den „Obatzter“ oder „Obazda“ in die Liste der „geschützten geographischen Angaben“ (g.g.A.; zuletzt Brüssel Aktuell 7/2015) auf. Basierend auf der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel reiht sich dieser Klassiker bayerischer Brotzeit damit in die Reihe der bislang etwa 1.200 europaweit definierten Spezialitäten ein. Um künftig im Handel als originaler „Obatzter“ bezeichnet werden zu dürfen, muss eine Phase des Erzeugungsprozesses – sprich Erzeugung, Verarbeitung oder Herstellung – in Bayern erfolgen. Ebenso klärt der Antrag auf Eintragung, was einen richtigen „Obatzten“ ausmacht: Grundsätzlich müssen mind. 40% Camembert- und/oder Brie-Käse, sowie verpflichtend Butter, Salz und rotes Paprikapulver enthalten sein. Daneben lässt die Definition Romadur, Limburger oder Frischkäse als weitere Käsesorten, sowie Zwiebel, Kümmel, Kräuter, Milch, Rahm und Bier als ergänzende Zutaten zu. Stets hat jedoch der Käseanteil über 50 % zu liegen. In dieser Form, so die Begründung des Antrags, sei der „Obatzter“ „fester Bestandteil der weltweit einzigartigen bayerischen Biergartenkultur“ und seit 150 Jahren untrennbar mit dem Freistaat als „Kernland europäischer Milchproduktion“ verbunden.

Jede Woche neu: Brüssel Aktuell

Im Intranet des Bayerischen Gemeindetags abrufbar unter:

<http://intranet.bay-gemeindetag.de/Informationen/BruesselAktuell/BruesselAktuell2015.aspx>

Seminarangebote für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kommunalverwaltungen im zweiten Halbjahr 2015

Die Kommunalwerkstatt des Bayerischen Gemeindetags bietet im 2. Halbjahr 2015 wieder Veranstaltungen an, die sich speziell an **Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kommunalverwaltungen** richten. Es handelt sich dabei um ganztägige Seminare, die jeweils ein Schwerpunktthema beleuchten, das in der kommunalen Praxis eine wichtige Rolle spielt. Die unten stehende Aufstellung enthält eine Übersicht über die Themen, die behandelt werden sollen. Über die genauen Inhalte und weitere Einzelheiten werden wir jeweils ausreichend vor den Veranstaltungen in unserem Newsletter und in unserer Verbandszeitung informieren.

Bitte melden Sie sich zu den Seminaren über unser Onlineformular unter www.baygt-kommunal-gmbh.de an. Rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn erhalten Sie eine Einladung zum Seminar. Ihre Anmeldung ist damit verbindlich.

Die Seminargebühr für unsere Tagesveranstaltungen beträgt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Mitgliedsgemeinden des Bayerischen Gemeindetags 195 € (inkl. MwSt.), im Übrigen 230 € (inkl. MwSt.); darin sind umfangreiche Tagungsunterlagen sowie selbstverständlich das Mittagessen, zwei Kaffeepausen und die Tagungsgetränke enthalten.

Die Rechnung erhalten Sie mit der Einladung zum Seminar. Bitte überweisen Sie den Rechnungsbetrag unter Angabe der Rechnungsnummer auf:

IBAN: DE60 7005 0000 0003 6143 24

BIC: BYLADEMMXXX

Bayerische Landesbank

Bei Stornierung der Anmeldung bis 2 Wochen vor Seminarbeginn berechnen wir 20% der Seminargebühr als Bearbeitungspauschale. Bei Abmeldungen zu einem späteren Zeitpunkt wird die gesamte Seminargebühr in Rechnung gestellt.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Katrin Gräfe gerne zur Verfügung (089/360009-32).

Sollten Sie inhaltliche Informationen zu den Seminaren benötigen, wenden Sie sich bitte an Herrn Direktor Dr. Franz Dirnberger (089/360009-20; franz.dirnberger@bay-gemeindetag.de).

Änderungen im Programmablauf und bei den Referenten müssen wir uns leider vorbehalten.

Sollte die Veranstaltung abgesagt werden müssen, erhalten Sie selbstverständlich die Seminargebühr umgehend zurück oder wir buchen Sie auf eine andere Veranstaltung um.



Seminar-Nr.	Seminartitel	Referent(en)	Ort	Datum
MA 2023	Aktuelles zum BayKiBiG - Fragen aus der Praxis	Gerhard Dix, Referatsdirektor; Hans-Jürgen Dunkl, Ltd. Ministerialrat	München	23.09.15
MA 2024	Bauland entwickeln mit Wertschöpfung für die Kommunen	Dr. Jürgen Busse, Geschäftsführendes Präsidialmitglied; Prof. Dr. Dr. Herbert Grziwotz, Notar	München	24.09.15
MA 2025	Beitragserhebung zur Wasserver- und Abwasserentsorgung - das "Kürprogramm"	Dr. Juliane Thimet, Direktorin	Neumarkt i.d. Opf.	29.09.15
MA 2026	Fehlervermeidung beim Bauleitplanverfahren	Dr. Franz Dirnberger, Direktor; Gerhard Spieß, Rechtsanwalt	München	30.09.15
MA 2028	Aktuelle Fragen zum Schulrecht	Gerhard Dix, Referatsdirektor; Bernhard Butz, Ministerialrat	Nürnberg	05.10.15
MA 2029	Gemeinsam zum Ziel; Architekten - und Ingenieurleistungen in Stadt und Gemeinde	Barbara Gradl, Referatsdirektorin	München	07.10.15
MA 2030	Rund um die Wasserversorgung: Hausanschlüsse, Anschluss- und Benutzung, Leitungsrechte, Sondervereinbarungen	Dr. Juliane Thimet, Direktorin; Ingrid Hannemann-Heiter, Rechtsamt Stadt Freising	Altfraunhofen	20.10.15
MA 2027	Was bedeutet das neue eGovernmentgesetz für die Gemeinden?	Georg Große Verspohl, Verwaltungsdirektor; Dr. Wolfgang Denkhäus, Oberregierungsrat	München	26.10.15
MA 2032	Kostensatz nach Feuerwehreinsätzen	Wilfried Schober, Direktor	Nürnberg	17.11.15
MA 2033	Friedhofsgebühren - Kalkulation und Satzung	Dr. Juliane Thimet, Direktorin	Bad Aibling	09.11.15
MA 2034	Aktuelle Themen des Baurechts	Dr. Franz Dirnberger, Direktor; Matthias Simon, Referatsleiter, Dr. Helmut Bröll, Geschäftsführer a.D.	München	19.11.15
MA 2035	Altbekanntes und Neues aus dem Kommunalverfassungsrecht	Dr. Andreas Gaß, Verwaltungsdirektor	München	30.11.15
MA 2036	Verkehrssicherungspflicht und Winterdienst auf öffentlichen Straßen	Cornelia Hesse, Direktorin	München	07.12.15
MA 2037	Aktuelles zum BayKiBiG - Fragen aus der Praxis	Gerhard Dix, Referatsdirektor; Hans-Jürgen Dunkl, Ltd. Ministerialrat	Nürnberg	14.12.15
MA 2038	Zukunftsthemen der Abwasserbeseitigung: Grundstücksentwässerungsanlagen, Grundstücksanschlüsse, Leitungsrechte, Grund- und Quellwasser	Dr. Juliane Thimet, Direktorin	Nürnberg	15.12.15

Bauland entwickeln mit Wertschöpfung für die Kommunen (MA 2024)

Referenten: Dr. Jürgen Busse,
Geschäftsführendes Präsidialmitglied BayGT
Prof. Dr. Dr. Herbert Grziwotz, Notar

Ort: Hotel Novotel München Messe
Willy-Brandt-Platz 1, 81829 München

Zeit: 24. September 2015
Beginn: 9.30 Uhr, Ende: 16.30 Uhr

Seminarbeschreibung: Neue Baugebiete bedingen meist kostspielige Infrastrukturmaßnahmen, die viele Gemeinden finanziell überfordern. Daher stellt sich für viele Rathauschefs die Frage, ob und in welcher Höhe diese Kosten auf die Bauherren vertraglich verlagert werden können.

Im ersten Teil des Seminars werden Grundstücksgeschäfte der Gemeinde näher beleuchtet. Die Vertragsgestaltungen werden praxisnah mit Beispielen aufgelistet. Zunächst geht es um den „Einkauf“ in ein künftiges Baugebiet. Anschließend folgt die Bauplatzvergabe durch die Gemeinde. Das europäische Recht erfordert eine Neudefinition des Einheimischen. Auch die europäische Rechtsprechung zur Ausschreibung gemeindlicher Grundstücksverkäufe wird erörtert. Im zweiten Teil werden die Möglichkeiten einer gezielten Bauleitplanung für gewerbliche Projekte am Beispiel einer Gewerbeansiedlung dargestellt. Vorhabenbezogener Bebauungsplan, Erschließung, Immissionsschutz und naturschutzrechtlicher Ausgleich sind Stichworte in diesem Zusammenhang.

Auch der neue Folgekostenzuschützer des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr wird vorgestellt.

Seminarinhalte:

- Aufklärungspflichten der Gemeinde im Rahmen der Bauleitplanung
- Faire Verträge zwischen Gemeinde und Investor
- Rechtsprechung und Probleme zu Kostenübernahmeverträgen insbesondere Folgelastenverträge
- Erwerbsmodelle mit Planungsgewinnabschöpfung, Vertragsgestaltungen (Angebote, Miteigentumsmodelle, Rücktrittsrechte, Strafbarkeitsrisiken)
- Einzelprobleme bei Einheimischenmodellen und Wohnungsbau- und Gewerbeförderung
- Bauplatzkaufverträge mit Bau- und Nutzungspflichten, Zulässigkeit und Grenzen von Sicherung
- Verkauf von Gemeindegrundstücken (Ausschreibungsregelungen)
- Verbilligte Abgabe von Grundstücken durch die Gemeinde (Zulässigkeit nach der Gemeindeordnung sowie nach europäischem Recht)
- Bebauungsplan für Gewerbe in Gemengelage zu Wohngebieten
- Sondergebiete für Einzelhandel
- Vorhabenbezogener Bebauungsplan contra „klassischer“ Bebauungsplan
- Regelungen zur Planungskostenübernahme, Erschließungsverträge, Altlastenregelung, etc.

Beitragserhebung zur Wasserver- und Abwasserentsorgung – das „Kürprogramm“ (MA 2025)

Referentin: Dr. Juliane Thimet, Direktorin

Ort: Berghotel Sammüller
Schafhofstr. 25, 92318 Neumarkt

Zeit: 29. September 2015
Beginn: 9.30 Uhr, Ende: 16.30 Uhr

Seminarbeschreibung: Das Thema Beitragserhebung zu Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung ist komplex. Um einen Tiefgang zu erreichen, muss ein Grundverständnis der Materie für dieses Seminar vorausgesetzt werden. Dieses Seminar richtet sich also an erfahrene, wissbegierige Praktiker.

Anhand einer Vielzahl von Beispielen soll die Beitragserhebung insbesondere beim Maßstab Grundstücksfläche und vorhandene Geschossfläche vertieft werden. Außerdem werden die Grenzen einer vorteilsgerechten Veranlagung ausgelotet.

Ein Schwerpunkt wird darüber hinaus bei der Frage von Übergangsregelungen und Anrechnungsregeln bei Maßstabswechseln in der Vergangenheit gesetzt werden. Ein wichtiges Thema wird auch das Zusammenspiel der Festsetzungsverjährung und der zum 1. April 2014 neu ins KAG aufgenommenen Verjährungshöchstgrenze darstellen. Schließlich werden die Voraussetzungen für neue Stundungen und der Umgang mit „Alt-fällen“ erläutert.

Seminarinhalte:

- Grundstücksfläche
- vorhandene Geschossfläche
- anschlussbedarfsfreie Gebäude(teile)
- fiktive Geschossfläche
- Festsetzungsverjährung und Verjährungshöchstgrenze
- Anrechnungsregeln bei Nacherhebung
- Stundung

Fehlervermeidung beim Bauleitplanverfahren (MA 2026)

Referenten: Dr. Franz Dirnberger, Direktor;
Gerhard Spieß, Rechtsanwalt

Ort: Mercure Hotel München Neuperlach Süd
Rudolf-Vogel-Bogen 3, 81739 München

Zeit: 30. September 2015
Beginn: 9.30 Uhr, Ende: 16.30 Uhr

Seminarbeschreibung:

„Fehler sind nützlich, aber nur, wenn man sie schnell findet.“

(John Maynard Keynes, Baron Keynes of Tilton (1883 - 1946), brit. Nationalökonom)

Ob Keynes bei diesem Ausspruch an Bauleitplanung gedacht hat, muss zumindest offen bleiben. Tatsache ist, dass der Satz auch und gerade für diesen Bereich voll inhaltlich zutrifft. Bauleitplanung ist ein fehleranfälliges Geschäft. Das BauGB selbst enthält eine Vielzahl von Vorgaben inhaltlicher und formeller Natur, die bei jeder Planung beachtet werden müssen. Das beginnt bei einer hinreichenden Begründung für die städtebauliche Erforderlichkeit, schließt die schwierigen Fragen einer gerechten Abwägung ein und betrifft natürlich auch die Verfahrensanforderungen, die ein Bauleitplan einhalten muss und die nicht zuletzt durch die Umweltprüfung noch einmal verschärft worden sind. Aber: Nicht jeder Fehler führt zwingend und unabwendbar zur Unwirksamkeit der Planung.

Das Seminar hat sich zum Ziel gesetzt, Strategien aufzuzeigen, wie häufig von der Praxis gemachte Fehler vermieden werden

können bzw. wie diese Fehler – wenn sie schon passiert sind – wieder gut zu machen sind. Die Referenten werden dabei praxisnah anhand konkreter Beispielfälle und selbstverständlich unter Verwendung der neuesten Rechtsprechung Handlungsanleitungen und Lösungsmöglichkeiten für die in der täglichen Arbeit auftretenden Problemlagen geben. Breiten Raum soll natürlich auch die Diskussion mit den Teilnehmern einnehmen.

Seminarinhalte:

Häufig auftretende Verfahrensfehler, z.B.

- bei der Behördenbeteiligung
- bei der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung
- bei der Umweltprüfung
- bei der Ausfertigung
- bei der Bekanntmachung

Häufig auftretende materielle Fehler

- bei der städtebaulichen Erforderlichkeit
- bei der Abwägung
- beim Gebot der Konfliktbewältigung
- bei den Festsetzungen

Fehlerfolgen

- bei der Normenkontrolle und bei der Inzidentprüfung
- die Planerhaltungsvorschriften der §§ 214 ff. BauGB
- Heilungsmöglichkeiten

Was bedeutet das neue eGovernmentgesetz für die Gemeinden? (MA 2027)

Referenten: Georg Große Verspohl, Verwaltungsdirektor;
Dr. Wolfgang Denkhäus, Oberregierungsrat
StMF

Ort: Hotel Novotel München Messe
Willy-Brandt-Platz 1, 81829 München

Zeit: 26. Oktober 2015
Beginn: 9.30 Uhr, Ende: 16.30 Uhr

Seminarbeschreibung: Die Digitalisierung durchdringt immer mehr Lebensbereiche und ist auch aus der öffentlichen Verwaltung nicht mehr wegzudenken. Um der Anwendung der Informations- und Kommunikationstechnologie einen rechtlichen Rahmen zu geben, hat die Bayerische Staatsregierung den Entwurf eines Bayerischen E-Governmentgesetzes in den Bayerischen Landtag eingebracht. Das Gesetzesvorhaben ermöglicht es den Verwaltungen, ihre Überlegungen im Bereich des E-Governments rechtssicher umzusetzen. Er stellt die Gemeinden aber zugleich vor neue Herausforderungen, da mit dem Gesetzesvorhaben Rechte des Bürgers auf digitale Verwaltungsleistungen geschaffen werden.

Seminarinhalt:

In dem Seminar wird ein Überblick über den Inhalt des neuen E-Governmentgesetzes gegeben. Hierbei werden die im Gesetz enthaltenen Verpflichtungen dargestellt und aufgezeigt, welche Wege für die Gemeinden bestehen, diese praktikabel umzusetzen. Angesprochen werden hierbei unter anderem die verschiedenen Arten der sicheren und schriftformersetzenden elektronischen Kommunikation und der Einsatz der Basisdienste, die der Freistaat den Kommunen zur Verfügung stellen wird. Ferner werden die Fragen erörtert, was beim rechtssicheren Ersetzen des Scannens zu beachten ist, welche Anforderungen im Hinblick auf die Informations- und Datensicherheit bestehen und wie sich diese in der Praxis erfüllen lassen.

Das Seminar soll den Teilnehmern die Möglichkeit eröffnen, eigene Fragestellungen aus dem Bereich E-Government einzubringen.

Aktuelle Fragen zum Schulrecht (MA 2028)

Referenten: Gerhard Dix, Referatsdirektor;
Bernhard Butz, Ministerialrat

Ort: Hotel Novotel Nürnberg am Messezentrum
Münchener Str. 340, 90471 Nürnberg

Zeit: 5. Oktober 2015
Beginn: 9.30 Uhr, Ende: 16.30 Uhr

Seminarbeschreibung: Das bayerische Schulrecht entwickelt sich ständig weiter. Der flächendeckende und bedarfsgerechte Ausbau der Ganztagschulen mit seinen offenen und gebundenen Angeboten soll weiter vorangetrieben werden. Im laufenden Schuljahr 2015/2016 soll zunächst in einer Modellphase, dann ab 2016/2017 flächendeckend die offene Ganztagsgrundschule eingeführt werden. Was kommt hier Neues auf die Schulen und deren kommunalen Schulaufwandsträger zu? Wie soll die künftige Betreuung der Schüler in den Randzeiten, am Freitagnachmittag und in den Ferien aussehen? Wer trägt hierfür die Verantwortung und wer übernimmt welche Kosten?

Kleine Grundschulen sollen vor Ort erhalten bleiben. Wie haben sich die Kombiklassen bewährt? Wie steht es um die flexible Grundschule?

Bei den Mittelschulen haben sich gesetzliche Änderungen für die Schüler im M-Zug ergeben, die außerhalb ihres Sprengels beschult werden.

Mit diesem Seminarangebot wenden wir uns an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kommunalverwaltungen, die sich als Geschäftsleiter, Kämmerer oder Sachbearbeiter mit dem Vollzug des Bayerischen Schulrechts befassen. Sie sollen mit diesen Regelungen vertraut gemacht werden, damit diese möglichst reibungslos umgesetzt werden können.

Die Öffnung der Regelschulen für Kinder mit Behinderung (Stichwort: Inklusion) bildet einen weiteren Schwerpunkt des Seminars. Zu diesem wichtigen Thema bietet sich ein erster Erfahrungsaustausch an.

Darüber hinaus haben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Möglichkeit, sich mit weiteren Fragen aus der Praxis aktiv in das Seminar mit einzubringen. Sicherlich wird auch der Erfahrungsaustausch zur Organisation und Finanzierung der Mittelschulverbünde auf großes Interesse stoßen.

Rund um die Wasserversorgung: Hausanschlüsse, Anschluss- und Benutzung, Leitungsrechte, Sondervereinbarungen (MA 2030)

Referentin: Dr. Juliane Thimet, Direktorin

Ort: Landgasthof Hotel Obermaier
„Zum Vilservirt“
Hauptstr. 19, 84169 Altfraunhofen

Zeit: 20. Oktober 2015
Beginn: 9.30 Uhr, Ende: 16.30 Uhr

Seminarbeschreibung: Dieses Seminar will anhand von Praxisbeispielen aus der Wasserversorgung Antworten auf knifflige Alltagsfragen geben. Dazu werden in der Schwierigkeit steigern- de Beispielfälle zu Hausanschlüssen, Leitungsrechten und Sondervereinbarungen vorgestellt.

Das Seminar will in die Lage versetzen, bei den vielfältigen Konstellationen in der Praxis die richtigen „Schubladen“ anzulegen, um selbst zu nachvollziehbaren Lösungen gelangen zu können. Die Veranstaltung richtet sich vor allem an die Führungskräfte und Verwaltungsmitarbeiter bei den Städten, Gemeinden und Zweckverbänden, sowie an Aufsichtsbehörden, Satzungsbüros und Rechtsanwälte.

Seminarinhalt:

1. Hausanschlüsse

- Widmung
- Anschluss- und Benutzungsrecht
- Anschluss- und Benutzungszwang
- Erst- und Zweitanschlüsse
- Verzweigte Hausanschlüsse
- Kostenerstattung bzw. Gebührenfinanzierung
- Wasserzähler

2. Leitungsrechte

- Herstellung von neuen Leitungen
- Verlegung von bestehenden Leitungen
- Beseitigungsansprüche gegen öffentliche Leitungen
- Duldungspflichten
- Grunddienstbarkeiten
- Aktuelles aus der Rechtsprechung

3. Sondervereinbarungen

- zum erstmaligen Anschluss eines Grundstücks
- über die Versorgung von Einzelabnehmern
- außerhalb des Gemeindegebiets
- über zusätzlichen Grundstücksanschluss
- bei Druckentwässerung
- bei überproportionaler Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung
- mit Gewerbebetrieben



Einführungsseminar für das technische Personal der Wasserversorgungsanlagen

Die KOMMUNALWERKSTATT des Bayerischen Gemeindetags veranstaltet wie jedes Jahr Seminare für Wasserwarte.

Diese Seminare finden im Hotel Gasthof zum Bräu, Rumburgstr. 1a in 85125 Enkering statt.

Aufgrund der hohen Nachfrage bieten wir im zweiten Halbjahr folgenden Zusatztermin an:

30.11. – 04.12.2015 (SO 3012/15)

Zu diesem Seminar ist das technische Personal von Wasserversorgungsunternehmen, also Fachkräfte der Wasserversorgung, „Wasserwarte“ und technisches Personal, das Grundkenntnisse der Wasserversorgung erwerben, aber nicht als technisch verantwortliches Personal im Sinne des DVGW-Arbeitsblattes W 1000 eingesetzt werden soll. Der Kurs ist eine sinnvolle Grundlage für weitergehende Qualifikationen (Fachkraft für Wasserversorgungstechnik, Wassermeister) der Bayerischen Verwaltungsschule. Die Teilnahme an diesem Einführungsseminar für neu eingestellte Wasserwarte beinhaltet den Nachweis einer ausreichenden Schulung.

Die Unterbringung der Teilnehmer erfolgt in Einzelzimmern im Hotel Gasthof zum Bräu, Rumburgstraße 1a, 85125 Enkering (Tel. 08467 850-0) bzw. in einem nahegelegenen Partnerhaus.

Die Seminargebühr beträgt für Mitglieder 695 € und für Nichtmitglieder 790 €, jeweils einschließlich 19% Umsatzsteuer. In der Gebühr sind alle Aufwendungen für die Vollpension sowie die Übernachtung im Einzelzimmer enthalten.

Das Seminar beginnt mit der Anreise am Montag um 10.30 Uhr und endet am Freitag um ca. 12.00 Uhr.

Bei Stornierung der Anmeldung bis 4 Wochen vor Seminarbeginn berechnen wir 20% der Seminargebühr als Bearbeitungs-pauschale. Bei Abmeldungen zu einem späteren Zeitpunkt wird die gesamte Seminargebühr in Rechnung gestellt.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Gräfe gerne unter der Telefonnummer 089/360009-32 zur Verfügung.



Kreisverband Neustadt/Aisch – Bad Windsheim
Gemeinde Sugenheim, Kirchstraße 17, 91484 Sugenheim

Bayerischer Gemeindetag
Herr Dr. Jürgen Busse
Dreschstraße 8
80805 München

Verfasser	Bürgermeister Reinhold Klein
Telefon:	09165/96 88 96
Telefax:	09165/96 88 98
E-Mail:	info@sugenheim.de

Sugenheim, den 28.04.2015

Resolution

Stopp der rasanten Auflagenentwicklung bei Abwasseranlagen im ländlichen Raum, Forderung nach Schaffung eines Fördertopfes

Sehr geehrter Herr Dr. Busse,

die Auflagen für die Abwasseranlagen entwickeln sich rasant. Sie sind - bei geforderter Umsetzung - mit enormen Kosten verbunden, die die Bürger(!) unserer Landgemeinden tragen müssten. Die Gründe für die Entwicklung der Auflagenverschärfungen sind den Bürgern kaum mehr zu vermitteln. Betroffen sind vor allem die Teichkläranlagen. Im Landkreis Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim sind es immerhin 82 Anlagen (von insgesamt 132), die besonders betroffen sind. Ein Teil läuft bereits in diesem Jahr aus. Sie sind erst 10 – 20 Jahre alt und nach dem jeweiligen Stand der Technik gebaut und von den Wasserwirtschaftsämtern abgenommen. Das Verständnis der Bürgerschaft für teure Nachrüstungen oder Schließungen nach einer Periode ist äußerst gering, bzw. nicht vorhanden.

Das Thema wurde in der letzten Bürgermeisterdienstversammlung des Landkreises, am 14.04.15, durch die leitenden Vertreter des Wasserwirtschaftsamtes Ansbach (Herrn Behördenleiter Arndt Bock und Herrn Abteilungsleiter Harald Tremel) ausgeführt und diskutiert. Der Unmut und das Unverständnis der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister für die rasante Entwicklung in diesem Bereich kamen dabei sehr stark zum Ausdruck.

Die Auswirkungen von politischen Entscheidungen auf die Strukturen im ländlichen Raum scheinen den verantwortlichen Entscheidungsträgern nicht wirklich bewusst zu sein. Die von den Vertretern des Wasserwirtschaftsamtes bereits offen gewünschte Schaffung von „Sammelanlagen“ (Zusammenpumpen von Teichkläranlagen zu einer „technischen“ Anlage) hat enorme finanzielle Auswirkungen für die betroffenen Gemeinden. Viele Ortsteilanlagen verfügen über „Mischkanäle“. Voraussetzung wären aber Trennsysteme, um nicht Unmengen von Regenwasser (Stromkosten - Verschleiß) pum-

pen zu müssen. Die Ortsstraßen sind noch keine 20 Jahre alt und müssten wieder aufgeboren und erneuert werden, um Oberflächenkanäle verlegen zu können. Wer trägt die Kosten?? Ohne eine hohe(!!) Förderung können die Gemeinden diese Herausforderungen nicht stemmen!! Die erneute Umlage auf die Bürger könnte für viele Betroffene existenzbedrohende Ausmaße annehmen. Die Kosten müssten nämlich nach den kommunalen Gesetzen auf die Bürger umgelegt oder über enorme Gebührenanpassungen ausgeglichen werden (Kostendeckung im Abwasserbereich ist zwingend!!). Verständnis der Bürger kann deshalb sicher nicht erwartet werden.

Auch die bestehenden Satzungen müssten angepasst werden (= extremer bürokratischer Aufwand).

Die noch angebotene Ertüchtigung der kleinen Teichkläranlagen (< 250 EW) ist auch sehr kostenaufwendig. Entweder muss eine sehr teure technische Vorklärung installiert - oder die Teiche vergrößert (Fläche vorhanden??) werden – oder sogar Beides. Bei den „Halbwertszeiten“ der Auflagenentwicklung geben diese Lösungen keine mittelfristigen Sicherheiten mehr.

Die Verlängerung der Betriebserlaubnis durch diese Maßnahmen um nur noch 10 Jahre unterstreicht das Misstrauen. Die „Großlösungen“ sind dann nur 10 Jahre aufgeschoben, die Bürger unnötig belastet oder Steuergelder der Kommunen vergeudet.

Wir bitten deshalb um Ihre Unterstützung bei den aktuell wichtigsten Kritikpunkten im Abwasserbereich:

1. Die enorme Kostensteigerung der Fremdüberwachung durch Sachverständige stößt auf wenig Verständnis bei den Bürgermeistern. 550 € für Teichkläranlagen sind nicht nachvollziehbar. Da eine Reduzierung kaum möglich sein wird, darf sich dieser Betrag keinesfalls mehr erhöhen!
2. Die Eigenüberwachungsverordnung stammt aus dem Jahr 1996:
Die geforderte tägliche Sichtkontrolle bei Teichkläranlagen wird stark kritisiert. Bei kleinen, dörflichen Anlagen – ohne Gewerbebetriebe – würde eine 2-tägige Kontrolle sicher ausreichen (Kosten und Bürokratismus).
3. Finanzierungen von „Sammelanlagen“ sind **ohne hohe (!!)** staatliche Förderung nicht möglich!! Die Schaffung eines Fördertopfes ist **zwingend**. Sollte dafür Zeit notwendig werden, brauchen die Kommunen unbürokratische Verlängerungen der Betriebserlaubnisse für kleine Teichkläranlagen – ohne technische Nachbesserungen. Dadurch würde auch die dringend notwendige Zeit für die Planung von „technischen Großkläranlagen“ – evtl. auch über Kommunalallianzen – generiert!!
4. Wenn sich Kommunen doch noch für die kostspielige Ertüchtigung von kleinen Teichkläranlagen entscheiden, muss die Verlängerung der Betriebserlaubnis mindestens 20 Jahre betragen!

5. Keine weitere Verschärfung der Auflagen (z.B. Rückstände aus der Pharmaindustrie). Die Verursacher müssen an den, evtl. notwendigen Verschärfungen der Auflagen, die mit technischen Nachrüstungen verbunden wären, unbedingt beteiligt werden (trotz starker Lobby).

Bitte setzen Sie sich für die besonderen Probleme des ländlichen Raumes **fraktionsübergreifend** (!) ein.

Die Masse der Entscheidungsträger im Bayerischen Landtag kommt nicht aus diesen Räumen und kann deshalb deren Probleme nicht kennen.

Ohne eine **hohe staatliche Förderung** werden die Bürger der Gemeinden durch die permanente Nachrüstung der Abwasseranlagen unzumutbar belastet.

Ich bedanke mich auch im Namen meiner Kolleginnen und Kollegen für Ihre Unterstützung.

Mit freundlichen Grüßen

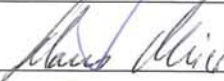
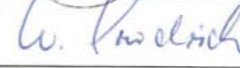


Klein
Kreisvorsitzender

Anlage: Unterstützerliste, der bei der Kreisversammlung des Bay. Gemeindetages anwesenden Bürgermeister und Vertreter der Verwaltungen

Verteiler: MdL Hans Herold
MdL Gaby Schmidt
MdL Harry Scheuenstuhl
Dr. Jürgen Busse – Bayerischer Gemeindetag

Unterstützerliste für die Resolution – Abwasseranlagen
Kreisversammlung des Bay. Gemeindetages am 21. April 2014 in
Sugenheim

	Name, Funktion	Gemeinde	Unterschrift
1	Winkel, Peter, 1. Bgm	Siegenheim	
2	Eichel, Josef, 1. Bgm	Markt Nordheim	
3	Meier, Klaus, 1. BGM	Stadt Neustadt a.d. A.	
4	Reger, Hans-Joachim, 1. BGM	Markt Dabrun	
5	Schwarz, Norbert, 1. Bgm	Stadt Dugbrunn	
6	Wisch, Bernhard	Stadt Bad Windsheim	
7	Förster, Heinrich, Bgm	Gde Illersheim	
8	Mönch, Jürgen, 1. BGM	Gersheim	
9	Oeder, Johannes	Markt Tauschendorf	
10	Schuster, Günther	Stadt Neustadt a.d. Aisch	
11	Hayer, Rainer, 1. Bgm	Gde Weigenheim	
12	Dietel, Springmann, 1. Bgm	Gemeinde Ergersheim	
13	Uas, Seifert	Stadt Scheinfeld	
14	Krämer, Hans, 1. Bgm	Simmelsdorf	
15	Kestler, Reinhold, 1. Bgm	Markt Baudenbach	
16	Mürmann, Bruno, 1. Bgm	Markt Neukirchen	
17	Heindel, Markus, 1. Bgm	Markt Obernreuth	
18	Schneider, David, 1. Bgm	Hagenbrunn	
19	Birgit, Karl, 1. Bgm	Markt Elbach	
20	Frädrich, Werner, 1. Bgm	Wilhelmsdorf	

Unterstützerliste für die Resolution – Abwasseranlagen
Kreisversammlung des Bay. Gemeindetages am 21. April 2014 in
Sugenheim

	Name, Funktion	Gemeinde	Unterschrift
1	Kempe Bgm	Emskirchen	Kempe
2	Christensen, 1. Bgm	Dietersheim	Christensen
3	Dr. D. Klos-Violotte, 1. Bgm	Ippenheim	Dr. D. Klos-Violotte
4	H. v. Börsch, 1. Bgm	Dispach	H. v. Börsch
5	Wolfgang Lampe, 1. Bgm	Uffenheim	Wolfgang Lampe
6	Armin Luthke, 1. Bgm	Bargenstedt	Armin Luthke
7	Streng, R., 1. Bgm	Langenfeld	Streng, R.
8			
9			
10			
11			
12			
13			
14			
15			
16			
17			
18			
19			
20			



Bayerisches Staatsministerium für
Umwelt und Verbraucherschutz



StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

Bayerischer Gemeindetag
Dr. Jürgen Busse
Dreschstr. 8
80805 München

Ihre Nachricht
12.05.2015
R X/ba

Unser Zeichen
58d-U4446.0-2015/15-6

Telefon +49 (89) 9214-4322
Sandra Petersen

München
23.06.2015

Abwasseranlagen im ländlichen Raum;
Resolution des Kreisverbands Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim

Sehr geehrter Herr Dr. Busse,

der Kreisverband Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim hat sich mit einer Resolution zu verschiedenen Themen der Abwasserentsorgung an den Bayerischen Gemeindetag gewandt. Die Resolution vom 28.04.2015 haben Sie uns mit Schreiben vom 12.05.2015, Az. R X/ba, mit der Bitte um Stellungnahme übersandt. Ihrer Bitte kommen wir gern nach.

Die Resolution befasst sich eingangs ausführlich mit der nach Meinung des Kreisverbands „rasanten Auflagenentwicklung“ bei zu sanierenden Kläranlagen. Wir haben diese Einschätzung mit Blick auf ganz Bayern geprüft und erläutern nachstehend unsere Bewertung:

Nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) stellen Einleitungen aus Kläranlagen in Gewässer Benutzungen dar, für die eine behördliche Erlaubnis zu erteilen ist. In § 57 WHG wird als Anforderungsniveau der Einsatz eines Verfahrens nach dem

Standort
Rosenkavallerplatz 2
81925 München

Öffentliche Verkehrsmittel
U4 Arabellapark

Telefon/Telefax
+49 89 9214-00 /
+49 89 9214-2266

E-Mail
poststelle@stmuv.bayern.de
Internet
www.stmuv.bayern.de

- 2 -

Stand der Technik vorgeschrieben. Die Anforderungen für Einleitungen aus Abwasserbehandlungsanlagen werden in der Abwasserverordnung konkretisiert. Bei Erteilung einer Erlaubnis, entweder bei Neuinbetriebnahme oder nach Auslaufen einer i.d.R. auf 20 Jahre befristeten Erlaubnis, sind die dort genannten Anforderungen mindestens festzusetzen. Die deutschlandweit gültigen Mindestanforderungen sind am 01.04.1997 eingeführt worden.

Lediglich für Kläranlagen mit mehr als 100.000 angeschlossenen Einwohnern hat es seither eine Verschärfung der Einleitungsanforderung gegeben.

Bei Einleitungen in besonders empfindliche bzw. schützenswerte Gewässer können im Einzelfall über die o. g. gesetzlichen Mindestanforderungen hinaus weitere oder strengere Anforderungen gefordert werden; diese werden dann jeweils in den Wasserrechtsbescheid aufgenommen. Beispielsweise können bei Einleitungen in Seen oder sehr langsam fließende Gewässer gezielte Nährstoffeliminationsmaßnahmen zur Vermeidung von Eutrophierungerscheinungen geboten sein. Die Ermittlung dieser Anforderungen erfolgt von den zuständigen Wasserwirtschaftsämtern anhand bayernweit einheitlicher Vorgaben des Bayerischen Landesamtes für Umwelt, so dass die Gleichbehandlung sichergestellt ist.

Im Landkreis Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim sind derzeit 128 kommunale Kläranlagen in Betrieb. Die Anzahl der Kläranlagen ist im bayernweiten Vergleich überdurchschnittlich hoch. Während im bayernweiten Durchschnitt 4.700 Einwohner an eine Kläranlagen angeschlossen sind, sind es im Landkreis Neustadt a. d. Aisch – Bad Windsheim nur rd. 740 Einwohner. Hinzukommt, dass überdurchschnittlich viele dezentrale Abwasserteichanlagen vorhanden sind. Abwasserteichanlagen waren in den zurückliegenden Jahrzehnten bei der abwassertechnischen Ersterschließung im ländlichen Raum in Bayern eine bevorzugte Lösung, weil sie kostengünstig zu erstellen waren, im Betrieb robust sind und häufig keinen Stromanschluss benötigten. Wenngleich diese Vorteile auch heute noch zutreffen, haben die Abwasserteichanlagen den Nachteil, dass sie weitergehende Anforderungen an die Stickstoffelimination i. d. R. nicht einhalten können.

Bei knapp der Hälfte aller Kläranlagen im Landkreis Neustadt a. d. Aisch stand/steht zwischen 2013 und 2019 die Neuverbescheidung an. Bedingt durch diese Konzentrierung in Verbindung mit der Privatisierung der Kläranlagenüberwachung ist es zu häufigem Kontakt mit dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach gekommen. Dies vermittelt möglicherweise den Eindruck, dass in diesem Bereich ständig Neues passiert. Insbesondere ist auch zu berücksichtigen, dass die Teichanlagen meist 20 Jahre und länger in Betrieb sind und eine jahr-

- 3 -

zehntelange kostengünstige Möglichkeit der Abwasserentsorgung im ländlichen Raum ermöglicht haben.

Im selben Kontext wird in der Resolution darauf eingegangen, dass geforderte Sanierungen (Nachrüstung bestehender Anlagen oder Anschluss an andere Kläranlagen) schlicht zu kostspielig seien. Wie in der Resolution ausgeführt, gehört die Abwasserentsorgung gemäß Kommunalabgabengesetz zu den kostenrechnenden Einrichtungen der kommunalen Infrastruktur, die sich grundsätzlich über Beiträge und Gebühren vollständig selbst finanzieren kann. Dass großer Sanierungsbedarf mit dem entsprechenden großen Finanzvolumen in Bayern besteht, ist bekannt. Zur Erleichterung der Finanzierbarkeit anstehender Sanierungsmaßnahmen wurde deswegen mit Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 08.07.2013 die Rücklagenbildung durch die Möglichkeit der Abschreibung von Wiederbeschaffungszeitwerten erleichtert. Hierdurch kann eine Verstetigung des Gebührenaufkommens erreicht werden. Von diesem Instrument sollten die Kommunen auch Gebrauch machen.

Darüber hinaus wurde gebeten, zu 5 weiteren Fragen Stellung zu nehmen:

1. Keine weitere Kostenerhöhung der Fremdüberwachung

Die Privatisierung der Kläranlagenüberwachung geht auf einen Ministerratsbeschluss zurück. Infolge dessen war die Überwachung der Kläranlagen auf Private Sachverständige in der Wasserwirtschaft zu übertragen. Sie ist deshalb seit März 2010 kostenpflichtig. Die Kostenpflicht der Anlagenbetreiber ist im Bayerischen Wassergesetz geregelt. Diese Regelung wurde seinerzeit im Rahmen der Verbändeanhörung auch vom Bayerischen Gemeindetag akzeptiert.

Die Grundkosten einer Überwachung sind nahezu unabhängig von der Größe der Anlage, so dass kleinere Kläranlagen bei der Überwachung tatsächlich im Verhältnis zu den angeschlossenen Einwohnern höhere Belastungen zu tragen haben.

Die Kosten der Überwachungen ergeben sich aus den Ausschreibungen. Derzeit sind in Bayern 28 Private Sachverständige in der Wasserwirtschaft anerkannt. Es wurden bereits Initiativen ergriffen um weitere Private Sachverständige in der Wasserwirtschaft zu akkreditieren. Durch den dann verstärkten Wettbewerb wird künftig eine Senkung oder zumindest eine Stagnation der Überwachungskosten erwartet.

2. Vorschlag einer 2-tägigen anstelle täglichen Kontrolle von Teichkläranlagen

Die Eigenüberwachungsverordnung verlangt für Anlagen kleiner 1.000 Einwohnerwerten eine arbeitstägliche Kontrolle (d.h. 5 x pro Woche). Auf Antrag des Kläranlagenbetreibers

- 4 -

kann unter bestimmten Voraussetzungen das Kontrollintervall verlängert werden, insbesondere auch wenn die Gemeinde z.B. die stabile Einhaltung der Einleitungswerte durch Eigen- und Fremdüberwachung nachweisen kann.

3. Staatliche Förderung für „Sammelanlagen“

Dass gerade im ländlichen Raum Sanierungsbedarf bei der Abwasserentsorgung besteht und es in diesem Zusammenhang zu einer übermäßigen finanziellen Belastung der Bürger/-innen kommen kann, ist bekannt. Deswegen wurde mit Beschluss des Bayerischen Landtags, Drs. 17/2439 die Staatsregierung beauftragt zu prüfen, auf welche Art der Staat in Härtefällen, die zu einer unzumutbaren Belastung von Gebietskörperschaften sowie Bürgerinnen und Bürger bei der Sanierung bestehender Trink- und Abwasseranlagen führen, Unterstützung gewähren kann. Wie die Formulierung dieses Beschlusses bereits nahelegt, handelt es sich um keine flächendeckende Förderung, sondern um eine Förderung von Härtefällen. Die Prüfung ist federführend durch das Umweltministerium erfolgt und abgeschlossen. Das Umweltministerium hat über das Ergebnis der Prüfung dem Landtag berichtet. Derzeit arbeitet das Umweltministerium eine Förderrichtlinie für Härtefälle aus, über deren Eckpunkte wir in der Präsidiumssitzung des Bayerischen Gemeindetags am 20.05.2015 nach meinem Vortrag diskutiert haben.

4. Dauer der wasserrechtlichen Erlaubnisse wieder auf 20 Jahre verlängern

Die wasserrechtlichen Erlaubnisse für Einleitungen von gereinigtem Abwasser werden im Regelfall für 20 Jahre erteilt. Davon in der Vergangenheit abweichende Befristungen in einzelnen Fällen sollen in Zukunft unterbleiben, soweit keine besonderen Gründe vorliegen.

5. Keine weitere Auflagenverschärfung

Zur Auflagenentwicklung wird auf die eingangs gemachten Ausführungen verwiesen. Im Übrigen lehnt Bayern eine flächendeckende Einführung einer 4. Reinigungsstufe zur Elimination von Spurenstoffen, wie z. B. Arzneimittelrückständen, ab. Nach dem derzeitigen Diskussionsstand würde sie ohnehin nur größere Kläranlagen betreffen.

Zusammenfassend stellen wir fest, dass rund 97 % der Einwohner an eine kommunale Abwasserentsorgung angeschlossen sind. Der hohe Anschlussgrad konnte auch wegen der staatlichen Förderung erreicht werden. Seit 1946 haben die bayerischen Kommunen rund 35 Mrd. Euro in Abwasseranlagen investiert und dafür vom Freistaat Bayern rund 8,9 Mrd. Euro an Zuwendungen erhalten. Nach der letzten Erhebung des Bayerischen Landesamtes für Statistik haben bayerische Haushalte im Jahr 2013 für die Abwasserentsorgung durchschnittlich eine vom Frischwasserbezug abhängige Gebühr von 1,89 Euro pro Kubikmeter

- 5 -

bezahlt. Damit sind unsere Bürgerinnen und Bürger im bundesweiten Vergleich auch Dank der Zuwendungen der letzten Jahrzehnte unterdurchschnittlich belastet. Gerade der Kläranlagenbau in den letzten Jahrzehnten hat einen wesentlichen Anteil an der heutigen Qualität unserer Gewässer.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr.-Ing. Martin Grambow
Ministerialdirigent

Gute Ideen ...
... in guten Händen

Wenn Sie auf Qualität Wert legen
und hochwertige Druckerzeugnisse sowie
eine zuverlässige Abwicklung schätzen,
sind wir der richtige Partner für Sie.

Wir verfügen über modernste Drucktechnik,
die es uns ermöglicht, Ihre Aufträge schnell, günstig
und auf hohem Niveau auszuführen.

NEU ab sofort:
DIGITALDRUCK
für Kleinstauflagen



DRUCKEREI SCHMERBECK

Gutenbergstr. 12 • 84184 Tiefenbach • Tel. 08709/9217 - 0 • Fax 08709/9217 - 99
email: info@schmerbeck-druckerei.de • homepage: www.schmerbeck-druck.de